

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1992

MONTAG, 21. DEZEMBER 1992

Nr. 51

Seite		Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei		Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit		Buchbesprechungen 3268
	Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises 3222		Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen 3229		Öffentlicher Anzeiger 3269
	Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten		Zulassung als Weiterbildungsstätte zum Fachtierarzt/zur Fachtierärztin für Zootiere 3233		Andere Behörden und Körperschaften
	Ausländerrecht; hier: Ausländerrechtliche Behandlung von Angehörigen der Staaten des ehemaligen Ostblocks, die einen Antrag auf Ausstellung eines Vertriebenenausweises gestellt haben 3222		Personalnachrichten		Satzung der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt, Kassel-Erfurt 3279
	Beihilferechtliche Höchstbeträge für physikalisch-medizinische Leistungen . . 3223		im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten 3233		Umlandverband Frankfurt; hier: Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung 3285
	Urlaubsregelung am 24. und 31. Dezember 3224		im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz 3233		Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes — Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß) 3287
	Ausschreibung von Dienstposten des gehobenen und höheren Dienstes für Polizeivollzugsbeamte 3224		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 3234		Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzung des Akteneinsichtsausschusses . . . 3287
	Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; hier: Ausnahmen von der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen für die Feuerwehren 3225		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz . . . 3234		Hessischer Verwaltungsschulverband, Darmstadt; hier: Jahresrechnungen des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen für das Haushaltsjahr 1991 3287
	Hessisches Kultusministerium		Die Regierungspräsidien		Hessischer Rundfunk, Frankfurt am Main; hier: Bilanz für das Geschäftsjahr 1991 3288
	Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 1993 . . . 3225		DARMSTADT		Nassauische Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden; hier: a) Änderung der Satzung, b) Klausel 3111 A Überspannungsschäden durch Blitz an Zubehörungen unter Einfluß von Folgeschäden 3297
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie		Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Detzelbachtal“ vom 27. 11. 1992 . . 3236		Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau, Kassel; hier: Änderung der Unfallverhütungsvorschrift 1.1 (Zweiter Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ — UVV 1.1 —) 3297
	Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen im Straßenbau 3225		Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zelleräue bei Salmünster“ vom 10. 7. 1992 . . 3238		Landesversicherungsanstalt Hessen, Frankfurt am Main; hier: Bekanntmachung der zur Vertretung der LVA Hessen berechtigten Mitglieder des Vorstandes 3297
	Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken . . 3227		GIESSEN		Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Hessen, Oberursel; hier: Sitzung des Verwaltungsrates 3297
	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten		Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen 3238		AOK Main-Kinzig, Hanau; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels . . 3297
	Dioxin-Kontamination durch Kieselrot; hier: Maßnahmen des Gewässerschutzes . . 3228		KASSEL		Öffentliche Ausschreibungen 3297
	Maßnahmen der Wasseraufsicht; hier: allgemeine Vorgehensweise bei der Gefährdungsuntersuchung auf zurückgegebenen oder zur Rückgabe anstehenden Liegenschaften der US-Streitkräfte 3228		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nemphetal bei Bottendorf“ vom 30. 11. 1992 3239		Stellenausschreibungen 3298
			Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hirtensiedlung am Eisenberg“ vom 2. 12. 1992 3245		
			Hessischer Verwaltungsschulverband		
			Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt 3248		
			Fortbildungslehrgänge 1993 des Verwaltungsseminars Wiesbaden 3250		

1106

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 17. September 1992 ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 03725 von Frau Adelheid Höbart, Vizekonsulin des Generalkonsulats der Republik Österreich in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 7. Dezember 1992

Hessische Staatskanzlei

P 12 2 a 10/05

StAnz. 51/1992 S. 3222

1107

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

Ausländerrecht;

hier: Ausländerrechtliche Behandlung von Angehörigen der Staaten des ehemaligen Ostblocks, die einen Antrag auf Ausstellung eines Vertriebenenausweises gestellt haben

Bezug: Mein Erlaß vom 14. Februar 1992 (StAnz. S. 968)

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern haben sich die Innenminister und -senatoren der Länder auf eine Neuregelung des ausländerrechtlichen Status der vor dem 1. Juli 1990 ohne Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes eingereisten abgelehnten Vertriebenenbewerber verständigt. Danach ist ergänzend zu meinem Erlaß vom 14. Februar 1992 wie folgt zu verfahren:

1. Auf der Grundlage des § 32 AuslG ist abgelehnten Vertriebenenbewerberinnen und Vertriebenenbewerbern aus
 - Polen und Ungarn, die vor dem 1. Mai 1987 eingereist sind und vor dem 1. August 1987 einen Antrag auf Ausstellung eines Vertriebenenausweises gestellt haben,
 - Albanien, Bulgarien, der CSFR, Rumänien und der ehemaligen Sowjetunion, die vor dem 14. April 1989 eingereist sind und vor dem 1. August 1989 einen Antrag auf Ausstellung eines Vertriebenenausweises gestellt haben,
 auf Antrag eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Das Vertriebenenverfahren ist abgeschlossen. In den Fällen, in denen noch ein Vertriebenenverfahren anhängig sein sollte, bitte ich die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis davon abhängig zu machen, daß das Vertriebenenverfahren durch Rücknahme des BVFG-Antrages oder der Klage beendet wird.
 - Die oder der Begünstigte steht zum Zeitpunkt der Entscheidung über den weiteren Aufenthalt in einem arbeitserlaubnis- und aufenthaltsrechtlich legalen Beschäftigungsverhältnis oder hielt sich bereits am 14. April 1989 seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet auf und lebt mit einem minderjährigen ledigen Kind in familiärer Lebensgemeinschaft.
 - Es liegt außer längerfristiger Obdachlosigkeit sowie Sozial- und Jugendhilfebezug (§ 46 Nr. 5 zweite Alternative, Nrn. 6 und 7 AuslG) kein Ausweisungsgrund vor.
2. Darüber hinaus erhalten abgelehnte Vertriebenenbewerberinnen und Vertriebenenbewerber eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 AuslG, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Die Vertriebenenbewerberin oder der Vertriebenenbewerber ist vor dem 1. Juli 1990 eingereist und hält sich seither ununterbrochen rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet auf.
 - Die Vertriebenenbehörde bestätigt, daß der Antrag auf Ausstellung eines Vertriebenenausweises im ersten Verwaltungsverfahren auf Grund der durch Erlaß des Hessischen Sozialministeriums vom 26. April 1990 — IV A 2 — 58 e 02 — eingeführten Änderungen abgelehnt worden ist.
 - Der Vertriebenenbewerberin oder dem Vertriebenenbewerber ist ein Registrierschein und auf dieser Grundlage ein — ggf. vorläufiger — Personalausweis erteilt worden.
 - Es liegt kein Ausweisungsgrund nach den §§ 45 bis 47 AuslG vor.
 Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen zur gänzlichen oder teilweisen Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 46

Nr. 6 AuslG) steht der Erteilung einer auf längstens drei Monate befristeten Duldung dann nicht entgegen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer glaubhaft macht, demnächst eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können und dann für die Zukunft voraussichtlich nicht mehr auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen angewiesen zu sein. Von dieser Möglichkeit soll insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Betroffenen schon in einem Arbeitsverhältnis standen und dieses Arbeitsverhältnis wegen einer Ausreiseaufforderung oder der Versagung der Arbeitserlaubnis beendet worden ist.

Keine Aufenthaltsbefugnis wird erteilt, wenn die Erteilung des Registrierscheines auf unrichtigen Angaben beruhte, so daß dieser nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht zurückgenommen werden kann.

Zur Vermeidung von Härtefällen kann eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, ohne daß ein Registrierschein und ein Personalausweis ausgestellt wurden, wenn die für die Ausstellung des Vertriebenenausweises zuständige Stelle bestätigt, daß nach der früheren Entscheidungspraxis der BVFG-Antrag der Ausländerin oder des Ausländers nicht abgelehnt worden wäre.

3. Die Aufenthaltsbefugnis wird gemäß § 34 Abs. 1 AuslG für jeweils längstens zwei Jahre erteilt und verlängert.

Die Anwendung des § 34 Abs. 2 AuslG ist ausgeschlossen.

Im Falle des Sozialhilfebezugs ist die Aufenthaltsbefugnis mit der Auflage zu versehen: „Wohnsitznahme nur in Hessen gestattet“. Sobald der Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen gesichert ist, ist die Auflage aufzuheben.

Hat die Ausländerin oder der Ausländer die Möglichkeit, in einem anderen Bundesland eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, kann im Einvernehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde des jeweiligen Bundeslandes die Auflage aufgehoben werden.

Die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen an Ehegatten und minderjährige Kinder der nach den Nrn. 1 und 2 begünstigten Personen, die selbst nicht unter die Regelung dieses Erlasses fallen, richtet sich grundsätzlich nach § 31 Abs. 1 AuslG.

4. Sofern die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gemäß § 32 AuslG wegen Nichterfüllung der Paßpflicht noch nicht möglich ist, ist dem in Nrn. 1 und 2 genannten Personenkreis eine Duldung nach § 54 i. V. m. § 55 Abs. 2 AuslG zu erteilen und die Ausländerin oder der Ausländer aufzufordern, sich um einen gültigen Paß zu bemühen. Liegen die Voraussetzungen des § 15 DV AuslG vor, kann ein Reisedokument ausgestellt werden.
5. Der mit Erlaß vom 27. August 1992 — II A 5 — 23 d — verfügte Abschiebungsstopp für abgelehnte Vertriebenenbewerber aus der CSFR, Polen und Ungarn, die vor dem 1. Juli 1990 ohne Übernahmebescheid ins Bundesgebiet eingereist sind, läuft am 30. November 1992 aus.

Soweit den betroffenen Personen nach der Regelung dieses Erlasses ein Aufenthaltsrecht nicht zusteht, finden ab dem 1. Dezember 1992 die allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften auf sie Anwendung.

Wiesbaden, 25. November 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
II A 53 — 23 d
— Gült.-Verz. 3106 —

StAnz. 51/1992 S. 3222

1108

Beihilferechtliche Höchstbeträge für physikalisch-medizinische Leistungen

Bezug: VV Nr. 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 HBeihVO (StAnz. 1990 S. 1610 ff.)

Im Vorgriff auf die vorgesehene Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Beihilfenverordnung gebe ich nachstehend die ab dem 1. Januar 1993 geltenden Höchstbeträge für physikalisch-medizinische Leistungen bekannt.

Die Höchstbeträge sind erstmals auf nach dem 31. Dezember 1992 erfolgende Heilbehandlungen, also nach diesem Stichtag entstandene Aufwendungen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HBeihVO), anzuwenden. Bei vor dem 1. Januar 1993 begonnenen und danach abgeschlossenen Heilbehandlungen sind für die bis zu diesem Stichtag durchgeführten — einzelnen — Behandlungen die Höchstbeträge nach der geltenden VV Nr. 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 HBeihVO maßgebend.

Wiesbaden, 26. November 1992

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten**
I B 23 — P 1820 A — 17
StAnz. 51/1992 S. 3223

Lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag DM
I. Inhalationen¹⁾		
1	Inhalationstherapie — auch mittels Ultraschallvernebelung — als Einzelinhalation	12,— DM
2	a) Inhalationstherapie — auch mittels Ultraschallvernebelung — als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer	6,— DM
	b) Inhalationstherapie — auch mittels Ultraschallvernebelung — als Rauminhalation in einer Gruppe — jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer	10,— DM
3	a) Radon-Inhalation im Stollen	22,— DM
	b) Radon-Inhalation mittels Hauben	27,— DM
II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
4	Krankengymnastische Behandlung ²⁾ (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung — einschließlich der erforderlichen Massage	35,— DM
5	Krankengymnastische Behandlung ²⁾ ³⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluß der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	40,— DM
6	Krankengymnastische Behandlung ²⁾ ⁵⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder frühkindlich erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	60,— DM
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2—8 Pers.) — auch orthopädisches Turnen —, je Teilnehmer	12,— DM
8	Krankengymnastik in einer Gruppe ⁴⁾ bei zerebralen Dysfunktionen (2—4 Pers.), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten je Teilnehmer	19,— DM
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2—5 Pers.) bei Behandlung von Mukoviszidose und vergleichbar schweren Bronchialerkrankungen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten, je Teilnehmer	23,— DM
10	Bewegungsübungen ¹⁾	14,— DM
11	a) Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	43,— DM
	b) Krankengymnastik/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Personen) je Teilnehmer — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	21,— DM
12	Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen ²⁾ ⁶⁾ , Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	40,— DM
13	Chirogymnastik ⁷⁾ — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	26,— DM
14	Apparative isokinetische Muskelfunktionsdiagnostik, einschließlich Dokumentation, einmal je Behandlungsfall	90,— DM

Lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag DM
15	Apparative isokinetische Muskelfunktionstherapie ²⁾	22,— DM
16	Extensionsbehandlung (z. B. Glissonschlinge)	9,— DM
17	Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)	12,— DM
III. Massagen		
18	Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Periosc-, Bürsten- und Colonmassage) ⁸⁾	25,— DM
19	Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder ⁷⁾ a) Großbehandlung, mindestens 30 Minuten b) Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten c) Kompressionsbandagierung einer Extremität ⁸⁾	35,— DM 53,— DM 16,— DM
20	Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalt von mindestens 600 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200 l/min sowie mit Druck- und Temperaturmeßeinrichtung — einschließlich der erforderlichen Nachruhe	40,— DM
IV. Packungen, Hydrotherapie, Bäder		
21	Heiße Rolle — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	19,— DM
22	a) Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile — einschließlich der erforderlichen Nachruhe — — bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm) — bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid Teilpackung Großpackung	22,— DM 36,— DM 51,— DM
	b) Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp) — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	27,— DM
	c) Kaltpackung (Teilpackung) — Anwendung von Lehm, Quark o. ä. — Anwendung einmal verwendbarer Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	14,— DM 28,— DM
	d) Heublumensack, Peloidkomresse	17,— DM
	e) Wickel, Auflagen, Kompressen u. a., auch mit Zusatz	8,— DM
	f) Trockenpackung	6,— DM
23	a) Teilguß, Teilblitzguß, Wechselteilguß b) Vollguß, Vollblitzguß, Wechselvollguß c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	6,— DM 8,— DM 7,— DM
24	a) An- oder absteigendes Teilbad (z. B. Hauffe) — einschließlich der erforderlichen Nachruhe — b) An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	22,— DM 36,— DM
25	a) Wechsel-Teilbad — einschließlich der erforderlichen Nachruhe — b) Wechsel-Vollbad — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	17,— DM 24,— DM
26	Bürstenmassagebad — einschließlich der erforderlichen Nachruhe	35,— DM
27	a) Naturmoor-Halbbad — einschließlich der erforderlichen Nachruhe — b) Naturmoor-Vollbad — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	58,— DM 70,— DM
28	Sandbäder — einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	53,— DM 60,— DM
29	Sole-Photo-Therapie Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Photo-Therapie (Einzelbad in Sole kombiniert mit UV-A/UV-B-Bestrahlung, einschließlich Nachfetten) — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	60,— DM
30	Medizinische Bäder mit Zusätzen a) Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz, z. B. vegetabilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und salzylsäurehaltige Zusätze b) Sitzbad mit Zusatz — einschließlich der erforderlichen Nachruhe c) Vollbad, Halbbad mit Zusatz — einschließlich der erforderlichen Nachruhe — d) Weitere Zusätze, je Zusatz	12,— DM 24,— DM 33,— DM 6,— DM
31	Gashaltige Bäder a) Gashaltiges Bad (z. B. Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	35,— DM

Lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag DM
b)	Gashaltiges Bad mit Zusatz — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	41,— DM
c)	Kohlendioxydgasbad (Kohlensäuregasbad) — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	38,— DM
d)	Radon-Bad — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	33,— DM
e)	Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	6,— DM

Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt sowie in § 6 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig.

Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die jeweiligen unter Nummern 30 a bis c und 31 b angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 6 DM. Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nr. 30 d beihilfefähig.

V. Kälte- und Wärmebehandlung

32	Eisanwendung, Kältebehandlung (z. B. Kompresse, Eisbeutel, direkte Abreibung, Kaltgas, Kaltluft)	18,— DM
33	Eisteilbad	18,— DM
34	Heißluftbehandlung ²⁾ oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler — auch Infrarot —) eines oder mehrerer Körperteile	10,— DM

VI. Elektrotherapie

35	Ultraschallbehandlung — auch Phonophorese —	12,— DM
36	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)	12,— DM
37	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (z. B. Reizstrom, diadynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)	12,— DM
38	Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik, bei spastischen oder schlaffen Lähmungen	23,— DM
39	Iontophorese	12,— DM
40	Zwei- oder Vierzellenbad	20,— DM
41	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	40,— DM

VII. Lichttherapie

42	Behandlung mit Ultraviolettlicht ³⁾	
a)	als Einzelbehandlung	6,— DM
b)	in einer Gruppe, je Teilnehmer	5,— DM
43	a) Reizbehandlung ³⁾ eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht	6,— DM
b)	Reizbehandlung ³⁾ mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht	10,— DM
44	Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes	12,— DM
45	Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder	17,— DM

VIII. Logopädie

46	a) Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechungen, einmal je Behandlungsfall	57,— DM
b)	Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal je Behandlungsfall	90,— DM
47	Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen	
a)	Minstdauer 30 Minuten	57,— DM
b)	Minstdauer 45 Minuten	75,— DM
c)	Minstdauer 60 Minuten	94,— DM
48	Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Beratung des Patienten und ggf. der Eltern. Minstdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	29,— DM

IX. Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)

49	Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	57,— DM
50	Einzelbehandlung	
a)	bei motorischen Störungen, Minstdauer 30 Minuten	57,— DM
b)	bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, Minstdauer 45 Minuten	75,— DM
c)	bei psychischen Störungen, Minstdauer 60 Minuten	94,— DM
51	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, Minstdauer 30 Minuten	57,— DM
52	Gruppenbehandlung	
a)	Minstdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	26,— DM
b)	bei psychischen Störungen, Minstdauer 90 Minuten, je Teilnehmer	52,— DM

Lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag DM
----------	----------	---------------------------------

X. Sonstiges

53	Ärztlich verordneter Hausbesuch	16,— DM
54	Fahrtkosten (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,52 DM je Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels	

Bei Besuchen mehrerer Patienten auf demselben Weg sind Nr. 53 und 54 nur anteilig je Patient ansetzbar.

- Die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.
- Neben den Leistungen nach Nrn. 4 bis 6 sind Leistungen nach den Nrn. 10, 12, 13 und 18 nicht beihilfefähig.
- Darf nur nach besonderer Weiterbildung (z. B. Bobath, Vojsa, PNF) von mindestens 120 Stunden anerkannt werden.
- Darf nur nach einem abgeschlossenen Weiterbildungslehrgang (Psychomotorik) oder bei Nachweis gleichartiger Fortbildungskurse, Arbeitskreise u. ä. sowie Erfahrungen in der Kinderbehandlung und Gruppentherapie anerkannt werden.
- Darf nur nach abgeschlossener besonderer Weiterbildung (Bobath, Vojsa) von mindestens 300 Stunden anerkannt werden.
- Darf nur nach besonderer Weiterbildung für Manuelle Therapie von mindestens 260 Stunden anerkannt werden.
- Darf nur nach einer anerkannten speziellen Weiterbildung von mindestens 160 Stunden mit Abschlußprüfung anerkannt werden.
- Das notwendige Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) ist daneben, wenn es besonders in Rechnung gestellt wird, beihilfefähig.
- Die Leistungen der Nrn. 34, 42, 43 sind nicht nebeneinander beihilfefähig.

1109

Urlaubsregelung am 24. und 31. Dezember

Bei der Gewährung von Erholungsurlaub am 24. und 31. Dezember bin ich im Hinblick darauf, daß der Dienst an diesen Tagen nach § 5 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung bereits um 12.00 Uhr endet, weiterhin mit folgender Verfahrensweise einverstanden:

- Wird Erholungsurlaub für den 24. und den 31. Dezember gewährt, so zählen beide Tage als ein Urlaubstag.
- Wird Erholungsurlaub nur für einen der beiden Tage gewährt, so ist dem Bediensteten, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, an einem anderen Tag Dienstbefreiung (§ 16 Abs. 1 der Urlaubsverordnung) in Höhe des Teils seiner regelmäßigen Arbeitszeit zu gewähren, der auf die Zeit nach 12.00 Uhr entfällt.

Der Grundsatz, daß Urlaub nur für volle Tage gewährt werden kann, wird dadurch nicht berührt.

Mein Erlaß vom 9. Juni 1981 (StAnz. S. 1359) ist im Zuge der Erlaßbereinigung mit Ablauf des Jahres 1991 außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 4. Dezember 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
I B 1 — 12 a 01 — 05.10

— Gült.-Verz. 3241 —

StAnz. 51/1992 S. 3224

1110

Ausschreibung von Dienstposten des gehobenen und höheren Dienstes für Polizeivollzugsbeamte

Die Ausschreibung von Planstellen des gehobenen und des höheren Dienstes für Polizeivollzugsbeamte erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Freie und besetzbare Planstellen des Polizeidienstes von Besoldungsgruppe A 11 an aufwärts sind grundsätzlich landesweit auszuschreiben. Hierbei ist eine geschlechtsneutrale bzw. weibliche/männliche Form zu verwenden.

Es ist sicherzustellen, daß jede Beamtin und jeder Beamte des in Betracht kommenden Bewerberkreises (Beurlaubte nach § 92 a HBG, abgeordnete oder in Ausbildung befindliche Beamtinnen und Beamte, Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer) von der Ausschreibung Kenntnis erhält.

- Ausgenommen von der Ausschreibungspflicht sind solche Planstellen, für deren Besetzung unter Beachtung der Auswahlgrundsätze des § 8 HBG nur eine ganz bestimmte Bewerberin oder ein ganz bestimmter Bewerber in Betracht kommt. Diese Ausnahmen bedürfen in jedem Fall meiner vorherigen Zustimmung. Entsprechende Anträge sind mir rechtzeitig mit

- der befürwortenden Stellungnahme des zuständigen Personalrats zur Entscheidung vorzulegen.
3. Die Ausschreibung erfolgt in der Regel durch Fernschreiben. In begründeten Einzelfällen kann auch eine bundesweite Ausschreibung in polizeibezogenen Fachzeitschriften und/oder in überregionalen Tageszeitungen erfolgen. Die Bewerbungsfrist soll zwei Wochen nicht unterschreiten. Sie wird durch Eingang bei der Beschäftigungsdienststelle gewahrt. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungen begründen keinen Anspruch auf Teilnahme am Auswahlverfahren. Ob eine verspätet eingegangene Bewerbung Berücksichtigung findet, entscheidet die personalbewirtschaftende Dienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen.
 4. Bewerbungen aus dem Bereich der Polizei sind auf dem Dienstweg vorzulegen. Sie haben unter Verwendung des Vordrucks Nr. 3.208, der von der Landesbeschaffungsstelle vorrätig gehalten wird, zu erfolgen.
 5. Auf Ausschreibungen können sich auch solche Beamtinnen und Beamte bewerben, die bereits ein der ausgeschriebenen Planstelle entsprechendes Amt innehaben. Mehrfachbewerbungen sind zulässig.
 6. Meine Erlasse vom 16. Januar 1992 (StAnz. S. 324, 325) über das Versetzungsverfahren im mittleren bzw. gehobenen Dienst bei der Hessischen Vollzugspolizei bleiben hiervon unberührt.
 7. Der Hauptpersonalrat der Polizei war gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 2 HPVG beteiligt.
 8. Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 28. November 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
III A 43 — 15 h 10

StAnz. 51/1992 S. 3224

1111

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße;

hier: Ausnahmen von der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (GGVS) für die Feuerwehren

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße — GGVS), in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2454), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714), lasse ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie für das Mitführen (Beförderung i. S. von § 2 Abs. 2 des Gefahrgutgesetzes) gefährlicher Güter durch Einsatz- und Rettungsfahrzeuge der Feuerwehren folgende Ausnahme zu:

1. „Mitführen“ i. S. dieser Ausnahmezulassung ist die Beförderung gefährlicher Güter durch
 - Mitnahme der Ausrüstung der Einsatzkräfte der Feuerwehren,
 - Beladung der Einsatz- und Rettungsfahrzeuge der Feuerwehren entsprechend dem Beladeplan des jeweiligen Fahrzeuges

für die Eigennutzung zur Erfüllung des Einsatzauftrages und zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit von Kranken und Notfallpatienten.

1113

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE

An das
Hessische Landesamt
für Straßenbau
6200 Wiesbaden

Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen im Straßenbau, Ausgabe 1981 — ZTVV — StB 81

Bezug: Erlaß vom 12. Februar 1982 (StAnz. S. 514) und Berichtigung vom 6. Oktober 1982 (StAnz. S. 1971)

Nachstehender Erlaß — Zusammenfassung meiner Erlasse vom 12. Februar und 6. Oktober 1982 — wird erneut mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt.

2. Auf das „Mitführen“ von gefährlichen Gütern i. S. der Gefahrgutverordnung Straße — GGVS — auf Einsatz- und Rettungsfahrzeugen der Feuerwehr finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung, sofern
 - (1) die gefährlichen Güter in Verpackungen und Gefäßen befördert werden, die nach anderen Vorschriften (z. B. DIN-Normen, VbF-Zulassungen für Kraftstoffreservebehälter) hergestellt und geprüft oder zugelassen sind,
 - (2) sicher auf den Einsatz- und den Rettungsfahrzeugen der Feuerwehr in Halterungen oder Gerätefächern verladen oder zum Gebrauch während der Einsatzfahrt eingebaut sind,
 - (3) die verladenen gefährlichen Güter in einem Beladeplan für das jeweilige Einsatz- bzw. Rettungsfahrzeug der Feuerwehr mit Anzahl und Beladeplatz aufgeführt sind und
 - (4) der Beladeplan auf dem Einsatz- bzw. Rettungsfahrzeug der Feuerwehr mitgeführt wird.
3. Dieser Erlaß tritt mit Ablauf des Jahres 1995 außer Kraft.

Wiesbaden, 1. Dezember 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
IV C 57 — 65 b — 02/07

— Gült.-Verz. 312 —

StAnz. 51/1992 S. 3225

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

1112

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 1993

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich folgenden vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen am 31. Oktober 1992 verabschiedeten Kirchensteuerbeschuß:

1. Im Kalenderjahr 1993 werden an Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) 9% erhoben.
2. Neben der Landeskirchensteuer wird von den Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerpflichtigen Kirche angehört, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle der Kirchensteuerordnung richtet.
3. Eine Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 3. Dezember 1992

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 873/6/4 — 8

StAnz. 51/1992 S. 3225

Der Bundesminister für Verkehr hat mit allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/1981 vom 1. Dezember 1981 (StB 26/38.56.05 — 05.02/26026 F 81) — siehe Anlage 1 — und Nr. 23/1982 vom 27. August 1982 (StB 26/38.56.05 — 05.02/26026 F 81 I) — siehe Anlage 2 — die von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. im Einvernehmen mit ihm und den Straßenbauverwaltungen der Länder aufgestellte ZTVV — StB 81 zur Einführung übersandt. Die ZTVV — StB 81, hier nicht abgedruckt, sind bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 12 zu beziehen.

Die genannten ZTVV — StB 81 mit Berichtigung 1982 werden hiermit zur Anwendung bei der Vergabe und beim Bau der vom Land Hessen verwalteten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen

eingeführt. Die zusätzlichen Angaben des allgemeinen Rundschreibens Nr. 22/1981 (siehe Anlage 1) bitte ich zu beachten.

Zusatz für die Städte und Gemeinden in Hessen als Baulastträger öffentlicher Straßen:

Soweit Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen im Zuge von Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden, empfehle ich, die Anwendung der ZTVV — StB 81 mit Berichtigung 1982 auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Wiesbaden, 27. November 1992

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie**
V a 42 — 61 c — 02.15
— Gült.-Verz. 60 —

StAnz. 51/1992 S. 3225

Anlage 1

Der Bundesminister für Verkehr

StB 26/38.56.05 — 05.02/26026 F 81

Bonn, 1. Dezember 1981

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/81

An die obersten Straßenbaubehörden der Länder

B e t r.: Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen im Straßenbau, Ausgabe 1981 — ZTVV — StB 81 —

B e z u g: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/74 vom 18. Dezember 1974 — StB 9/18/38.56.05 — 05.02/9032 Vms 74 —

Die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen im Straßenbau“, Ausgabe 1981 — ZTVV — StB 81 — sind von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. im Benehmen mit mir und den Straßenbauverwaltungen der Länder aufgestellt worden.

Ich führe hiermit die ZTVV — StB 81 für die Bundesfernstraßen ein.

Die als Technische Vorschriften gekennzeichneten Teile der ZTVV — StB 81 bitte ich den Bauverträgen zugrunde zu legen; die Richtlinien bitte ich bei der Bauvorbereitung der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung und Abnahme der Bauarbeiten zu beachten.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTVV — StB 81 auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Die ZTVV — StB 81 enthalten Bodenverfestigungen mit Zementen, Tragschichtbindern, hochhydraulischem Kalk und bituminösen Bindemitteln sowie Bodenverbesserungen mit hydraulischen Bindemitteln, Feinkalk und Kalkhydrat.

Die Änderung der DIN 1060 „Baukalk“ machte es notwendig, für einige hydraulische Bindemittel, die besonders für Zwecke des Straßenbaues entwickelt worden sind, eine neue Norm zu schaffen. Diese Norm, DIN 18506 „Tragschichtbinder“, liegt als Entwurf April 1981 vor; sie umfaßt Bindemittel mit entweder mehr zementähnlichen oder mehr kalkähnlichen Eigenschaften, die bei Verfestigungen und Verbesserungen angewendet werden. Über Erfahrungen mit diesen Bindemitteln bitte ich, mir bis zum 1. Januar 1983 zu berichten.

Sofern über die zulässigen Zeitspannen für die Verarbeitung des Boden-Bindemittel-Gemischs keine Erfahrungen oder Untersuchungsergebnisse vorliegen, bitte ich, folgende Regelungen in die Bauverträge aufzunehmen:

Zulässige Zeitspanne für die Verarbeitung des Boden-Bindemittelgemischs:

(1) bei der Verwendung von hydrophobiertem Zement oder hochhydraulischem Kalk:

max. 2,0 Std. bei Temperaturen bis 20 °C,

max. 1,5 Std. bei Temperaturen über 20 °C, beginnen mit dem Einmischen des Bindemittels bis zum Abschluß der Verdichtungsarbeiten,

(2) bei der Verwendung von Normalzement:

wie unter (1), jedoch vom Beginn des Aufstreuens des Bindemittels an.

Wenn der Bindemittelgehalt bei hydraulischen Bodenverfestigungen den Sollwert in der Einzelprüfung um mehr als 15 Prozent überschreitet, so kann dem Auftragnehmer zugestanden werden, zur Vermeidung klaffender Risse im zugehörigen Bereich durch

geeignete Maßnahmen, z. B. Kerben, Schneiden, Fallschwerteinsatz, eine gezielte Ribbildung in der Verfestigung herbeizuführen. Sind bei hydraulischen Verfestigungen im Oberbau auf Grund der Ergebnisse von Voruntersuchungen hohe Festigkeiten zu erwarten, so sind zur Vermeidung klaffender Risse Maßnahmen zur Steuerung der Ribbildung, ggf. als Bedarfsposition, auszusprechen. Dies gilt insbesondere bei bituminösen Überdeckungen unter 14 cm Dicke.

Umfang und Art der Eigenüberwachungsprüfungen werden im wesentlichen aus der Gleichmäßigkeit des zu verfestigenden Bodens und den Einbaubedingungen abzuleiten sein. Zu Beginn einer Bodenverfestigung werden die Eigenüberwachungsprüfungen im Rahmen der Erprobung des gewählten Arbeitsverfahrens — im Sinne einer Probeverfestigung zur Festlegung der Mischtiefe, der Zahl der erforderlichen Misch- und Verdichtungsübergänge und ggf. der Einstellung des Wassergehaltes — zahlreicher durchgeführt werden müssen als im Verlauf der Maßnahme; als Richtwert für den Umfang der Eigenüberwachungsprüfungen kann der empfohlene Umfang der Kontrollprüfungen dienen.

Die im Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau, Leistungsbereich 112 Tragschichten, Ausgabe Dezember enthaltenen Folgetexte 4.1 und 5.1 bis 5.6 der KN 112 217 sowie die Folgetexte 3.1 und 3.2 der KN 112 220 für die Probenahme und Herstellung von Probewürfeln zur Überprüfung der Druckfestigkeit zum Nachweis eines bestimmten Bindemittelgehaltes bitte ich nicht mehr anzuwenden.

Ich bitte, Erfahrungen mit der Anwendung der ZTVV — StB 81 zu sammeln und mir diese zu gegebener Zeit mitzuteilen. Die TVV 74 sind nicht mehr anzuwenden: mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1974 — StB 9/18/35.56.05 — 05.02/9032 Vms 74 — hebe ich hiermit auf.

Dieses Rundschreiben wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Dr.-Ing. Thul

Anlage 2

Der Bundesminister für Verkehr

StB 26/38.56.05-05.02/26026 F 81 I

27. August 1982

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/82

An die obersten Straßenbaubehörden der Länder

B e t r.: Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen im Straßenbau, Ausgabe 1981, ZTVV-StB 81;

h i e r: Berichtigung

B e z u g: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/81 vom 1. Dezember 1981 — StB 26/38.56.05-05.02/26026 F 86

A n l a g e: Berichtigung 82

Die Ihnen übersandten „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen im Straßenbau“, Ausgabe 1981, — ZTVV-StB 81 — sind in verschiedenen Punkten zu berichtigen.

Ich bitte, die Berichtigung der Anlage entsprechend vorzunehmen und künftig in Bauverträgen die ZTVV-StB 81, Ausgabe 1981, einschließlich der Berichtigung 82 als Vertragsgrundlage zu vereinbaren.

Dieses Allgemeine Rundschreiben und die Berichtigung 82 werden im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Dr.-Ing. Thul

Anlage

**Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien
für die Ausführung von Bodenverfestigungen
und Bodenverbesserungen im Straßenbau
ZTVV-StB 81**

Ausgabe 1981

Berichtigung 1982

Seite 25: Der Abschn. 1.8.4 ist durch einen 3. Absatz wie folgt zu ergänzen:

Ist eine Mehrdicke im o. g. Umfang oder eine Minderdicke bei der Abrechnung zu berücksichtigen, so wird der vereinbarte Einheitspreis entsprechend dem Verhältnis der zu vergütenden Einbaudicke zu der vereinbarten Einbaudicke geändert und der so geänderte Einheitspreis der Abrechnung zugrunde gelegt.

Seite 41: Im Anhang, Abschn. A.2.1 muß die Erläuterung für „p“ lauten:

p = über den Grenzwert (s. Abschn. 1.5.1.2., 4. Absatz) von 1,5 cm bzw. 10% hinausgehende Unterschreitung der vereinbarten Einbaudicke in %.

Seite 41: Ebenfalls im Anhang, Abschn. A.2.1, muß der letzte Satz lauten:

Die Ermittlung des Abzugs wird auf Grund der Einzelwerte vorgenommen.

1114

Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken

Das Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden wird durch das Hessische Gesetz über das Liegenschaftskataster und die Landesvermessung (Hessisches Vermessungsgesetz — HVG —) vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453) aufgehoben; an seine Stelle tritt § 4 HVG. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit des Grundstücksnachweises im Liegenschaftskataster (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch) und im Grundbuch soll damit den Grundstückseigentümern auch weiterhin die Stellung von Anträgen auf Vereinigung (§ 890 Abs. 1 BGB) oder Teilung von Grundstücken erleichtert werden, indem Beamtinnen und Beamten der Katasterämter (Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung) und der Vermessungsstellen der Kommunalbehörden nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG sowie den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren die Befugnis eingeräumt wird, derartige Anträge zu beglaubigen. Die Übersichtlichkeit wird dadurch erreicht, daß Grundstücke eines Eigentümers, die örtlich zusammenhängen und eine wirtschaftliche Einheit bilden, rechtlich vereinigt und damit im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer laufenden Nummer geführt werden. Damit sind in der Regel auch die Voraussetzungen für die katastermäßige Zusammenfassung (Verschmelzung) der betreffenden Flurstücke gegeben.

Zur Durchführung des § 4 HVG wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz folgendes bestimmt:

1. Befugt zur Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken sind nach § 4 Abs. 1 HVG die

- Leiterinnen und Leiter der Hauptabteilungen Katasteramt der Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung und die von ihnen beauftragten Beamtinnen und Beamten,
- Leiterinnen und Leiter der Vermessungsstellen der Kommunalbehörden nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG und die von ihnen beauftragten Beamtinnen und Beamten sowie
- Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure.

Sofern Bedürfnis besteht, können die Leiterinnen und Leiter der Hauptabteilungen Katasteramt bzw. Leiterinnen und Leiter der Vermessungsstellen der Kommunalbehörden nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG weiteren Beamtinnen und Beamten ihrer Dienststellen die Beglaubigungsbefugnis erteilen. Es sollen nur Beamtinnen und Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes beauftragt werden; diese sollen bei einem Amtsgericht (Grundbuchamt) die Einrichtung und Führung des Grundbuchs kennengelernt haben. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen.

Die nach dem Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden an Beamtinnen und Beamte der Katasterbehörden erteilten Beauftragungen verlieren mit dem Inkrafttreten des Hessischen Vermessungsgesetzes am 1. Januar 1993 ihre Gültigkeit.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure dürfen die Befugnis nur persönlich wahrnehmen.

2. Den Grundstückseigentümern soll die Stellung von Vereinigungsanträgen bei jeder sich bietenden Gelegenheit empfohlen werden, wenn hierfür aus den eingangs genannten Gründen ein Bedürfnis besteht. Soweit möglich, ist vor der Aufnahme des Antrags festzustellen, ob der Vereinigung grundbuchrechtliche Bedenken entgegenstehen (vgl. § 5 GBO). Soweit dies auf dem Wege der schriftlichen Anfrage geschieht, sollen Vordrucke nach dem Muster der Anlage 1*) verwendet werden.

3. Die Beglaubigung von Anträgen auf Teilung von Grundstücken kommt ausschließlich dann in Betracht, wenn einzelne der für eine Verschmelzung vorgesehenen Flurstücke mit anderen, z. B. getrennt liegenden Flurstücken im Grundbuch als ein Grundstück eingetragen sind oder wenn von einem Flurstück Teile abgetrennt und mit anderen Flurstücken desselben Eigentümers, die als selbständige Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind, oder mit Teilen solcher Flurstücke verschmolzen werden sollen.

4. Die öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB) erfordert eine schriftliche, vom Grundstückseigentümer oder seinem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter eigenhändig unterschriebene Erklärung und die Beglaubigung der Unterschrift durch die befugte Person. Auf die Beglaubigung der Unterschrift sind die hierfür geltenden Rechtsvorschriften — § 40 des Beurkundungsgesetzes — anzuwenden. Die Katasterämter, die Vermessungsstellen der Kommunalbehörden sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure sollen die Anträge der Grundstückseigentümer entwerfen. Für die Anträge sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 2*) zu benutzen. Die Beglaubigung ist kostenfrei.

Werden Unterschriften von nach Nr. 1 beauftragten Beamtinnen oder Beamten beglaubigt, so ist in dem Beglaubigungsvermerk auf den erteilten Auftrag Bezug zu nehmen.

5. Die Vermessungsstellen der Kommunalbehörden nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure haben die beglaubigten Anträge der Grundstückseigentümer mit etwaigen zugehörigen Vollmachten und den Ergebnissen der Feststellung, ob einer Vereinigung grundbuchrechtliche Bedenken entgegenstehen, unverzüglich den zuständigen Katasterbehörden vorzulegen.

6. Auf Grund der beglaubigten Vereinigungsanträge stellen die Katasterämter Veränderungsnachweise auf. Als Art der Veränderung ist anzugeben: „Vereinigungs- und Verschmelzungsentwurf auf Grund des Vereinigungsantrags vom ...“. Dem Grundbuchamt sind die beglaubigten Anträge mit etwaigen zugehörigen Vollmachten und die beglaubigten Auszüge aus dem Veränderungsnachweis zu übersenden.

Bei Anträgen auf Teilung ist sinngemäß zu verfahren. Hierbei sind den Unterlagen für das Grundbuchamt außerdem beglaubigte Auszüge aus der Liegenschaftskarte und die erforderlichen behördlichen Teilungsgenehmigungen und dgl. beizufügen.

7. Das Grundbuchamt ist zu bitten, dem Katasteramt die Eintragung der durch Vereinigung neu entstandenen Grundstücke in das Grundbuch mitzuteilen oder von der Zurückweisung des Antrags Kenntnis zu geben (vgl. Rückseite der Anlage 2). Entspricht das Grundbuchamt dem Antrag nicht, so macht das Katasteramt den Veränderungsnachweis rückgängig und unterrichtet hiervon den Antragsteller.

Der Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik vom 3. Januar 1989 (StAnz. S. 389) wird aufgehoben.

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Wiesbaden, 7. Dezember 1992

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie
V b 3 — 4210 — 41
— Gült.-Verz. 3631 —

StAnz. 51/1992 S. 3227

*) Anlagen hier nicht veröffentlicht

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN**

1115

Dioxin-Kontamination durch Kieselrot;

hier: Maßnahmen des Gewässerschutzes

Bezug: Gemeinsame Erlasse vom 17. Oktober 1991 (StAnz. S. 2604) und vom 19. August 1992 (StAnz. S. 2172)

Dieser Erlaß regelt die wasserrechtlichen Belange bei der Prüfung von Anträgen auf Abdeckung von kieselrotbeaufschlagten Flächen. Anforderungen nach andern Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Nr. 7.2, Ziff. 4 des Gemeinsamen Erlasses vom 17. Oktober 1991 i. d. F. des Gemeinsamen Erlasses vom 19. August 1992 fordert die regelmäßige Dichtigkeitskontrolle der Abdeckung durch Eigentümer und Nutzer der Flächen.

Unabhängig von den betrieblichen Kontrollpflichten nach Nr. 7.2, Ziff. 4 des Gemeinsamen Erlasses vom 19. August 1992 fordert Ziff. 5 dieses Erlasses u. a. die Zustimmung der Wasserwirtschaftsämter zu gewählten Abdeckverfahren im Einzelfall. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß diese Zustimmung nur erforderlich ist, wenn wasserwirtschaftliche Belange berührt werden können.

Auf Grund der äußerst geringen Löslichkeit von PCDD/PCDF und der hohen Adsorptionsaffinität kann davon ausgegangen werden, daß wasserwirtschaftliche Belange durch kieselrotbeaufschlagte Flächen im Regelfall nicht berührt werden. Vorsorglich ist jedoch diese Feststellung in wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten zu überprüfen. Wasserwirtschaftlich empfindliche Bereiche werden im Gemeinsamen Erlaß vom 17. Oktober 1991 unter Nr. 8.6 genannt.

In Überschwemmungsgebieten ist grundsätzlich die Entfernung des kieselrothaltigen Materiales vorzusehen, sofern eine Abschwemmung nicht ausgeschlossen werden kann.

Im übrigen ist in wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten auf Grund von oberflächennahen Untersuchungen auf PCDD/PCDF zu ermitteln, ob eine wasserwirtschaftlich bedeutsame Bodenverunreinigung mit diesen Stoffen vorliegt, die bereits zu einer Grundwasserunreinigung geführt hat oder führen kann. Hierfür sind an wenigstens zehn Stellen je Hektar Sondierungen vorzunehmen. Dabei wird der Boden unterhalb der aus Kieselrot bestehenden Schicht bis zu 1 m Tiefe in einer Mischprobe erfaßt. Die aus Kieselrot bestehende Schicht selber wird nicht berücksichtigt. Ist eine Abgrenzung nicht erkennbar, kann in der Regel bei einer Tiefe von 10 cm unter Geländeoberkante begonnen werden. Zur ersten Beurteilung wird aus den Proben der verschiedenen Entnahmepunkte eine gemeinsame Mischprobe hergestellt. Unterschreitet der Konzentrationswert dieser Mischprobe 100 ng I-TEQ/kg m_T , kann davon ausgegangen werden, daß ein wesentlicher Transport von PCDD/PCDF in den Untergrund nicht stattfindet und daher eine wasserwirtschaftlich bedeutsame Verunreinigung durch diese Stoffe nicht zu besorgen ist.

Zur Beurteilung einer möglichen Belastung durch Schwermetalle verweise ich auf Nr. 8.6 des Gemeinsamen Erlasses vom 17. Oktober 1991. Als Orientierungswert für eine Grundwasserbelastung durch Kupfer kann 50 $\mu\text{g/l}$ angenommen werden.

Sofern kein Abtrag des die Verunreinigung auslösenden Materiales vorgenommen wird, ist im Falle einer zu besorgenden Grundwasserunreinigung auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Abdeckung erforderlich, die hinreichend dicht sein muß. Als hinreichend dicht i. S. der geforderten Abflusshemmung gilt eine Abdeckung, deren Dichtigkeit mit der einer Bodenschicht mit einer Dicke von 1 m und einem k_f -Wert (DIN 18130, Teil 1) von kleiner $1 \cdot 10^{-7}$ m/s vergleichbar ist. Den Wasserbehörden sind in diesem Fall mit den Antragsunterlagen zur Abdeckung Nachweise zur dauerhaften Dichtigkeit oder der Erkennbarkeit von Durchlässigkeiten vorzulegen. Zu einer ordnungsgemäßen Abdeckung gehört auch die Sicherung der Ränder derart, daß kieselrothaltiges Material nicht seitlich austreten kann.

Es ist generell sicherzustellen, daß ein horizontaler Austrag von kieselrothaltigem Material in Gewässer, Gräben oder Kanäle ausgeschlossen wird. Dabei ist auch der mögliche Austrag über Entwässerungssysteme zu beachten. Ein Rückhalt des Materiales kann z. B. durch die Einrichtung von Sedimentfallen oder feinporigen Filtern erreicht werden.

In besonderen Einzelfällen, z. B. bei sehr hoch anstehendem Grundwasser, ist eine Sonderbetrachtung vorzunehmen.

Erforderliche Untersuchungen sind vom Störer auf eigene Kosten durchzuführen. Bei der Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt handelt es sich um eine kostenpflichtige Amtshandlung, wenn die Voraussetzungen des § 76 des Hessischen Wassergesetzes vorliegen.

Wiesbaden, 24. November 1992

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten**
III B 3 — 79 g 10.06
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 51/1992 S. 3228

1116

Maßnahmen der Wasseraufsicht;

hier: Allgemeine Vorgehensweise bei der Gefahrerforschung auf zurückgegebenen oder zur Rückgabe anstehenden Liegenschaften der US-Streitkräfte

In Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und der Oberfinanzdirektion führe ich das nachstehende Merkblatt zur allgemeinen Vorgehensweise bei der Gefahrerforschung auf zurückgegebenen oder zur Rückgabe anstehenden Liegenschaften der US-Streitkräfte für die Wasserwirtschaftsverwaltung ein.

Wiesbaden, 22. November 1992

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten**
III B 3 — 79 g 10.75
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 51/1992 S. 3228

Anlage

**Allgemeine Vorgehensweise bei der Gefahrerforschung
von zurückgegebenen oder zur Rückgabe anstehenden
Liegenschaften der US-Streitkräfte**

1. Das Wasserwirtschaftsamt wählt die vorrangigen Liegenschaften aus.
2. Das Wasserwirtschaftsamt stimmt die Auswahl mit der unteren Wasserbehörde ab.
3. Das Wasserwirtschaftsamt nimmt mit dem Bundesvermögensamt Verbindung auf und klärt
 - a) die Prioritäten,
 - b) den Verfahrensstand,
 - c) den Handlungsbedarf der Gefahrerforschung,
 - d) die Einbindung weiterer Stellen, wie z. B. des Staatsbauamtes, der US-Dienststellen, der Oberfinanzdirektion,
 - e) die wechselseitige Benennung von Ansprechpartnern.
4. Das Bundesvermögensamt stellt erforderliche und vorhandene Unterlagen aus eigenem Bestand, aus dem Bestand der Staatsbauämter und von US-Dienststellen dem Wasserwirtschaftsamt zur Verfügung.
5. Nach erster Sichtung der Unterlagen wird zwischen dem Wasserwirtschaftsamt und dem Bundesvermögensamt eine erste Begehung vereinbart und durchgeführt, um das vorhandene Material auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
6. Das Wasserwirtschaftsamt fordert bei Liegenschaften außerhalb von kreisfreien Städten in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde Mittel der Wasseraufsicht beim Regierungspräsidium an; bei Liegenschaften im Bereich einer kreisfreien Stadt teilt das Wasserwirtschaftsamt dieser die erforderlichen Maßnahmen und vorerst erforderlichen Mittel mit.
7. Nach Mittelzusage erstellt das Wasserwirtschaftsamt den Arbeitsplan und stimmt diesen mit der unteren Wasserbehörde, dem Bundesvermögensamt und ggf. weiteren Stellen (s. 3 d) ab.
8. Die Maßnahmen der Gefahrerforschung werden unter Federführung des Wasserwirtschaftsamtes durchgeführt.

1117

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen

Bezug: § 121 a SGB V vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 792)

Nach § 121 a Abs. 1 SGB V dürfen die gesetzlichen Krankenkassen Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, die ab 1. Juli 1990 unter den in § 27 a Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 SGB V bestimmten Voraussetzungen Leistungen der Krankenbehandlung sind, nur durch

- Kassenärztinnen und Kassenärzte,
- ermächtigte Ärztinnen und Ärzte,
- ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen oder
- zugelassene Krankenhäuser

(nachfolgend als Antragstellerinnen oder Antragsteller, Ärztinnen oder Ärzte, ärztliche Leiterinnen oder Leiter und Einrichtungen bezeichnet) erbringen lassen, denen das Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit als zuständige Behörde gemäß § 1 der Anordnung vom 14. März 1991 (GVBl. I S. 98) eine Genehmigung nach § 121 a Abs. 2 SGB V erteilt hat.

Für das Genehmigungsverfahren und die Überwachung der Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen gelten die nachfolgenden Richtlinien, die im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung erlassen werden. Die grundsätzlichen Inhalte der Richtlinie beruhen auf Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“. Damit soll gewährleistet sein, daß in allen Bundesländern annähernd gleiche Kriterien für die Genehmigungen nach § 121 a SGB V gelten.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. April 1992 in Kraft.

Wiesbaden, 1. April 1992

**Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit**
StS/III A 4 Lo — 18 h 04.33
— Gült.-Verz. 3500 —
StAnz. 51/1992 S. 3229

1 Genehmigungsvorbehalt

- 1.1 Einer Genehmigung nach § 121 a Abs. 2 SGB V bedarf, wer künstliche Befruchtungen durchführen will, sofern
 - 1.1.1 der Insemination Stimulationsverfahren vorausgehen, bei denen dadurch ein erhöhtes Risiko von Schwangerschaften mit drei oder mehr Embryonen besteht oder
 - 1.1.2 die In-Vitro-Fertilisation (I V F)
 - mit anschließendem Embryotransfer (ET),
 - mit anschließender Einführung des Embryos in den Eileiter (EIFT) oder
 - 1.1.3 der Transfer der männlichen und weiblichen Gameten in den Eileiter (GIFT)

als Methoden der Fortpflanzungsmedizin angewendet werden sollen.

- 1.2 Inseminationen ohne Stimulationsverfahren nach Nr. 1.1.1 — z. B. Inseminationen in Spontanzyklen — dürfen ohne Genehmigung von den Ärztinnen oder Ärzten und Einrichtungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden.

Anzeigepflichten nach der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen bleiben hiervon unberührt.

2 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung darf nach § 121 a Abs. 2 SGB V Antragstellerinnen oder Antragstellern nur erteilt werden, wenn sie

- über die für die Durchführung der Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft notwendigen diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten, die das Risiko von Mehrlingsschwangerschaften möglichst vermeiden, und
- die Gewähr für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Durchführung dieser Maßnahmen bieten.

2.1 Sie setzt voraus, daß die antragstellende Ärztin bzw. ärztliche Leiterin oder der entsprechende Arzt bzw. ärztliche Leiter

2.1.1 als zuverlässig in bezug auf die Tätigkeiten anzusehen ist, die bei Durchführung der Maßnahmen ausgeübt werden, für die die Genehmigung beantragt wird,

2.1.2 die erforderliche Sachkunde besitzt und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeitet,

2.1.3 über die zur Durchführung der Maßnahmen erforderliche personelle und sächliche Ausstattung mit den entsprechenden diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten verfügt und dazu geeignete Räume vorhanden sind.

2.2 Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit

2.2.1 Das Kriterium der Bedarfsgerechtigkeit soll sich an Qualitäts Gesichtspunkten orientieren. Da bisher wenige wissenschaftlich unumstrittene Daten über Ursachen und Häufigkeit der Unfruchtbarkeit sowie über den Bedarf nach Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft in Hessen vorliegen, hat sich die Genehmigungsbehörde zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages an den örtlichen Gegebenheiten und an den regionalen Bedarfsstrukturen zu orientieren.

Vorläufig wird als Versorgungsregion für die ambulante Behandlung der Bedarfsplanungsbereich für die fachärztliche Versorgung gemäß den Bedarfsplanungs-Richtlinien Ärzte des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vom 12. Januar 1989 (BABl. 4/1989 S. 162) in der jeweils geltenden Fassung angesehen. Die Versorgungsregion nach der hessischen Krankenhausplanung ist maßgebend, soweit Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft in stationärer Behandlung durchgeführt werden.

2.2.2 Die Prüfung der Leistungsfähigkeit soll sicherstellen, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller die sächlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen nachweisen kann, die zur Durchführung der Maßnahmen wegen der Gesundheitsrisiken für Frauen und Kinder medizinisch erforderlich sind; dies gilt auch für die Auswahl und Beaufsichtigung der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf deren Qualifikation. Danach kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller dann als leistungsfähig angesehen werden, wenn das Angebot den Anforderungen entspricht, die nach dem jeweiligen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Hinblick auf den Versorgungsauftrag an die Ärztin oder den Arzt oder an die Einrichtung zu stellen sind.

Auf die Bestimmungen unter Nr. 4 und 5 wird verwiesen.

2.2.3 Die Wirtschaftlichkeit und Kostengünstigkeit richtet sich nach der Höhe der zu zahlenden Entgelte und deren sozialer Tragbarkeit. Dabei ist ein geringerer Entgeltsatz bei gleicher Leistungsfähigkeit als sozial tragbarer anzusehen.

Bei Durchführung der Maßnahme in stationärer Behandlung ist die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung vor dem Hintergrund der ihr zugedachten Aufgabe zu beurteilen. Dieses Kriterium hat besondere Bedeutung, wenn durch andere Antragstellerinnen oder Antragsteller bei gleicher Bedarfsgerechtigkeit und Leistungsfähigkeit im Fall der Genehmigung ein Überangebot entstünde, so daß angesichts des Versorgungsauftrags auszuwählen ist (§ 106 SGB V).

2.3 Ist für ein bestimmtes Versorgungsgebiet eine Auswahlentscheidung zu treffen, hat die Genehmigungsbehörde eine Rangfolge der Antragstellerinnen und Antragsteller nach dem Grad ihrer jeweiligen Eignung festzulegen. Unter Wahrung der öffentlichen Interessen (z. B. Gewährleistung der medizinischen Sachkunde, Vermeidung des Absinkens der Indikationsschwelle) und unter Berücksichtigung der Vielfalt der Bewerberinnen und Bewerber kann nach pflichtgemäßen Ermessen diejenige Antragstellerin oder derjenige Antragsteller die Genehmigung erhalten, die oder der die beste Gewähr für die Durchführung des Versorgungsauftrages bietet. Als anerkannte medizinisch-wissenschaftliche Methode gilt der jeweilige medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisstand.

3 Genehmigungsverfahren

3.1 Die Genehmigung ist schriftlich bei dem Ministerium für

- Jugend, Familie und Gesundheit zu beantragen; dem Antrag sind in zweifacher Ausfertigung die in Anlagen 1 und 2 aufgeführten Nachweise beizufügen, die zur Beurteilung der vorgesehenen Behandlungsmethoden zur Therapie der Unfruchtbarkeit und Herbeiführung der Schwangerschaft und der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Sie sind Teil dieser Richtlinien. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- 3.2 Der Antrag kann sich auf Insemination nach Stimulation oder auf IVF- und GIFT-Behandlungen beziehen. Eine Genehmigung zur Durchführung von IVF/GIFT schließt eine Genehmigung zur Durchführung von Insemination nach Stimulation ein.
- 3.3 Reichen die Antragsunterlagen für eine abschließende Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, können sie innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist ergänzt werden.
- 3.4 Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Landesärztekammer Hessen, der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 3.5 Die Genehmigungsbehörde kann das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen durch die von ihr Beauftragten selbst vor Ort prüfen lassen oder, soweit möglich, auf Grund entsprechender Bestätigung durch die Landesärztekammer Hessen feststellen. Sie kann die dazu erforderlichen Auskünfte von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verlangen; mit deren Einverständnis sind die von ihr Beauftragten befugt, zu diesem Zweck die Geschäfts- und Betriebsräume zu betreten und zu besichtigen.
- 4 Sachkundenachweis**
Die erforderliche Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:
- 4.1 Bei Insemination nach Stimulationsverfahren müssen Ärztinnen und Ärzte sowie verantwortliche Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen
- 4.1.1 die Approbation als Ärztin oder Arzt oder die Erlaubnis zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs,
- 4.1.2 die Anerkennung als Ärztin oder Arzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
- 4.1.3 eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin an einer Klinik mit endokrinologischer Abteilung und
- 4.1.4 selbständig durchgeführte Inseminationen nach Stimulationsverfahren nach dem Stand der Wissenschaft und Technik mit mindestens 150 Follikulometrien im stimulierten Zyklus nachweisen.
Aus den Unterlagen nach Nr. 4.1.4 darf die Identität der Personen, an denen die Maßnahmen durchgeführt worden sind, nicht erkennbar sein.
- 4.2 Bei In-vitro-Fertilisation (IVF) mit anschließendem Embryonentransfer (ET) oder anschließender Einführung des Embryos in den Eileiter (EIFT) oder Transfer der weiblichen und männlichen Gameten in den Eileiter (GIFT) müssen Ärztinnen und Ärzte sowie verantwortliche Leiter von Einrichtungen
- 4.2.1 die Approbation als Ärztin oder Arzt oder die Erlaubnis zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs,
- 4.2.2 die Anerkennung als Ärztin oder Arzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
- 4.2.3 eine mindestens dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin und
- 4.2.4 100 selbständig durchgeführte IVF einschließlich 100 Eizellpunktionen (Ultraschall und/oder laparoskopisch) mit anschließendem ET oder
- 4.2.5 EIFT und GIFT nach dem Stand der Wissenschaft und Technik mit mindestens 200 endoskopischen Eingriffen an Eileitern und Eierstöcken nachweisen.
Aus den Unterlagen nach Nr. 4.2.4 und 4.2.5 darf die Identität der Personen, an denen die Maßnahmen durchgeführt worden sind, nicht hervorgehen.
- 5 Nachweis der personellen und sächlichen Mindestanforderungen**
- 5.1 Bei Inseminationen nach Stimulationsverfahren
- 5.1.1 muß die Einrichtung personell und sächlich so ausgestattet sein, daß eine Durchführung
- der Ultraschalldiagnostik,
 - der Hormondiagnostik,
 - der Spermadiagnostik und Spermaaufbereitung,
 - der Insemination
- nach dem Stand der Wissenschaft und Technik gewährleistet ist (s. Anlage).
- 5.1.2 Insbesondere müssen folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und folgende sächliche Ausstattung zur Verfügung stehen:
- 5.1.2.1 eine Ärztin oder ein Arzt, welche(r) die fachliche Voraussetzungen der Richtlinie zur Durchführung sonographischer Untersuchungen in der kassenärztlichen Versorgung (Sonographierichtlinien) erfüllt und Erfahrung in gynäkologischer Sonographie nachweist sowie
- 5.1.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Qualifikation besitzen, ein Labor für Spermadiagnostik und Spermaaufbereitung nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu betreiben,
- 5.1.2.3 ein Labor für Spermaaufbereitung.
- 5.2 Bei In-Vitro-Fertilisation (IVF) mit anschließendem Embryonentransfer (ET) oder anschließender Einführung des Embryos in den Eileiter (EIFT) oder Transfer der weiblichen oder männlichen Gameten in den Eileiter (GIFT)
- 5.2.1 muß die Einrichtung personell und sächlich so ausgestattet sein, daß eine Durchführung
- der Ultraschalldiagnostik,
 - der Hormondiagnostik,
 - der Spermadiagnostik und Spermaaufbereitung,
 - der Gewinnung von Eizellen,
 - der In-vitro-Kultur,
 - des Embryotransfer und
 - des intratubaren Gamententransfer
- nach dem Stand der Wissenschaft und Technik gewährleistet ist (s. Anlage).
- 5.2.2 Insbesondere müssen folgende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und folgende sächliche Ausstattung zur Verfügung stehen:
- 5.2.2.1 Eine weitere Ärztin oder ein weiterer Arzt mit gleicher Qualifikation als Vertretung der Leiterin oder des Leiters,
- 5.2.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wissenschaftlichem Hochschulabschluß, die als Arbeitsgruppe die Teilbereiche
- Endokrinologie der Reproduktion,
 - gynäkologische Sonographie,
 - operative Gynäkologie, insbesondere mit endoskopischen Verfahren,
 - experimentelle oder angewandte Reproduktionsbiologie mit dem Schwerpunkt der In-Vitro-Kultur und
 - Andrologie
- vertreten, wobei jeweils nur zwei Teilbereiche gleichzeitig von einer Ärztin oder einem Arzt oder anders wissenschaftlich Ausgebildeten der Arbeitsgruppe verantwortlich geleitet werden dürfen,
- 5.2.2.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Qualifikation besitzen,
- ein Hormonlabor,
 - ein Labor für Spermadiagnostik,
 - ein Labor für In-Vitro-Kultur und In-Vitro-Fertilisation
- nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu betreiben,
- 5.2.2.4 Ärztinnen oder Ärzte, die die fachlichen Voraussetzungen der Richtlinien zur Durchführung sonographischer Untersuchungen in der kassenärztlichen Versorgung (Sonographierichtlinien) erfüllen und Erfahrung in gynäkologischer Sonographie nachweisen,
- 5.2.2.5 die räumlichen Einheiten mit fachgerechter apparativer Ausstattung für die oben genannten Laborbereiche, wobei für den Bereich In-Vitro-Kultur ein gesondertes Labor mit Notstromaggregat einzurichten ist,
- 5.2.2.6 für die Behandlung in Narkose eine Ärztin oder einen Arzt für Anästhesiologie und
- 5.2.2.7 die für operative Eingriffe notwendige räumliche, apparative und medikamentöse Ausstattung.

5.2.2.8 Sofern es sich bei der Einrichtung nicht um eine Klinik handelt, muß nachgewiesen werden, daß eine geeignete Klinik schnell erreichbar ist, in der nach den räumlichen und örtlichen Verhältnissen in Notfällen eine sofortige Weiterbehandlung der behandelten Frau sichergestellt ist.

6 Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen

6.1 Nebenbestimmungen der Genehmigung
 6.1.1 Bei den Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft gem. § 27 a Abs. 1 SGB V handelt es sich um die Anwendung invasiver und hochkomplexer medizinisch-technischer Verfahren, die in Anwendung, Steuerung und Kontrolle der ständigen wissenschaftlichen Weiterentwicklung unterliegen und die bei nicht sachgemäßem Einsatz für Frauen und Kinder hohe Gesundheitsrisiken mit sich bringen können. Die zuständige Behörde kann ihre Entscheidung mit Nebenbestimmungen versehen, soweit es erforderlich ist, um die Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Durch Auflagen kann insbesondere eine bestimmte Ausstattung angeordnet werden. Die nachträgliche Anordnung von Auflagen ist durch einen Vorbehalt zu sichern.

Der Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Berichtspflicht sind im Genehmigungsbescheid ausdrücklich aufzuerlegen.

6.1.2 Die Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs nach Maßgabe des § 47 Abs. 1 Nr. SGB X zu versehen.

6.1.3 Die Genehmigung ist auf zwei Jahre zu befristen; sie kann mit der Maßgabe erteilt werden, daß sie sich um jeweils ein Jahr verlängert, sofern sie nicht durch die Genehmigungsbehörde widerrufen wird.

6.1.4 Der Antragstellerin oder dem Antragsteller sind folgende Anzeigepflichten aufzuerlegen:

6.1.4.1 Ein Wechsel der verantwortlichen ärztlichen Leiterin oder des Leiters ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bei einem unvorhergesehenen Wechsel hat die Anzeige unverzüglich zu erfolgen. Mit der Anzeige ist die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde der neuen verantwortlichen ärztlichen Leiterin oder des Leiters nachzuweisen.

6.1.4.2 Unverzüglich anzuzeigen ist weiterhin jede beabsichtigte Änderung von personellen und sächlichen Voraussetzungen, die Grundlage der Genehmigung waren.

6.1.5 Die Genehmigung gilt nur in Verbindung mit der Approbation, sie ist deshalb mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall zu versehen, daß die Approbation ruht oder aberkannt worden ist.

6.1.6 Im Genehmigungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß der Ärztin oder dem Arzt, der verantwortlichen ärztlichen Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung die Überwachung der ärztlichen Leistungen obliegt. Diese schließt sowohl die technischen Leistungen als auch die psychologische Begleitung der eine Sterilitätsbehandlung durch die genannten Methoden suchenden Paare ein; in diese Verantwortung ist auch die Beachtung einschlägiger Vorschriften, insbesondere der Berufs- und Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen, des Embryonenschutzgesetzes und sonstiger Rechtsvorschriften durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen.

7 Berichtspflicht

Zum Zwecke des Verfahrens- und Qualitätsnachweises hat die Ärztin oder der Arzt oder die verantwortliche Leiterin oder der Leiter der Einrichtung oder im Krankenhaus einen Jahresbericht bis zum 31. März des folgenden Jahres an die Genehmigungsbehörde abzugeben, in dem bei hormoneller Insemination nach Stimulation

- a. die Zahl der behandelten Patientinnen,
- b. die Behandlungsindikationen,
- c. die Behandlungsmethoden,
- d. die Schwangerschaftsrate je Indikation und Mehrlingsschwangerschaften,
- e. die Schwangerschaftsrate je Methode,
- f. die Reduktionsrate bei Mehrlingen,
- g. die Geburtsraten je Indikation und Methode, bei künstlicher Befruchtung mittels IVF mit ET oder EIFT zusätzlich zu a bis g
- h. die Zahl der entnommenen Eizellen,
- i. die Zahl der entstandenen Embryonen,
- j. die Zahl der übertragenen Embryonen je Indikation,

- k. die Fertilisierungsrate je Indikation und
 - l. die Eileiterschwangerschaftsrate, die Fehlgeburtsrate je Indikation,
- bei der Durchführung von GIFT-Behandlungen zusätzlich zu a. bis g.:
- m. die Zahl der entnommenen Eizellen,
 - n. die Zahl der übertragenen Eizellen,
 - o. die Eileiterschwangerschaftsrate, die Fehlgeburtsrate je Indikation
- enthalten sind.

Diese Angaben dürfen nur unter Berücksichtigung des Schutzes personenbezogener Daten weitergegeben werden.

Anlage 1

A N T R A G

AUF GENEHMIGUNG ZUR DURCHFÜHRUNG KÜNSTLICHER BEFRUCHTUNGEN IM RAHMEN KASSENÄRZTLICHER VERSORGUNG

Name	Vorname	Geburtsdatum
Antrag auf Genehmigung wird gestellt als		
<input type="checkbox"/>	Kassenärztin, Kassenarzt	
<input type="checkbox"/>	ermächtigte Ärztin, ermächtigter Arzt	
<input type="checkbox"/>	ermächtigte ärztliche geleitete Einrichtung	
<input type="checkbox"/>	zugelassenes Krankenhaus	
Die Genehmigung wird beantragt für Inseminationen, denen Stimulationsverfahren vorausgehen		
<input type="checkbox"/>	intrazervikale, intrauterine oder intratubare Insemination nach hormoneller Stimulation zur Polyovulation (drei und mehr Follikel)	
Hinweis:	Bei Anträgen auf In-Vitro-Fertilisation ist ein eigenständiges Antragsformular auszufüllen.	

SACHKUNDENACHWEIS:			
Es ist nachzuweisen:			
<input type="checkbox"/>	Approbation oder selbständige Berufserlaubnis als Ärztin/Arzt		
<input type="checkbox"/>	Anerkennung als Ärztin/Arzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe		
<input type="checkbox"/>	eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin an einer Klinik mit endokrinologischer Abteilung oder eine gleichwertige Tätigkeit		
<input type="checkbox"/>	selbständig durchgeführte Inseminationen nach Stimulationsverfahren nach dem Stand der Wissenschaft und Technik mit mindestens 100 Follikulometrien im stimulierten Zyklus		
Hinweis:	Aus den Unterlagen darf die Identität der Personen, an denen die Maßnahmen durchgeführt worden sind, nicht hervorgehen. Es genügt hier beispielsweise eine Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung oder des Krankenhausträgers		
Erlaubnis der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur Durchführung sonographischer Untersuchungen liegt vor			
<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja (Nachweis bitte beifügen)

Folgende Ausstattung muß vorhanden sein:

- a) Ultraschallgerät
 b) die erforderliche Hormondiagnostik kann in einem extern oder intern betriebenen Labor durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Parameter Oestradiol (E-2), Luteinisierendes Hormon (LH) und Progesteron müssen innerhalb des gleichen Tages der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt vorliegen.

Dem Antrag sind als Unterlagen beizufügen:

- c) Eine Beschreibung des Labors für Spermadiagnostik und -aufbereitung einschließlich einer Aufstellung der vorhandenen apparativen Mindestausstattung:

- Wärmeschrank (ohne Begasung),
- Wärmeschrank (Erweiterung bzw. Reserve),
- Mikroskop mit Hellfeld- und Phasenkontrasteinrichtung sowie beheizbarem Objektisch,
- Wärmeplatte,
- Zentrifuge und
- Kühlschrank.

- d) Nachweis über die Qualifikation der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die ein Labor für Spermadiagnostik und -aufbereitung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik betreiben können. Dies setzt eine mindestens 3-monatige praktische Tätigkeit auf diesem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin (IVF-/GIFT-Behandlungen) oder eine mindestens halbjährige praktische Tätigkeit auf diesem Gebiet in einer andrologischen Abteilung voraus.

Die vorstehenden Angaben habe ich nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

Ich verpflichte mich, jede beabsichtigte Änderung von Genehmigungsvoraussetzungen unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Ich stelle durch Auswahl und Überwachung meiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sicher, daß die Bestimmungen des Embryonenschutzgesetzes und der sonstigen Rechtsvorschriften beachtet werden.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Der Bescheid soll an folgende Anschrift versandt werden:

Die Genehmigung wird beantragt für

- In-Vitro-Fertilisation (IVF)
- mit anschließendem Embryotransfer
- mit anschließender Einführung des Embryo in die Eileiter
- Transfer der weiblichen und männlichen Gameten in den Eileiter (GIFT)

Hinweis: Eine Genehmigung für die In-Vitro-Fertilisation/GIFT schließt eine Genehmigung von Inseminationen nach Stimulation ein.

Zum 1. Juli 1990 lag eine Erlaubnis nach den In-Vitro-Fertilisations-Richtlinien der Ärztekammer Hessen vor

- ja nein

SACHKUNDENACHWEIS:

Es ist nachzuweisen

- Approbation oder selbständige Berufserlaubnis als Ärztin/Arzt
- Anerkennung als Ärztin/Arzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- eine mindestens dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin an einer Klinik mit endokrinologischer Abteilung oder eine gleichwertige Tätigkeit
- selbständig durchgeführte Inseminationen nach Stimulationsverfahren mit mindestens 100 Follikulometrien im stimulierten Zyklus
- 100 selbständig durchgeführte IVF einschließlich 100 Eizellpunktionen mit anschließ. ET oder
- EIFT und GIFT mit mindestens 200 endoskopischen Eingriffen an Eileitern und Eierstöcken

Hinweis: Aus den Unterlagen darf die Identität der Personen, an denen die Maßnahmen durchgeführt worden sind, nicht hervorgehen. Es genügt hier beispielweise eine Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung oder des Krankenhausträgers

Anlage 2

A N T R A G

AUF GENEHMIGUNG ZUR DURCHFÜHRUNG KÜNSTLICHER BEFRUCHTUNGEN IM RAHMEN KASSENÄRZTLICHER VERSORGUNG

Name	Vorname	Geburtsdatum
Antrag auf Genehmigung wird gestellt als		
<input type="checkbox"/>	Kassenärztin, Kassenarzt	
<input type="checkbox"/>	ermächtigte Ärztin, ermächtigter Arzt	
<input type="checkbox"/>	ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtung	
<input type="checkbox"/>	zugelassenes Krankenhaus	

Erlaubnis der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur Durchführung sonographischer Untersuchungen liegt vor			
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja (Nachweis bitte beifügen)
Als Vertreterin/Vertreter steht zur Verfügung:			
Name	Vorname	Geburtsdatum	
Hinweis: Die Grundsätze über die persönliche Leistungserbringung der KVH sind strengstens zu beachten			
Eine Ärztin/ein Arzt für Anästhesiologie steht zur Verfügung			
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja (bitte Nachweis beifügen)

Folgende Ausstattung muß vorhanden sein:

- a) Ultraschallgerät, das über eine Vaginalsonde mit Punktionsmöglichkeiten zur ultraschallüberwachten vaginalen Eizell-Punktion verfügt. Zur Dokumentation des Eingriffs sind Geräte für eine Videoaufzeichnung vorzuhalten. Ein Reserve-Ultraschallgerät muß vorhanden sein.
- b) Im internen Hormonlabor müssen die Ergebnisse der Parameter Östradiol (E-2), Luteinisierendes Hormon (LH) und Progesteron an jedem Tag innerhalb von 4 Stunden der behandelnden Ärztin oder den behandelnden Arzt vorliegen.
- Dem Antrag sind beizufügen:
- c) Eine Beschreibung des Labors für Spermadiagnostik und -aufbereitung sowie eine Liste der vorhandenen apparativen Mindestausstattung:
- Wärmeschrank (ohne Begasung)
 - Wärmeschrank (Erweiterung bzw. Reserve)
 - Mikroskop mit Hellfeld- und Phasenkontrasteinrichtung sowie beheizbarem Objektisch
 - Wärmeplatte
 - Zentrifuge und
 - Kühlschrank.
- d) Einen Nachweis über die Qualifikation der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die ein Labor für Spermadiagnostik und -aufbereitung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik betreiben können. Dies setzt eine mindestens 3-monatige praktische Tätigkeit auf diesem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin (IVF-/GIFT-Behandlungen) oder eine mindestens halbjährige praktische Tätigkeit auf diesem Gebiet in einer andrologischen Abteilung voraus.
- e) Eine Beschreibung des IVF-Kultur- und Fertilisations-Labors, für das ein eigener Raum zur Verfügung stehen muß sowie eine Liste der vorhandenen apparativen Mindestausstattung:
- ein Kultursystem (CO₂-N₂-Begasungsbrutschrank oder vergleichbare Apparatur)
 - ein Reserve-Kultursystem
 - Meßgeräte zur Kontrolle der CO₂ und O₂-Konzentration im Kultursystem
 - Stereomikroskop
 - invertiertes Mikroskop mit Hellfeld- und Phasenkontrasteinrichtung sowie der Vorrichtung zur Bilddokumentation (Photokamera oder Videokamera mit Videorecorder oder Videoprinter)
 - Wärmeplatte
 - Kühl-Gefrierschrankkombination oder entsprechende Einzelgeräte
 - pH-Meter mit Mikroelektrode
 - Osmometer
 - Autoklaven und
 - Trockensterilisator
 - wenn Kulturmedien selbst hergestellt oder komplettiert werden zusätzlich
 - Laminar flow hood (sterile Bank) und
 - Analysenwaage
- f) Einen Nachweis über die Qualifikation der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die ein Labor für IVF-Kultur und IV-Fertilisation nach dem Stand der Wissenschaft betreiben

können. Das Sachgebiet Reproduktionsbiologie kann auch durch eine Biologin oder einen Biologen und andere Naturwissenschaftlerinnen oder Naturwissenschaftler vertreten sein. Sie oder er muß mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet der experimentellen oder klinischen Reproduktionsbiologie tätig gewesen sein. Eine Trennung der Fachgebiete im Sinne des § 23 Abs. 2 der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen muß gewährleistet sein.

- g) Eine Erklärung darüber, ob ein Notstromaggregat zur Verfügung steht

Die vorstehenden Angaben habe ich nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

Ich verpflichte mich, jede beabsichtigte Änderung von Genehmigungsvoraussetzungen unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Ich stelle durch Auswahl und Überwachung meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher, daß die Bestimmungen des Embryoschutzgesetzes und der sonstigen Rechtsvorschriften beachtet werden.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Der Bescheid soll an folgende Anschrift versandt werden:

1118

Zulassung als Weiterbildungsstätte zum Fachtierarzt/zur Fachtierärztin für Zootiere

Gemäß § 31 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz) vom 24. April 1986 (GVBl. I S. 122) wird der Zoologische Garten Frankfurt am Main, Alfred-Brehm-Platz 16, als Weiterbildungsstätte zum Fachtierarzt/zur Fachtierärztin für Zootiere zugelassen.

Wiesbaden, 27. November 1992

Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit
V A 4 — 19 a 08/11

StAnz. 51/1992 S. 3233

1119

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten

bei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

ernannt:

- zum **Kriminaldirektor** Kriminaloberrat (BaL) Boto Kindermann (17. 11. 92);
- zum **Polizeiobererrat** Polizeirat (BaL) Konstantin Schroth (1. 10. 92);
- zum **Regierungsobererrat z. A. (BaP)** Dr. Hans Schneider (3. 7. 92);
- zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Gabriele Schaa (16. 6. 92);
- zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Karl-Friedrich Emde (1. 10. 92);
- zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Markus Töpfer (1. 10. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Inspektor (BaP) Markus Töpfer (21. 8. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Amtsrat Klaus Reuter (30. 6. 92), Prof. Dr. Rainer Prewé (1. 12. 92).

Wiesbaden, 4. Dezember 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
I B 66 — 8 b

StAnz. 51/1992 S. 3233

E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz im Ministerium

ernannt:

- zum **Ltd. Ministerialrat** Ministerialrat (BaL) Rüdiger Derwort (6. 11. 92);
- zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Michael Mentz (9. 11. 92);
- zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Knut Rehn (26. 10. 92);
- zur **Amtsärztin** Amtsfrau (BaL) Birgit Wetter (26. 10. 92);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Heinz Bayer (26. 10. 92);
zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaL) Dagmar Kuhn
(26. 10. 92);

eingewiesen:

in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 2 Ministerialrat
(BaL) Dr. Karl Heinrich Schäfer (30. 10. 92);

versetzt:

in den Geschäftsbereich des Thüringer Justizministeriums Mi-
nisterialrat Otto Kretschmer (24. 6. 92).

Wiesbaden, 1. Dezember 1992

Hessisches Ministerium der Justiz
2010 E 1 — I. ZB 56/92
StAnz. 51/1992 S. 3233

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissen- schaft und Kunst

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zu **Professoren C 3 (BaL)** Dr. Werner Vogel (26. 8. 92), Dr.
Trinad Chakraborty, beide Justus-Liebig-Universität Gießen
(8. 9. 92);

zum **Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule C 2**
(BaL) Dr. Dr. Hermann Gerber, Hochschule für Musik und
Darstellende Kunst Frankfurt (19. 8. 92);

zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Dr.
Egon Hassel, Technische Hochschule Darmstadt, Dr. Herbert
Claas, Philipps-Universität Marburg (beide 1. 10. 92);

zu/zur **Akademischen Räten/in z. A. (BaP)** Dr. Andrea Steinborn
(1. 10. 92), der wissenschaftliche Angestellte Dr. Lothar Fink,
beide Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
(1. 9. 92), Wissenschaftlicher Mitarbeiter Dr. Martin Gerwing,
Justus-Liebig-Universität Gießen (27. 8. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Akademischer Oberrat z. A. (BaP) Dr. Alfred Neudörfer
(1. 9. 92), die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Karlheinz
Schaub (14. 9. 92), Dr. Holger Grothe, sämtlich Technische
Hochschule Darmstadt (18. 9. 92), Dr. Harald Kümper, Justus-
Liebig-Universität Gießen (15. 9. 92), Dr. Holger Rabenau, Jo-
hann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (10. 7. 92), Dr.
Karl-Ernst Wehnert, Philipps Universität Marburg (7. 9. 92).

Wiesbaden, 27. November 1992

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Z I 6 — 001/19 — 1
StAnz. 51/1992 S. 3234

M. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesent- wicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Natur- schutz

im Ministerium

ernannt:

zum **Ltd. Ministerialrat** Ministerialrat (BaL) Fritz Brakhahn
(1. 10. 92);

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Hans-Peter Nie-
derelz (1. 10. 92);

zum **Biologiedirektor** Biologieoberrat (BaL) Dr. Werner Schütz
(1. 10. 92);

zum **Gartenbaudirektor** Gartenbauoberrat (BaL) Klaus Ger-
hardt-Thies (1. 10. 92);

zum **Baudirektor** Bauoberrat (BaL) Helmut Schröder
(1. 10. 92);

zum **Landwirtschaftsdirektor** Landwirtschaftsoberrat (BaL)
Gerd Trautmann (1. 10. 92);

zum **Forstoberrat** Forstrat (BaL) Peter Stühlinger (1. 10. 92);

zum **Landwirtschaftsoberrat** Landwirtschaftsrat (BaL) Joa-
chim Dippel (1. 10. 92);

zum **Forstrat** Oberamtsrat (BaL) Helmut Groß (1. 10. 92);

zu **Amtsräten/zur Amtsrätin** die Amtsmänner (BaL) Stefan Mül-
ler (1. 10. 92), Günter Bürger (13. 10. 92), Amtfrau (BaL) Ute
Schlamp (1. 10. 92);

zu **Amtfrauen** die Oberinspektorinnen (BaL) Bärbel Heid, Sa-
bine Schicker (beide 1. 10. 92);

zur **Forstoberinspektorin** Forstinspektorin (BaL) Gerlinde De-
hos (3. 10. 92);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe B 2:

Ministerialrat (BaL) Rudolf Kopp (1. 10. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Techn. Oberinspektorin (BaP) Heike Jung-Wellek (15. 9. 92),
Forstinspektor (BaP) Volker Ahrend (1. 11. 92);

versetzt:

von der Stadt Oberhausen Oberinspektorin (BaL) Ute Großer-
Münnig (1. 10. 92);

Berichtigung:

In StAnz. 1992 S. 1347 muß es unter

in den Ruhestand versetzt:

richtig lauten: Oberamtsrat Ernst Eigler (31. 3. 92).

Wiesbaden, 10. Dezember 1992

Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
I 2 — 70 16 — 11/92

beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

ernannt:

zu **Abteilungsdirektoren** die Ltd. Regierungsdirektoren (BaL)
Johannes Pitz (1. 10. 92), Wilfried Thelen (20. 10. 92);

zum **Ltd. Gartenbaudirektor** Studiendirektor (BaL) Walther
Meiß, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Kassel
(23. 10. 92);

zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberräte (BaL) Wolf-
gang Kühnert, Hans-Helmut Rüppel (beide 1. 10. 92);

zum **Vermessungsdirektor** Vermessungsoberrat (BaL) Peter
Schritt (20. 10. 92);

zum **Gartenbaudirektor** Gartenbauoberrat (BaL) Joachim-
Eberhard Maltzahn, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau
Wiesbaden (26. 10. 92);

zur **Landwirtschaftsoberrätin** Landwirtschaftsrätin (BaL) Ka-
rin Ohm-Winter (1. 10. 92);

zum/zur **Landwirtschaftsrat/rätinnen (BaL)** der/die Landwirt-
schaftsrat/rätinnen z. A. (BaP) Dr. Paul Wagener, Amt für
Landwirtschaft und Landentwicklung Friedberg (1. 10. 92),
Sabine Fath-Keller, Amt für Landwirtschaft und
Landentwicklung Bad Hersfeld (15. 9. 92), Dr. Monica Frosch
(13. 10. 92);

zur **Landwirtschaftsrätin z. A. (BaP)** Assessorin der Agrarver-
waltung Claudia Jung, Weinbauamt mit Weinbauschule Elt-
ville (3. 8. 92);

zum **Studienrat z. A. (BaP)** Assessor der Agrarwirtschaft Chri-
stoph Laczny, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Kassel
(1. 10. 92);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BL) Horst Reinemann,
Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel
(9. 10. 92);

zum **Amtmann** Amtmann (BaL) Wolfgang Wiegand, Amt für
Landwirtschaft und Landentwicklung Frittlar (16. 10. 92);

zu **Techn. Amtmännern/Amtfrauen** die Techn. Oberinspekto-
ren/innen (BaL) Wulff Braun, Hubertus Fisahn, beide Amt für
Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld, Eberhard
Horne, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen,
Bernd Weisbecker, Amt für Landwirtschaft und Landentwick-
lung Hanau, Ute Leddin, Amt für Landwirtschaft und Land-
entwicklung Wiesbaden, Ingrid Schul-Reinhardt, Amt für
Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (sämtlich
1. 10. 92);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Rüdiger Berg-
mann, Karl-Ludwig Paul, Amt für Landwirtschaft und Land-
entwicklung Fulda (beide 1. 10. 92);

zu/zur **Techn. Oberinspektoren/in (BaL)** die Techn. Oberinspek-
toren/in z. A. (BaP) Horst Gläsmann, Wolfgang Pohl, beide Amt
für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen, Klaus
Rörsch, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Lim-
burg, Susanne Hecht, Amt für Landwirtschaft und Landent-
wicklung Hanau, Wolfgang Willig (sämtlich 1. 10. 92), Rainer

Schulz, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (2. 10. 92);

zu/zur **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren/in (BaL) Horst Tonn, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlar, Hans Freund, Gudrun Viereck, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (sämtlich 1. 10. 92), die Inspektorinnen (BaP) Caroline Wiedekind, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (1. 10. 92), Anne Maria Peter, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (15. 10. 92);

zu/zur **Techn. Oberinspektoren/in z. A. (BaP)** die Techn. Inspektoranwärter/in (BaW) Karl-Heinz Battermann, Andrea Gums (beide 1. 10. 92), Christian Hensel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau, Hubert Reinirgens (beide 2. 10. 92), Lothar Helfrich, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda, Peter Nissen, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (beide 2. 11. 92);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Christiane Schneider, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg (1. 10. 92);

zum **Techn. Inspektor** Techn. Hauptsekretär (BaL) Karl-Heinz Möller, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (1. 10. 92);

zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter/innen (BaW) Sabine Weiß, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen (1. 10. 92), Anja Breunung, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda, Sandra Guthof, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Korbach, Karin Ruppert, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Reichelsheim, Werner Blankenbach, Ralf Geßner, beide Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld, Jürgen Kreis (sämtlich 2. 10. 92);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Hein Fred Hahn (1. 10. 92);

zum/zur **Techn. Hauptsekretär/in** Techn. Obersekretär/in (BaL) Ernst Jatsch, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg, Angela Müller, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg (beide 1. 10. 92);

zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaL) Renate Tögel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (1. 10. 92);

zum **Techn. Sekretär (BaL)** Techn. Sekretär z. A. (BaP) Norbert Kaucher, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (1. 8. 92);

zur **Assistentin z. A. (BaP)** Assistentanwärterin (BaW) Alexandra Petz, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (3. 9. 92);

zu **Techn. Inspektoranwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Michael Fischbach, Lorenz Kock, Karlfried Kukuck, Torsten Rapp, Christian Zoll, Martina Berckhemer, Ulrike Schneider (sämtlich 1. 10. 92);

zum **Inspektoranwärter (BaW)** Bewerber Andreas Vey (1. 10. 92);

zur **Assistentanwärterin (BaW)** Bewerberin Bianca Lenzing (1. 8. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Techn. Hauptsekretärin (BaP) Heidrun Bier (8. 9. 92), Inspektorin (BaP) Beate Heid, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen (23. 9. 92);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Frankfurt Techn. Oberinspektor (BaL) Bernd Weisbecker, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (1. 9. 92);

von der Bezirksregierung Koblenz (Rheinland-Pfalz) Techn. Oberinspektor (BaL) Siegfried Koch, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg (1. 10. 92);

von der Standortverwaltung Wetzlar Oberinspektor (BaL) Karl-Heinz Böhm, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg (1. 11. 92);

vom Kreis Borken Technische Oberinspektorin z. A. (BaP) Sigrid Köstermann, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Korbach (1. 7. 92);

vom Magistrat der Stadt Frankfurt Inspektor z. A. (BaP) Volker Matthesius, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Friedberg (1. 10. 92);

an das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz in Mainz Bauoberrat (BaL) Harry Herrmann (1. 6. 92), Oberinspektor (BaP) Thomas Schäfer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Friedberg (1. 10. 92);

an die Flurbereinigungsdirektion Ansbach (Bayern) Vermessungsoberrat (BaL) Günther Giersdorf, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg (1. 7. 92);

an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst Landwirtschaftsoberrat (BaL) Dr. Gerhard Bellof, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Eschwege (1. 10. 92);

an die Stadt Wetzlar Vermessungsoberrat (BaL) Dietrich Frey, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (1. 10. 92);

an das Amt für Agrarstruktur Oldenburg (Niedersachsen) Techn. Oberinspektor (BaL) Manfred Scheufen, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (1. 6. 92);

an die Gemeinde Niedernhausen Oberinspektor (BaL) Peter Franz (1. 8. 92);

an das Flurneuordnungsamt Meiningen (Thüringen) Techn. Oberinspektor (BaL) Jörg Luckhard, Techn. Hauptsekretär (BaL) Horst Hellmich, beide Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda, Techn. Obersekretär (BaL) Ute Braun-Luckhard, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (sämtlich 1. 6. 92);

in den Ruhestand getreten:

Abteilungsdirektor Ernst Kratz, Landwirtschaftsoberrat Werner Lassahn, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (beide 31. 5. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Abteilungsdirektor Georg Wagner (30. 9. 92); die Ltd. Gartenbaudirektoren Wedigo Papke, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Kassel, Dr. Friedrich Stockey, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Wiesbaden (beide 31. 7. 92), Dr. Paul Seitz (31. 10. 92); Studiendirektor Dr. August Krayer, Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville (30. 6. 92); die Oberstudienrätinnen Gisela Elliesen, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (31. 7. 92), Irmgard Walther, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (30. 9. 92); Techn. Amtsrat Adolf Fuchs, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (31. 7. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Gartenbaudirektor Dr. Wolfgang Ziegler (21. 9. 92); Landwirtschaftsärztin Bärbel Rieger-Ziegler (31. 7. 92); Landwirtschaftsrat z. A. Thomas Miedke, Tierzuchtamt Gießen (31. 8. 92); Techn. Oberinspektorin Martina Ziegler, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (31. 7. 92); Inspektorin Anja Staab, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlar (31. 3. 92); Techn. Inspektoranwärter Hermann Wiesing (14. 6. 92);

verstorben:

Oberamtsrat Ludwig Hillgärtner, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (9. 11. 92).

Kassel, 2. Dezember 1992

Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
912 — 7 g 10.01

StAnz. 51/1992 S. 3234

1120

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Detzelbachtal“ vom 27. November 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Das Detzelbachtal östlich von Wernborn wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet „Detzelbachtal“ besteht aus Flächen der Flur 4 der Gemarkung

Wernborn, Stadt Usingen, Hochtaunuskreis. Es hat eine Größe von 9,45 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

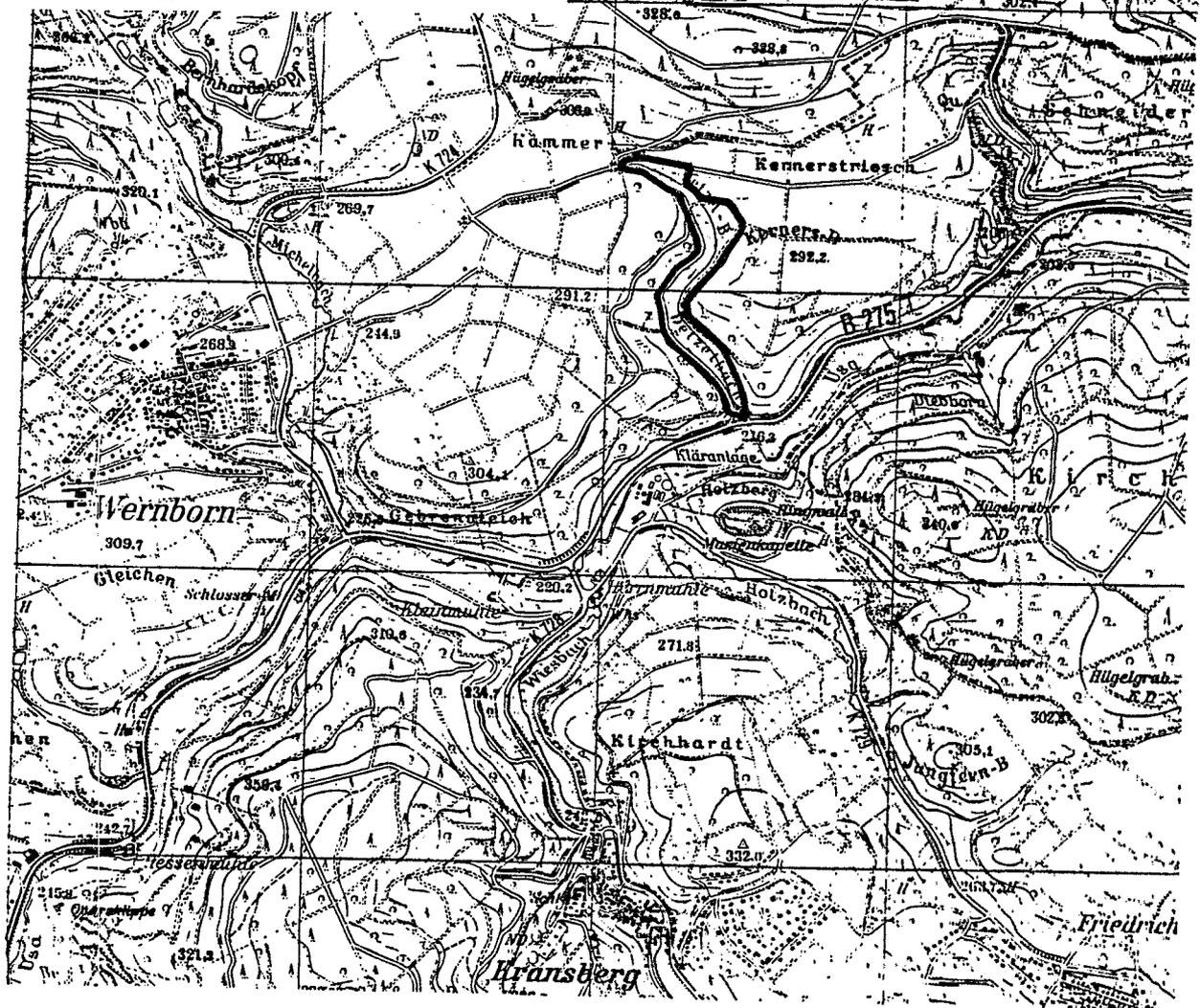
§ 2

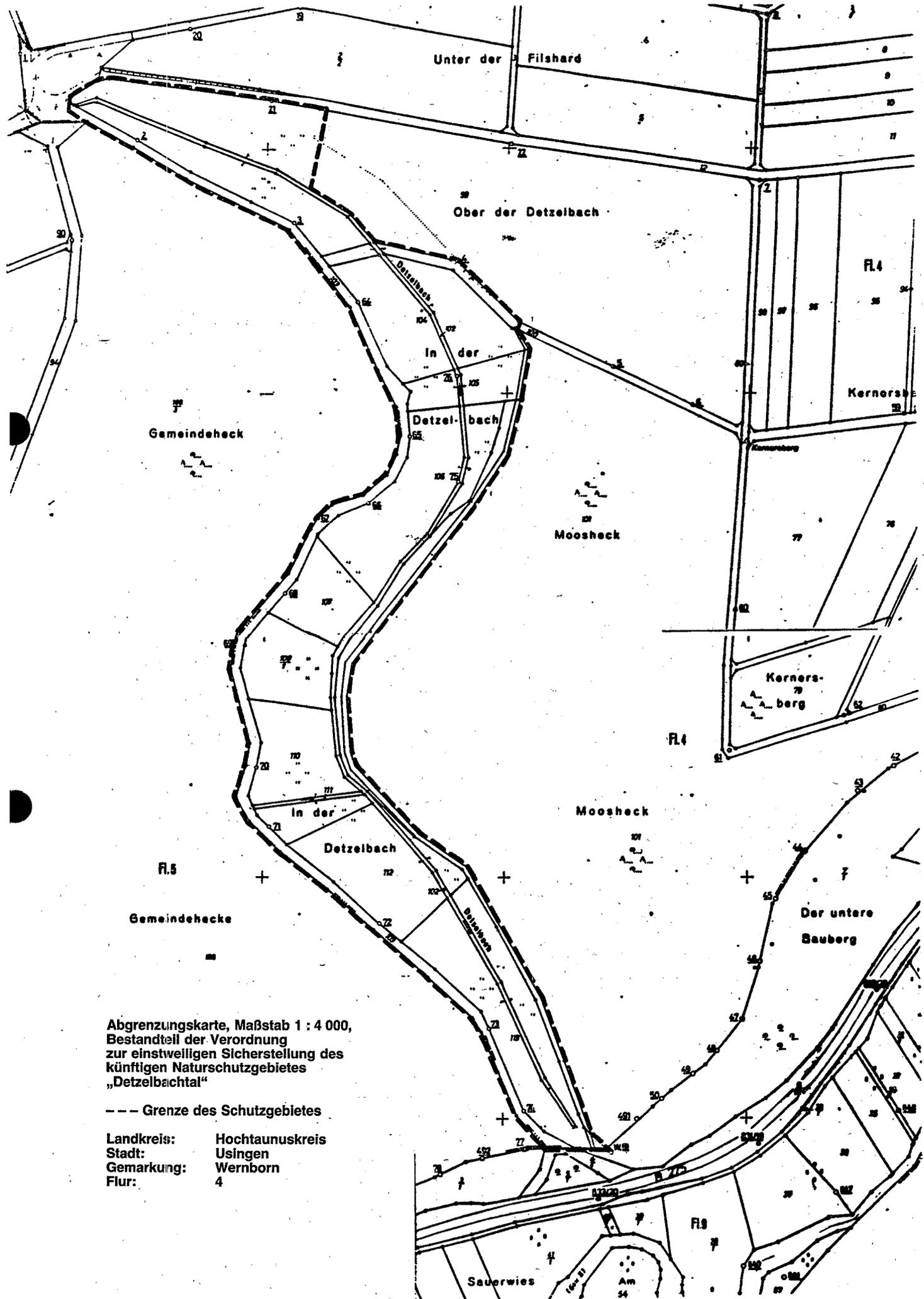
Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, das Detzelbachtal mit seinen bestandsbedrohten Pflanzenarten, das als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5617, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Detzelbachtal“





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000,
 Bestandteil der Verordnung
 zur einstweiligen Sicherstellung des
 künftigen Naturschutzgebietes
 „Detzelbachtal“

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Hochtaunuskreis
 Stadt: Usingen
 Gemarkung: Wernborn
 Flur: 4

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubringen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
13. Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. zu düngen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die i. S. des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter den in § 3 Nrn. 10, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes;
5. die Fischerei;
6. die Ausübung der Jagd.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Hunde frei laufen läßt;
12. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 12 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wildäcker anlegt oder unterhält;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. November 1992

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 51/1992 S. 3236

1121

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zelleraue bei Salmünster“ vom 10. Juli 1992

Vom 19. November 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird verordnet:

Art. 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zelleraue bei Salmünster“ vom 10. Juli 1992 (StAnz. S. 1789) wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. November 1992

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 51/1992 S. 3238

1122

GIESSEN

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

Die Firma IFA, Institut für Altlastenerkundung, -sanierung, Abwasser- und Abfall GmbH, 6310 Grünberg-Weikershausen, wird gemäß § 53 HWG i. V. m. §§ 5 und 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser im Lande Hessen anerkannt.

Die Anerkennung bezieht sich auf die Untersuchung der im Merkblatt B-1/2 (derzeit neuester Stand) der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parameter mit folgenden Ausnahmen:

- | | |
|--------|-------------------|
| — 113: | Aluminium, gesamt |
| — 123: | Vanadium |
| — 150: | Zinn, gesamt |

- 151: Antimon, gesamt
- 156: Barium, gesamt
- 181: Thallium, gesamt
- 336-1: Extrahierbare organisch gebundene Halogenverbindungen (EOX)
- 671: Fischgiftigkeit
- 642: Nachweis von E.Coli
- 644: Hemmwirkung auf Grundlagen
- 672: Daphnientest
- 740: Aromatische Amine
- 760: Metallorganische Verbindungen
- 770: (Thio) Phosphorsäureester

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. November 1997.

Gießen, 20. November 1992

Regierungspräsidium Gießen
39 a — 79 f 02.21
StAnz. 51/1992 S. 3238

1123 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nemphetal bei Bottendorf“ vom 30. November 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Waldwiesen entlang des Bachlaufes der Nemphe südlich von Bottendorf werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

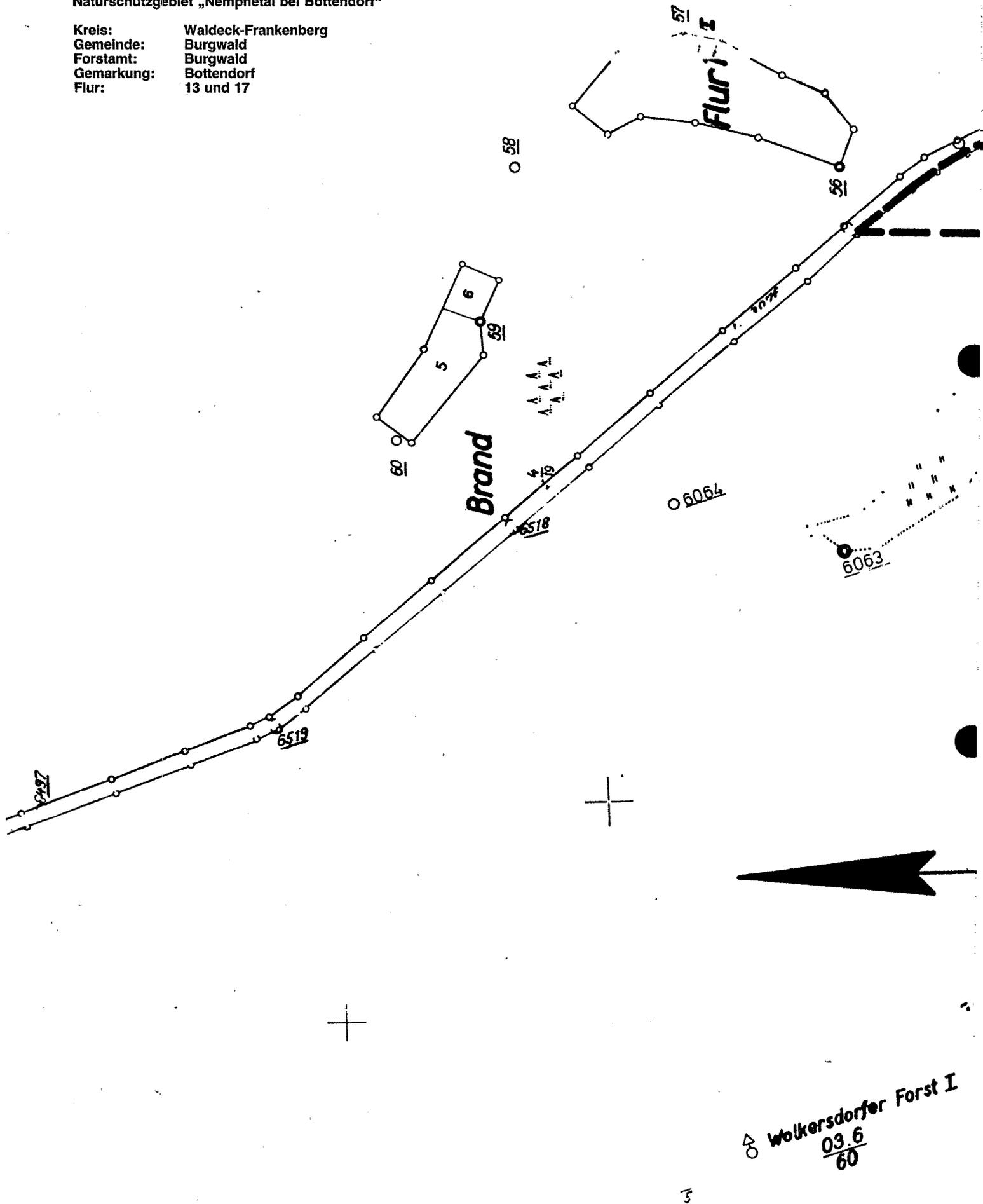


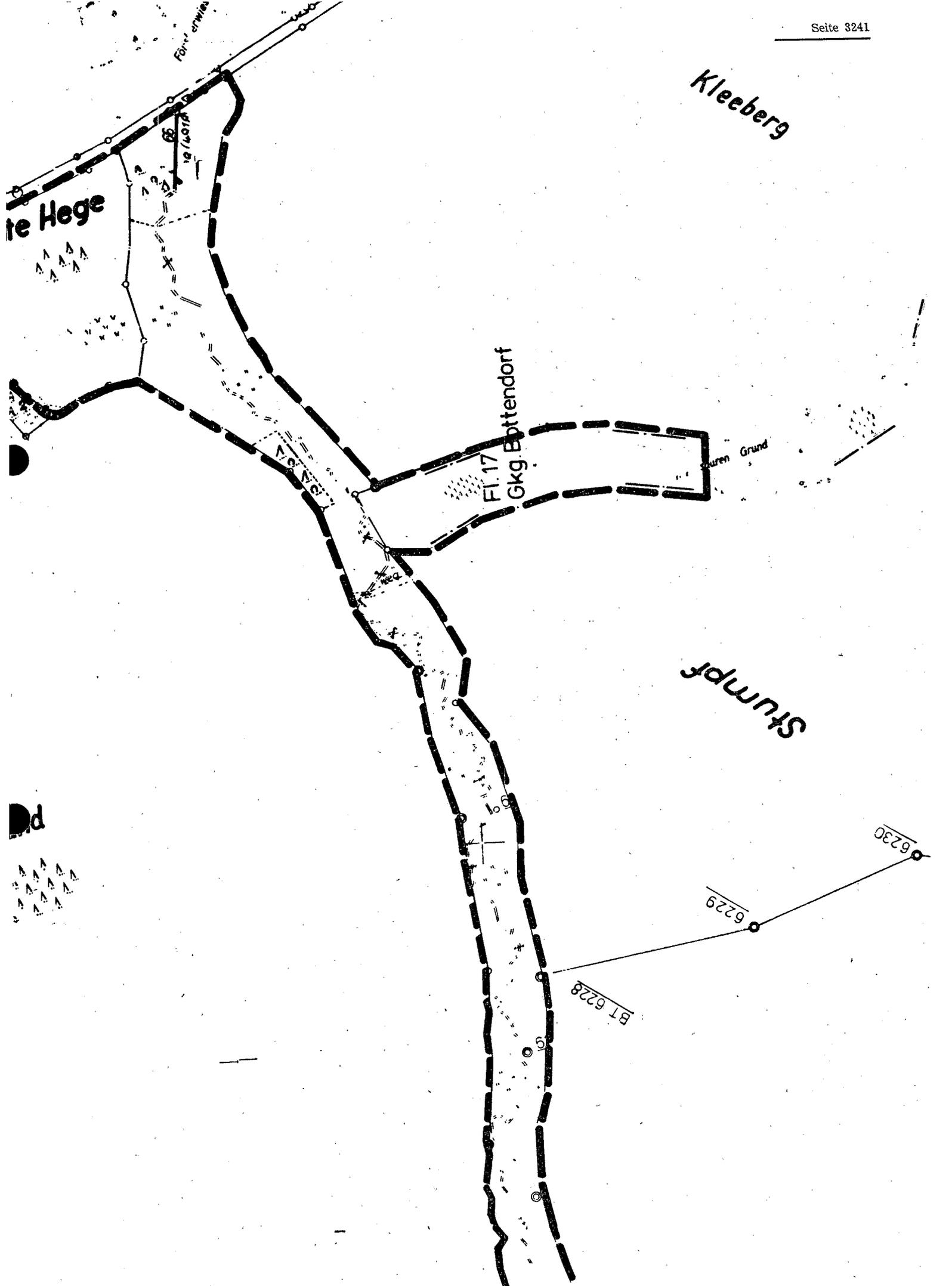
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nrn. 4918 und 5018, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nemphetal bei Bottendorf“

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Anlage 2 der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Nemphetal bei Bottendorf“**

Kreis: Waldeck-Frankenberg
Gemeinde: Burgwald
Forstamt: Burgwald
Gemarkung: Bottendorf
Flur: 13 und 17





Fähr erwie

te Hege

Kleeberg

Fl. 17
Gkg. Eppendorf

Suren Grund

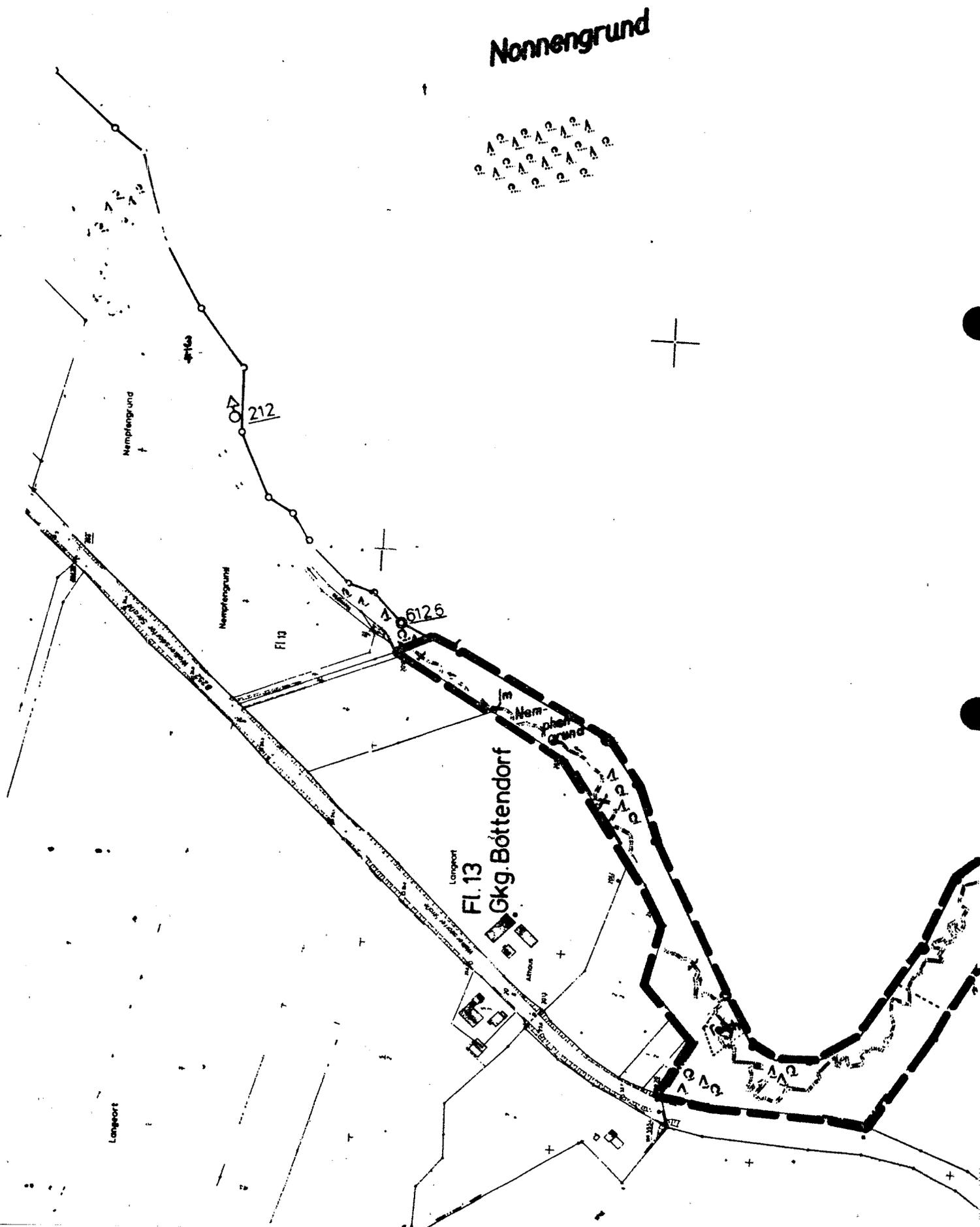
Stumpf

d

BT 6228

6229

6230



Fl. 17
Gkg. Bottendorf

Rabenboden

Buchseite



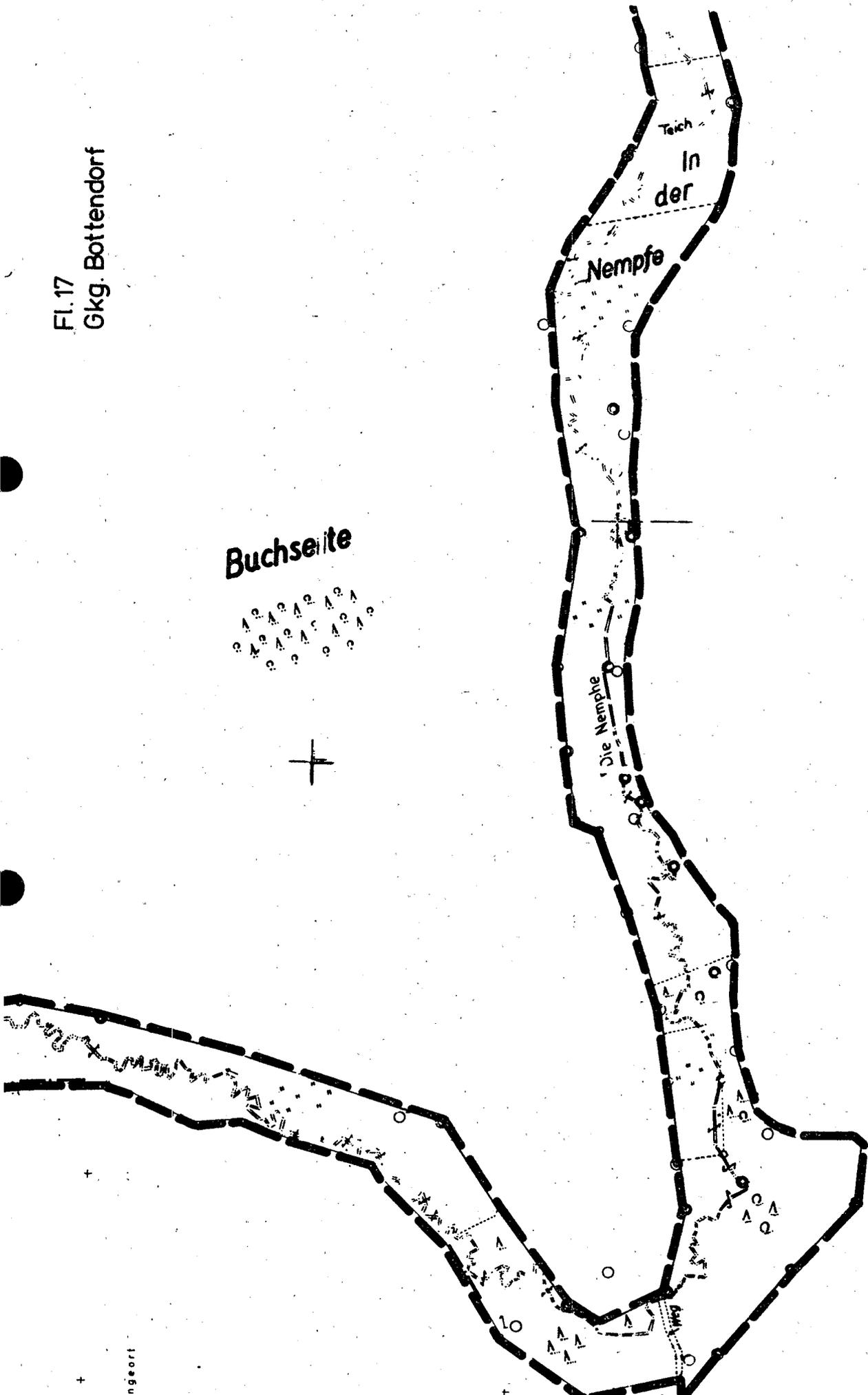
Nempfe

Die Nemphe

Teich
In
der

Fl. 17
Gkg. Bottendorf

Langeort



(2) Das Naturschutzgebiet „Nemphetal bei Bottendorf“ liegt in der Gemarkung Bottendorf der Gemeinde Burgwald im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 46,0 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das naturnahe, an seltenen Tier- und Pflanzenarten reiche Waldwiesenbachtal der Nemphe zu sichern und durch geeignete Maßnahmen — insbesondere den Aufbau eines standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzsaumes sowie die Freihaltung und Pflege des Wiesentales — zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern einschließlich solcher mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und die Anlage von Jagdeinrichtungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-

tungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen;
5. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage „Haubern'sche Born“ und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
6. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) waldbauliche Maßnahmen zur Entwicklung standortgemäßer Laubmischwälder,
 - b) waldbauliche Maßnahmen zur Pflege der Waldränder und
 - c) der Aufbau eines standortgerechten bachbegleitenden Gehölzsaumes,

jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2962) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. November 1992

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 51/1992 S. 3239

1124

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hirtenwiese am Eisenberg“ vom 2. Dezember 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Weiden und Wiesen der Hirtenwiese am Eisenberg mit dem bachbegleitenden Wald südlich von Salzberg werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Hirtenwiese am Eisenberg“ liegt in der Gemarkung Salzberg der Gemeinde Neuenstein im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von 9,3 ha.
- (3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

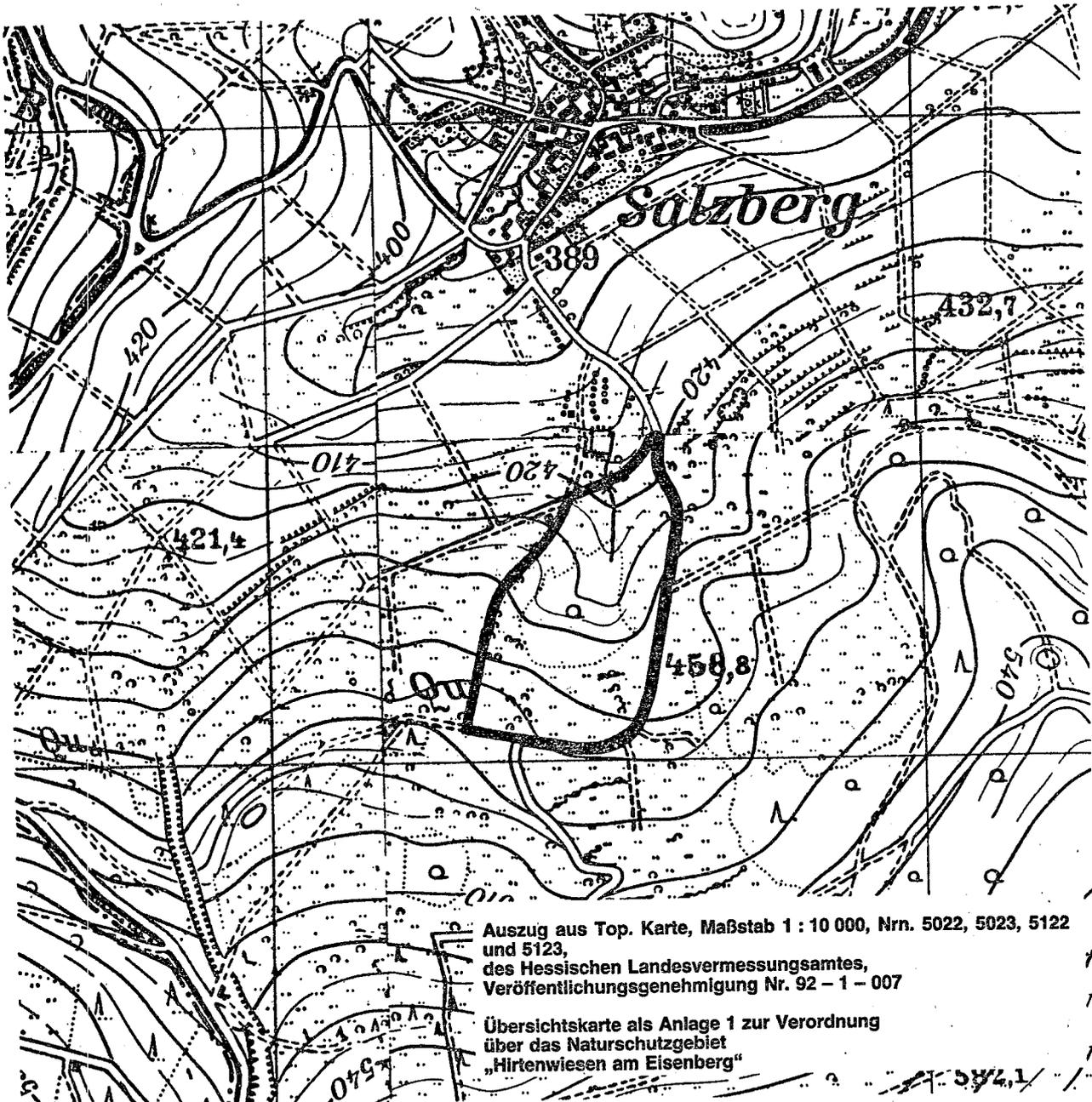
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. eine für die Region typische, durch Heckenzüge abgegrenzte Weide- und Wiesenlandschaft, zu erhalten,
2. den artenreichen und naturnahen Erlenbruchwald (Stellario-Alnetum glutinosae) entlang des Baches zu schützen,
3. die im Gebiet lebenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere die extensive Nutzung der Weiden und Wiesen und die Pflege der Heckenzüge — weiter zu entwickeln.

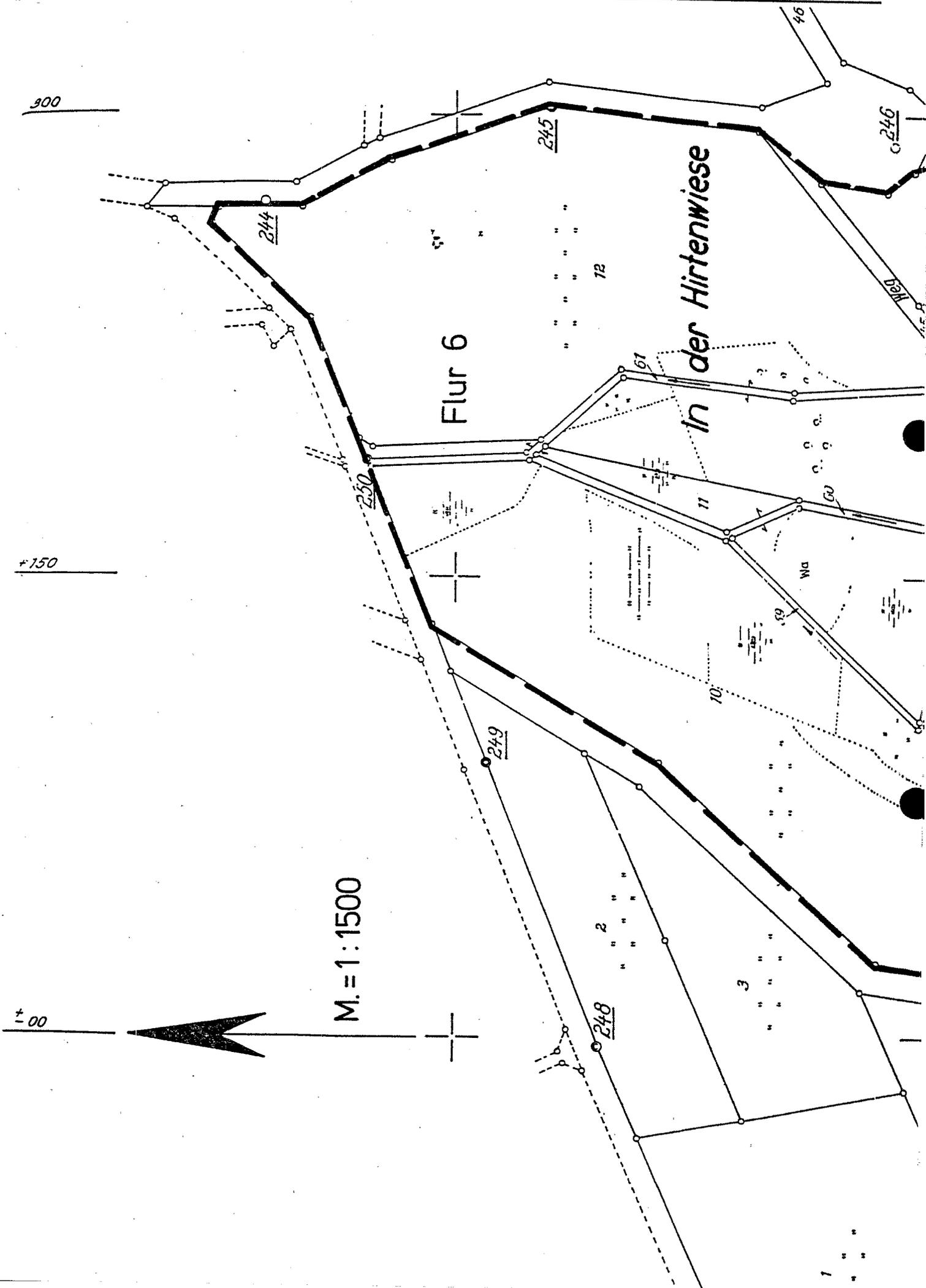
§ 3

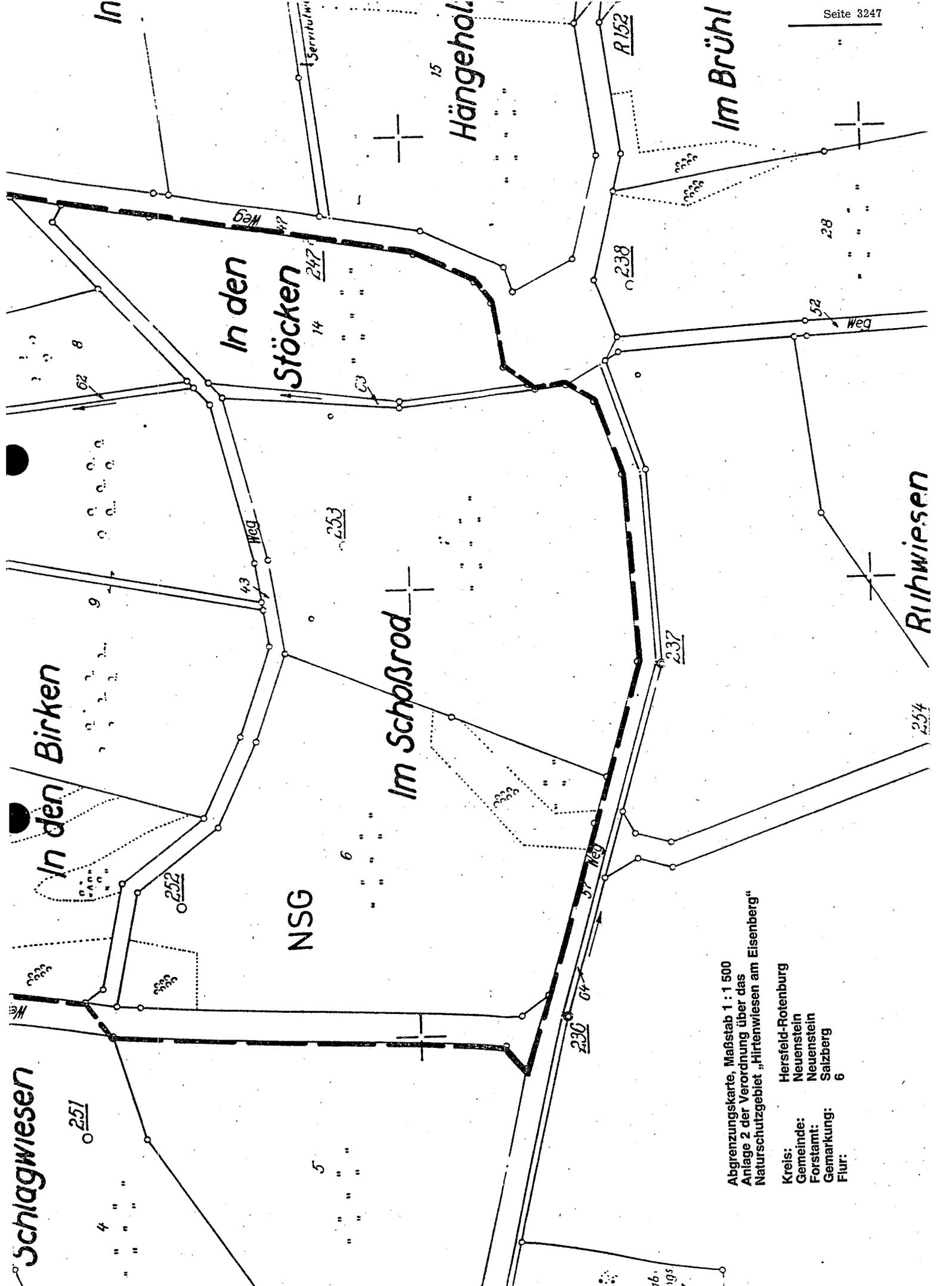
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Nrn. 5022, 5023, 5122 und 5123, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Veröffentlichungsgenehmigung Nr. 92 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hirtenwiesen am Eisenberg“





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 1 500
 Anlage 2 der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Hirtewiesen am Eisenberg“

Kreis: Hersfeld-Rotenburg
 Gemeinde: Neuenstein
 Forstamt: Neuenstein
 Gemarkung: Salzberg
 Flur: 6

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder von einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild sowie die Anlage von Jagdeinrichtungen, jedoch nur im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die erforderliche Pflege und der Ersatz von Obstbäumen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung ge-

währt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Hersfeld-Rotenburg vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2938) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1992

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 51/1992 S. 3245

1125

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Die Teilnehmergebühren für den Sonderlehrgang zur Ausbildung

von Hilfspolizeibeamten/Beamten betragen pro Std. 7,30 DM, für die Fortbildungsseminare 9,— DM für Mitglieder und 11,20 DM für Nichtmitglieder.

Diese Sätze gelten vorbehaltlich der Genehmigung unserer Haushaltssatzung für das Jahr 1993.

Darmstadt, 4. Dezember 1992

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt

StAnz. 51/1992 S. 3248

Thema:	Kommunikation 1 — Grundlagen der Kommunikation und Freie Rede FS 101		
Themenschwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none"> — Allgemeine Grundlagen der Kommunikation — sprachliche/nichtsprachliche Kommunikation — Auftreten des Redners — Sprache und Stimme — rhetorische Ausdrucksformen (Freie Rede; Vortrag; Ansprache) — entspanntes Verhalten vor den Zuhörern — Redevorbereitung — praktische Übungen zu einzelnen Themenbereichen 	Teilnehmerkreis:	Kommunale Bedienstete mit dienstlichen Berührungspunkten zum Ausländerrecht. Vorkenntnisse des Ausländerrechts werden nicht vorausgesetzt.
Teilnehmerkreis:	Mitarbeiter/innen, die an einer Einführung in den Bereich zwischenmenschlicher Kommunikation interessiert sind	Zeitplan:	Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils dienstags von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt. Das Seminar beginnt am 19. Januar und endet am 2. Februar 1993.
Teilnehmerzahl:	Maximal 12 Personen	Dozent:	Werner Appel
Zeitplan:	Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird jeweils in der Zeit von 8.15 bis 15.30 Uhr durchgeführt. Das Seminar wird 1993 zu zwei verschiedenen Terminen angeboten: 1. 20. bis 22. Januar, 2. 8. bis 10. September.	Thema:	Aktuelle Probleme aus dem Sozialhilferecht I FS 510
Dozent:	Hans-Jürgen Schneider	Themenschwerpunkte:	Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 BSHG <ul style="list-style-type: none"> — Anspruchsvoraussetzungen — Gegenstand der Hilfe — Umfang der Leistungen außerhalb von Einrichtungen (laufende und einmalige) — Bedarfsberechnungen — erweiterte Hilfe — Hilfen in Sonderfällen — darlehensweise Hilfestellungen — Unterhaltsvermutung nach § 16 BSHG — eheähnliche Gemeinschaft § 122 BSHG — Arbeitsleistung §§ 18 ff. BSHG — Anwendung der §§ 25, 26 BSHG
Thema:	Hessisches Personalvertretungsgesetz FS 113	Teilnehmerkreis:	Einkommen und Vermögen <ul style="list-style-type: none"> — Einkommensbegriff — Einkunftsarten — Einkommensbereinigung — spezielle Leistungen und Zuwendungen §§ 77, 78 BSHG — Vermögensbegriff, -einsatz — Schonvermögen § 88 Abs. 2 u. 3 BSHG — Darlehen gem. § 89 BSHG — Abgrenzung Einkommen/Vermögen
Themenschwerpunkte:	In der Veranstaltung werden die wesentlichen Neuregelungen des HPVG dargestellt und an Einzelfällen aus der Praxis veranschaulicht.	Zeitplan:	Sonstige aktuelle Probleme (z. B. Gesetzesänderungen im Bereich des BSHG/SGB)
Teilnehmerkreis:	Alle interessierten Mitarbeiter/innen der Verwaltung	Dozent:	Gerhard Schwab
Zeitplan:	Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils mittwochs in der Zeit von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt. Das Seminar beginnt am 13. und endet am 27. Januar 1993.	Thema:	Bauvertragswesen/Prozeßführung FS 613
Dozent:	Helmut Steinmann	Themenschwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none"> — Der Architekten- und Ingenieurvertrag — Die rechtliche Einordnung dieser Verträge — Die Vertragspflichten der Architekten und Ingenieure — Der Vergütungsanspruch der Architekten und Ingenieure — Die Vertragspflichten des Auftraggebers (Bauherrn) — Die Haftung der Architekten und Ingenieure (allgemein) — Die Haftung für den technischen Bereich — Die Haftung für den Kostenbereich — Die Verjährung der Haftungsansprüche — Der Bauvertrag nach BGB und VOB — Die VOB mit den Teilen A, B und C — Die Bauausführung — Die Bauabnahme nach Zivilrecht und nach öffentlichem Recht
Thema:	Tätigkeiten der Meldebehörde/Lohnsteuerkartenstelle als untere Steuerbehörde bei der Ausstellung und Änderung von Lohnsteuerkarten FS 139	Teilnehmerkreis:	Mitarbeiter/innen der Sozialämter
Themenschwerpunkte:	Lohnsteuerrichtlinien der OFD, Anwendung in der Praxis <ul style="list-style-type: none"> — Sachliche, örtliche Zuständigkeit — Beschränkte Steuerpflicht — Steuerklassenwechsel — Kinderfreibeträge — Änderung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft — Aktuelle Änderungen der Richtlinien 	Zeitplan:	Das Seminar umfaßt 44 Unterrichtsstunden und wird an elf Nachmittagen, jeweils dienstags von 13.30 bis 16.45 Uhr, durchgeführt. Das Seminar beginnt am 12. Januar und endet am 30. März 1993.
Zeitplan:	Das Seminar umfaßt vier Unterrichtsstunden und wird nachmittags in der Zeit von 13.30 bis 16.45 Uhr durchgeführt, es wird zu zwei verschiedenen Terminen angeboten: 1. 28. Januar 1993, 2. 21. Oktober 1993.	Dozent:	Lothar Trumpfheller
Dozent:	Lothar Trumpfheller	Thema:	Grundzüge des am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 FS 316
Thema:	Grundzüge des am 1. Januar 1991 in Kraft getretene neue Ausländergesetz stellt gegenüber dem bisherigen Gesetz eine grundsätzliche Neure-	Themenschwerpunkte:	Das zum 1. Januar 1991 in Kraft getretene neue Ausländergesetz stellt gegenüber dem bisherigen Gesetz eine grundsätzliche Neure-

- Die Abschlagszahlungen
- Die Schlußzahlung
- Die Gewährleistung
- Der Rechtsanwalt im Bauprozeß
- Das Schiedsgerichtsverfahren
- Der ordentliche Prozeßweg mit
 - Sachverständigen
 - gerichtlicher Beweissicherung
 - Streitverkündung
 - Beweislast

Teilnehmerkreis: Beamte/innen und Angestellte der Bauverwaltung

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Nachmittagen, jeweils dienstags von 13.30 bis 16.45 Uhr, durchgeführt. Das Seminar beginnt am 19. Januar und endet am 9. Februar 1993.

Dozent: Ludwig Stutz

Thema: **Einführung für neue Mitarbeiter/innen ohne Verwaltungsausbildung**
FS 820

Themenschwerpunkte: Allgemeines Verwaltungsrecht
Öffentliches Finanzwesen
Öffentliches Dienstrecht

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen, die bisher keine spezifische Verwaltungsausbildung haben

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 36 Unterrichtsstunden und wird an sechs Vormittagen, jeweils montags von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt; es wird zu zwei verschiedenen Terminen angeboten:

1. 11. Januar bis 15. Februar 1993,
2. 6. September bis 11. Oktober 1993.

Dozenten: Heinz Friedrich
Ernst Ludwig Dietrich
Horst Rüger

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden bzw. die Seminarabteilung Gießen bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Lehrgangs zu richten.

Diese Fristsetzung gilt nicht für die ausgeschriebenen Angestelltenlehrgänge.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Bedienstete von Mitgliedern des Hessischen Verwaltungsschulverbandes pro Unterrichtsstunde 9,— DM.

Die Lehrgangsgebühren werden bei den Beschäftigungsbehörden angefordert. Wegen der Zahlung der Gebühren für die staatlichen Teilnehmer verweisen wir auf den Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 18. November 1988 (StAnz. S. 2610).

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden (Tel. 06 11/30 50 37/38, Telefax 06 11/37 67 49) und bei der Seminarabteilung Gießen (Tel. 06 41/3 22 63, Telefax 06 41/39 08 89) eingeholt werden.

Wiesbaden, 4. Dezember 1992

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden
StAnz. 51/1992 S. 3250

F 01/WI **Fortbildung der Registratoren**
Zielgruppe: Bedienstete in der Schriftgutverwaltung aus dem staatlichen und kommunalen Bereich.

Schwerpunkte: Verwaltungsaufbau; Verwaltungshandeln; Schriftgutverwaltung; Ordnungssysteme; Aktenplan, Aktenverzeichnis; moderne Speichertechnologien; moderne Registraturmittel

Dauer: 36 Stunden

Zeitplan: NN

Dozent: Herr Fritz u. a.

F 01/GI **Fortbildung der Registratoren**
Zielgruppe: Bedienstete in den Registraturen

Schwerpunkte: Verwaltungsaufbau

- Aufgabe der öffentlichen Verwaltung
- Aufgabengliederungs-, Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan
- Aufbau der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung

Schriftgutverwaltung

- Aufgaben der Schriftgutverwaltung
- Ordnen und Registrieren im Sachaktensystem
- Der Aktenplan als Ordnungsrahmen für die Schriftgutverwaltung
- Ordnen und Registrieren der Vorgänge
- Ordnen und Registrieren der Nebenakten
- Ordnen und Registrieren von Betreffserien
- Hilfsmittel des Ordnen und Registrierens
- Ablageformen bzw. -techniken
- Aussonderung von Akten

Dauer: 18 Stunden

Zeitplan: 21. April bis 23. April 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr

Dozenten: Herr Volk, Herr Einloft

F 02/WI **Personalführung**
Zielgruppe: Jüngere Führungskräfte des gehobenen und höheren Dienstes sowie vergleichbare Angestellte

Schwerpunkte: — Traditionelle Führungsmodelle
— Führung und Leitung
— Führungsstile
— Führungsaufgaben
— Führungsgespräche

Dauer: 12 Stunden

Zeitplan: NN

Dozenten: Herr Fritz, Herr Schickel

F 03/WI **Motivierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

Zielgruppe: Bedienstete mit Vorgesetztenfunktion

Schwerpunkte: — Begriffsbestimmung: Motivation, Motive, Motivierung
— die Bedeutung von Motiven im Arbeitsalltag

Seminare für bestimmte Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppen

Thema: **Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamtinnen/-beamten**
FS 830

Stoffplan: Staatsbürgerliche Bildung
Aufgaben und Befugnisse der Gefahrenabwehr
Aufgaben und Befugnisse bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
Polizeidienstkunde
Angewandte Psychologie
Verkehrskunde
Umweltschutz

Zeitplan: Der Lehrgang umfaßt 210 Unterrichtsstunden und wird jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr durchgeführt.

Lehrgangsdauer: Januar bis April 1993

Dozenten: Verschiedene haupt- und nebenamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars Darmstadt

Hinweis:

Dieser Stoffplan liegt z. Z. nur im Entwurf vor, die Genehmigung durch die zuständigen Gremien wird bis Ende 1992 erwartet.

1126

Fortbildungslehrgänge 1993 des Verwaltungsseminars Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet 1993 in Wiesbaden und der Seminarabteilung in Gießen folgende Fortbildungslehrgänge an: Die Fortbildungslehrgänge mit der Bezeichnung WI finden in Wiesbaden, die Lehrgänge mit der Bezeichnung GI in Gießen statt. Unterrichtet wird vormittags von 8.00 bis 13.00 Uhr bzw. nachmittags von 13.30 bis 16.45 Uhr in Wiesbaden, Steubenstraße 9/11, und in Gießen, Ostanlage 45, soweit nichts anderes vermerkt ist.

- die Arten von Motiven und ihre Wirkungsweise auf die Arbeitsleistung
 — motivationale Anreize von seiten des/der Vorgesetzten und der Dienststelle
 — Erkennen und gezieltes Ansprechen von Motiven
 — praktische Übungen
- Dauer:** 14 Stunden
Zeitplan: 29. und 30. April 1993
Dozentin: Annette Böttcher-Dörnhaus
- F 04/WI** **Jugendliche in der Ausbildung**
Zielgruppe: Mitarbeiter, die neben den Auszubildenden mit Auszubildenden zu tun haben
Schwerpunkte: Jugendlichenalter als Krise und Krisenbewältigung
 typische Arbeits- und Motivationsstörungen
 Erwartungshaltungen der Ausbilder und Ausbilderinnen
 Ansprüche der Jugendlichen an der Ausbildung
 Ausbildungsplanung
 Ausbildungskonflikte am Arbeitsplatz
 Beurteilen und Bewerten von Jugendlichen
 Gesprächsführung mit Jugendlichen
- Dauer:** 36 Stunden
Zeitplan: ab 11. November 1993
Dozent: Herr Achim Heuer-Schräpel
- F 05/WI** **Fortbildung — Personalwesen; Einführung in den BAT**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen ohne oder nur mit geringen Vorkenntnissen
Schwerpunkte: Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im öffentlichen Dienst; Einstellung, Eingruppierung, Bewährungsaufstieg, Zusatzversorgung; Parallelen und Unterschiede zum Beamtenrecht.
- Dauer:** 18 Stunden
Zeitplan: 5., 12., 19., 26. März 1993
Dozent: Herr Gossel
- F 06/WI** **Hessische Beihilfeordnung**
Zielgruppe: Bedienstete mit Erfahrung im Beihilferecht
Schwerpunkte: Hessische Beihilfeordnung unter besonderer Berücksichtigung der zweiten Änderungsverordnung
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 16., 23. Juni 1993
Dozent: Herr Nitze
- F 07/WI** **Reisekostenrecht**
Zielgruppe: Bedienstete, die mit Erstattungsanträgen aus diesem Rechtsgebiet befaßt sind
Schwerpunkte: — Reisekosten
 — Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge
 — Wegstreckenentschädigung
 — VO zu § 16 Abs. 6 Hessisches Reisekostengesetz
 — Fahrtkostenzuschuß für Geringverdienende
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 8., 15. September 1993
Dozent: Herr Nitze
- F 08/WI** **Umzugskostenrecht**
Zielgruppe: Bedienstete, die mit dieser Materie zu tun haben, Interessierte
Schwerpunkte: — Neufassung des Hessischen Umzugskostengesetzes
 — wesentliche Änderungen
- Dauer:** 6 Stunden
Zeitplan: 13. Oktober 1993
Dozent: Gottfried Nitze
- F 09/WI** **Hessische Trennungsgeldverordnung**
Zielgruppe: Bedienstete, die solche Erstattungsanträge bearbeiten, Interessierte
- Schwerpunkte:** — Neufassung der Hessischen Trennungsgeldverordnung
 — wesentliche Änderungen
- Dauer:** 6 Stunden
Zeitplan: 20. Oktober 1993
Dozent: Gottfried Nitze
- F 10/WI** **Auslandsreisekostenrecht**
Zielgruppe: Bedienstete, die mit solchen Abrechnungen zu tun haben, Interessierte
Schwerpunkte: — neue Hessische Auslandsreisekostenverordnung
 — wesentliche Änderungen
- Dauer:** 5 Stunden
Zeitplan: 26. Mai 1993
Dozent: Gottfried Nitze
- F 11/WI** **Kindergeld im öffentlichen Dienst**
Zielgruppe: Bedienstete, die im Rahmen ihres Aufgabenbereiches mit Kindergeldfragen befaßt sind
Schwerpunkte: Anspruchsberechtigte; Beginn und Ende des Anspruches; Verfahren (Antrag, Auskunftspflicht, Bescheide, Zahlungsweise, Rechtsweg); Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete.
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 17., 24. September 1993
Dozent: Herr Eske
- F 12/WI** **Urlaubsrecht im öffentlichen Dienst**
Zielgruppe: PersonalsachbearbeiterInnen mit geringer oder längerer Tätigkeitserfahrung
Schwerpunkte: — Gesetzliche Grundlagen
 — Ermittlung des Urlaubsanspruches
 — Verwirklichung des Anspruchs, Übertragung, Verfall
 — Teilurlaub, Kürzungen
 — Sonderurlaub, Beurlaubung
 — Urlaubsabgeltung
 — Dienst- und Arbeitsbefreiung
- Dauer:** 6 Stunden
Zeitplan: 13. Mai 1993
Dozent: Dieter Seibel
- F 13/WI** **Hessisches Personalvertretungsgesetz in der Praxis (nach der Novellierung)**
 — Grundlehrgang —
Zielgruppe: Personalratsmitglieder/innen — insbesondere Neugewählte — und Personalsachbearbeiter/innen ohne Erfahrung im HPVG
Schwerpunkte: — Wahl und Zusammensetzung: Personalrat, Stufenvertretung, Gesamtpersonalrat, besondere Personengruppen
 — Geschäftsführung
 — Personalversammlung
 — allgemeine Aufgaben und Rechte des Personalrats
 — Beteiligung des Personalrates: Allgemeines vertrauensvolle Zusammenarbeit
 Information, Anhörung, Mitwirkung, Mitbestimmung
 Stufenverfahren
 in sozialen Angelegenheiten
 in Personalangelegenheiten
 in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten
 in Angelegenheiten, die Beschäftigte mehrerer Dienststellen bzw. Geschäftsbereiche betreffen
 — gerichtliche Entscheidungen
 — Tarifverträge/Dienstvereinbarungen
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: Februar 1993
Dozent: Herr Schneider

- F 14/WI Beamtenrecht**
 Zielgruppe: Personalsachbearbeiter/innen
 Schwerpunkte: — Begründung des Beamtenverhältnisses
 — Ernennungswesen
 — Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe
 — Laufbahnbewerber/andere Bewerber
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: März 1993
 Dozent: Herr Fliegel
- F 15/WI Beamtenversorgungsrecht**
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Verwaltung und anderer Stellen, die das Beamtenversorgungsrecht anzuwenden haben
 Schwerpunkte: Allgemeine Einführung und Grundsätze; Ruhegehalt und Unterhaltsbeitrag — Entstehung und Berechnung; Hinterbliebenenversorgung; Dienstunfallfürsorge; Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge — Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften; Ehescheidung und Versorgung; Beamtenversorgung und gesetzliche Sozialversicherung; Entwicklung und Änderungstendenzen
 Dauer: 24 Stunden
 Zeitplan: NN
 Dozent: Herr Pachtl
- F 16/WI Das Zusatzversorgungssystem des öffentlichen Dienstes**
 Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen der Personalverwaltung
 Schwerpunkte: — Sinn der Zusatzversorgung, Anspruch auf Versorgung
 — Versicherungspflicht, Beginn und Beendigung
 — Versicherungsarten
 — Finanzierung der Versorgungseinrichtungen, zvpflichtige Entgelte, Regel- und Sonderentgelte, Entgeltmeldungen und Berichtigungen, Jahresumlagerechnung
 — Abmeldung im Rentenfall, Rückrechnungszeiträume im Sinne des BAT/BMT-G, Beantragung von Rentenleistungen
 — Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtung
 — Anspruchsvoraussetzungen, Wartezeit, Versicherungsfall
 — Versicherungsrenten (Mindestversorgungsrenten)
 — Versorgungsrenten
 — Hinterbliebenenrenten
 — Sterbegelder
 Der Vortrag basiert auf der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände, Wiesbaden, dem VersTV-G, Randbereich der RVO und Musterfällen.
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: NN
 Dozent: Herr Wirth
- F 02/GI Einstellung neuer Mitarbeiter**
 Zielgruppe: Mitglieder des Personalrates und Bedienstete von Personalabteilungen, die unmittelbar mit der Einstellung neuer Mitarbeiter/innen zu tun haben
 Schwerpunkte: — Stufen der Beurteilung
 Bewerbungen, Testverfahren, Einstellungsgespräche
 — Erstellen einer Anforderungsanalyse (formale, aufgaben- und persönlichkeitsorientierte Einstellungskriterien)
 — Eindrucksbildung und die Rolle von Vorurteilen
 — Beobachtungstraining anhand von Videobändern
 — Beurteilungsmaßstäbe und deren Gewichtung
 — Training von Einstellungsgesprächen
 Dauer: 16 Stunden
 Zeitplan: 18. März 1993, 8.00 bis 15.30 Uhr
 19. März 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Siegfried Otto
- F 03/GI Motivierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**
 Zielgruppe: Bedienstete mit Vorgesetztenfunktion
 Schwerpunkte: — Begriffsbestimmung: Motivation, Motive, Motivierung
 — die Bedeutung von Motiven im Arbeitsalltag
 — die Arten von Motiven und ihre Wirkungsweise auf die Arbeitsleistung
 — motivationale Anreize von seiten des/der Vorgesetzten und der Dienststelle
 — Erkennen und gezieltes Ansprechen von Motiven
 — praktische Übungen
 Dauer: 14 Stunden
 Zeitplan: 18./19. März 1993
 Dozentin: Annette Böttcher-Dörnhaus
- F 04/GI Ausbildung am Arbeitsplatz**
 Zielgruppe: Bedienstete ohne Ausbilder-Eignungsprüfung
 Schwerpunkte: Allgemeines zur beruflichen Ausbildung
 — gesetzliche Grundlagen
 — Lerninhalte in verschiedenen Ausbildungsabschnitten anhand von praktischen Beispielen
 Die Durchführung der Ausbildung.
 — Anforderungen an den Ausbilder am Arbeitsplatz
 — Unterscheidung von Ausbildungszielen
 — Vorbereitung auf die praktische Unterweisung
 — ausbildungsfremde Tätigkeiten
 — Lob und Tadel — Führen und Leiten
 — Bewertung und Beurteilung der Leistungen
 — Anforderungen an die Auszubildenden: dienstliches Verhalten, persönliches Verhalten
 Führen von Berichtsheften
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 30. Juni 1993, 5./8. Juli 1993, 13.00 bis 16.15 Uhr
 Dozent: Karlheinz Volk
- F 05/GI Aufbauseminar für Ausbilderinnen und Ausbilder**
 Zielgruppe: Ausbilderinnen und Ausbilder mit Ausbilder-Eignungsprüfung
 Schwerpunkte: — Erfahrungen und evtl. Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gelernten
 — Determinanten der Wahrnehmung von Auszubildenden
 — Beurteilung der Auszubildenden hinsichtlich Leistung und „Betragen“ in ausbildungsrelevanten Bereichen
 — Fehlerquellen der Beurteilung
 — Beurteilungsgespräch
 — typische Konflikte während der Ausbildung und ihre Bewältigung
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 4./5. Oktober 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozentin: Dipl.-Psych. U. della Fiora
- F 06/GI Personalbeurteilung**
 Zielgruppe: Vorgesetzte, zu deren Aufgaben die Beurteilung von Mitarbeiter/innen gehört, sowie Mitglieder der Personalvertretung
 Schwerpunkte: — kurz- und langfristige Ziele der Beurteilung
 — Beobachten und Beurteilen
 — Beobachtungstraining (Körpersprache)
 — Beurteilungsmaßstäbe und deren Gewichtung
 — Rolle von Vorurteilen
 — typische Beurteilungsfehler
 — praktische Übung von Rückmeldungsgesprächen
 Dauer: 16 Stunden
 Zeitplan: 29./30. September 1993, 8.00 bis 15.30 Uhr
 Dozent: Siegfried Otto

- F 07/GI Personalwesen nach dem BAT**
 Zielgruppe: Bedienstete ohne längere Berufserfahrung in diesem Bereich
 Schwerpunkte: Einführung in das Arbeits- und Tarifrecht BAT mit den Schwerpunkten
 — arbeitsvertragliche Rechten und Pflichten
 — Arbeitszeit in Verbindung mit der Arbeitszeitverordnung, Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft
 — Beschäftigungszeit- und Dienstzeit
 — Grundsätze für die tarifgerechte Eingruppierung
 — Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung
 — Beendigung von Arbeitsverhältnissen inkl. Kündigungsschutz
 — Ausschlussfrist
 Dauer: 22 Stunden
 Zeitplan: 1., 4., 8. März 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
 11. März 1993, 13.00 bis 16.15 Uhr
 Dozent: Günter Martini
- F 08/GI Eingruppierung nach dem BAT**
 Zielgruppe: Bedienstete in den Personalabteilungen
 Schwerpunkte: — Bedeutung der Vergütungs- und Fallgruppen
 — Bildung und Bewertung von Arbeitsvorgängen
 — Anwendung anhand praktischer Beispiele
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 20./22. September 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Günter Martini
- F 09/GI Hess. Personalvertretungsgesetz — Aktuelles zum Beteiligungsrecht —**
 Zielgruppe: Personalsachbearbeiter/innen und Mitglieder der Personalvertretungen (Grundkenntnisse im HPVG werden vorausgesetzt.)
 Schwerpunkte: Umfang der Beteiligungsrechte unter besonderer Berücksichtigung der Novellierung des HPVG vom 25. 2. 1992.
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 30. März, 2. April 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Hans-Peter Manderla
- F 10/GI Hess. Personalvertretungsgesetz — Zusammenarbeit von Dienststelle und Personalvertretung —**
 Zielgruppe: Bedienstete der Personalabteilungen, Personalratsmitglieder und andere, mit dem Personalrat zusammenarbeitende Personen (Grundkenntnisse werden vorausgesetzt)
 Schwerpunkte: — Grundsätze für die Zusammenarbeit
 — Berücksichtigung der förmlichen Beteiligungsverfahren
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 10./13. Mai 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Hans-Peter Manderla
- F 11/GI Hess. Personalvertretungsgesetz — Grundlehrgang —**
 Zielgruppe: Personalratsmitglieder — insbesondere neu gewählte — und Personalsachbearbeiter/innen ohne Erfahrung im HPVG und andere, die ihr Wissen auffrischen möchten
 Schwerpunkte: — Allg. Aufgaben und Rechte des Personalrates
 — Beteiligungsformen
 — Information
 — Anhörung
 — Mitwirkung
 — Mitbestimmung
 — Konkurrenz der Beteiligungsrechte
 — Stufenverfahren
 — Letztentscheidungsrecht der Obersten Dienstbehörde
 — verwaltungsgerichtliches Beschlußverfahren
 — Personalversammlung
- Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 15./18. März 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Hans-Peter Manderla
- F 12/GI Beamtenversorgungsrecht**
 Zielgruppe: Personalsachbearbeiter/innen
 Schwerpunkte: — gesetzliche Grundlagen
 — Versorgungstatbestände
 — ruhegehaltsfähiger Dienstbezug
 — ruhegehaltsfähige Dienstzeit
 — Ruhegehaltsberechnung
 — Hinterbliebenenversorgung
 — Ruhens- und Anrechnungsvorschriften
 — Übergangsrecht 1992
 — Sonderfälle
 — Besprechung ausgewählter Fälle, die auch aus dem Teilnehmerkreis eingebracht werden können
 Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 16. Juni 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Dieter Krug
- F 13/GI Kindergeld**
 Zielgruppe: Bedienstete, die mit Kindergeldfragen zu tun haben
 Schwerpunkte: — Bezugsberechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz
 — Berechnungsgrundlagen
 — einkommensabhängige Minderung
 — Zuschlag zum Kindergeld
 — Erörterung aktueller Fragen
 Dauer: 8 Stunden
 Zeitplan: 16./17. März 1993, 13.00 bis 16.15 Uhr
 Dozent: Manfred Hochstein
- F 14/GI Hessische Beihilfeverordnung**
 Zielgruppe: Bedienstete mit Erfahrung im Beihilferecht
 Schwerpunkte: Hess. Beihilfeverordnung unter besonderer Berücksichtigung der zweiten Änderungsverordnung
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 6./13. Juli 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Gottfried Nitze
- F 15/GI Reisekostenrecht**
 Zielgruppe: Bedienstete, die mit Erstattungsanträgen aus diesem Rechtsgebiet befaßt sind
 Schwerpunkte: — Reisekosten
 — Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge
 — Wegstreckenentschädigungs-VO
 — VO zu § 16 Abs. 6 Hessisches Reisekostengesetz
 — Fahrtkostenzuschuß für Geringverdienende
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 28. September, 5. Oktober 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Gottfried Nitze
- F 16/GI Umzugskostenrecht**
 Zielgruppe: Bedienstete, die mit dieser Materie zu tun haben, Interessierte
 Schwerpunkte: — Neufassung des Hessischen Umzugskostengesetzes
 — wesentliche Änderungen
 Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 9. November 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Gottfried Nitze
- F 17/GI Hessische Trennungsgeldverordnung**
 Zielgruppe: Bedienstete, die solche Erstattungsanträge bearbeiten, Interessierte
 Schwerpunkte: — Neufassung der Hessischen Trennungsgeldverordnung
 — wesentliche Änderungen

- Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 16. November 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Gottfried Nitze
- F 18/GI Auslandsreisekostenrecht**
Zielgruppe: Bedienstete, die mit solchen Abrechnungen zu tun haben, Interessierte
Schwerpunkte: — neue Hessische Auslandsreisekostenverordnung
— wesentliche Änderungen
Dauer: 5 Stunden
Zeitplan: 1. Juni 1993, 8.00 bis 12.15 Uhr
Dozent: Gottfried Nitze
- F 17/WI Einführung in die Verwaltungsbetriebslehre**
Zielgruppe: Bedienstete, die sich in diesem Aufgabenbereich einarbeiten oder ihre Kenntnisse auffrischen wollen
Schwerpunkte: Verwaltung als System;
Aufbau- und Ablauforganisation
— äußerer Aufbau der Verwaltung
— innerer Aufbau der Verwaltung
— Regelungen, die das Verwaltungshandeln bestimmen
Einlinien-, Mehrliniensystem
Dauer: 24 Stunden
Zeitplan: NN
Dozent: Herr Fritz
- F 19/GI Grundlagen der Organisationsarbeit**
Zielgruppe: Bedienstete mit Aufgabeninhalten im Bereich der Organisation
Schwerpunkte: Grundzüge der Organisation
— Schwachstellenanalyse in der Aufbau- und Ablauforganisation
— Aufgabengliederung
— Funktionsverteilung
— betriebswirtschaftliche Entscheidungshilfen
Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 10./15. September 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Hartmut Freund
- F 18/WI Fortbildung der Schreibkräfte**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der staatlichen und kommunalen Verwaltung aus den Schreibdiensten sowie Bürohilfskräfte
Schwerpunkte: Organisation der Landes- und Kommunalverwaltung; Allgemeine und besondere Geschäftsanweisungen; Rationeller Ablauf der Verwaltungsarbeit; Neue Techniken im Schreibdienst; DIN-Vorschriften; Besonderheiten an Mischarbeitsplätzen.
Dauer: 24 Stunden
Zeitplan: 15., 22., 29. Januar, 5. Februar 1993
Dozent: Herr Fritz u. a.
- F 19/WI Sekretärinnen Grundseminar**
Zielgruppe: Nachwuchssekretärinnen, Schreibkräfte
Schwerpunkte: Einführung in den Sekretärinnenberuf, Anforderungen an die Sekretärin, Einsatz guter Umgangs- und Verhaltensformen, Arbeitstechniken im Sekretariat, z. B.: Telefonknigge, Postbearbeitung, Terminplanung, Vorbereitung von Besprechungen, rationelle Zeitplanung.
Ziel: Wichtige Grundlagen der Sekretariatstechnik sollen vermittelt und vertieft werden, damit die tägliche Büroarbeit bewältigt werden kann. Im Umgang mit Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen sollen die Teilnehmerinnen mehr Sicherheit gewinnen.
Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 8., 9. März 1993
Dozentin: Frau Schindler
- F 20/WI Zeitgemäße Briefformulierung und rationelle Korrespondenz**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die ihren Briefstil auffrischen, verbessern und rationalisieren wollen
Schwerpunkte: Die aktuelle Briefform DIN 5008; Anschriften und Anreden; Formulierungen anhand von Wort-, Brief- und Textbeispielen; Stilkunde; Briefe zu besonderen Anlässen, z. B. Korrespondenz mit Bewerbern, Mahnbrieife, Zeugnismuster, Glückwunschbriefe
Ziel: Die Teilnehmer/innen sollen in der Lage sein, stilistische und formale Neuerungen zu berücksichtigen und häufige Stilfehler zu vermeiden. Durch zahlreiche Übungen soll versucht werden, ein Gefühl für die Ausdruckskraft zu vermitteln.
Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 26./27. April 1993
Dozentin: Frau Schindler
- F 20/GI Rationelle Arbeitstechniken (Grundlehrgang)**
Zielgruppe: Bedienstete aus allen Verwaltungsbereichen
Schwerpunkte: — Arbeitsplanung und Arbeitsunzufriedenheit als Grundlagen effektiver Arbeit
— konstruktiver Umgang mit Zeit (realistische Tagesplanung, Umgang mit „Zeitdieben“)
— Setzen von Prioritäten (Wichtigkeit vs. Dringlichkeit)
— Schaffung einer optimalen Arbeitsumgebung
— Merkmale guter Planung (I)
— Verstehen und Behalten von Texten
— praktische Übungen zu effektiver Kommunikation
Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 16./17. März 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Siegfried Otto
- F 21/GI Rationelle Arbeitstechniken (Aufbaulehrgang)**
Zielgruppe: Bedienstete aus allen Verwaltungsbereichen (Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme am Grundlehrgang)
Schwerpunkte: — Zeit, Streß und Entspannung
— Umgang mit Zeitdruck und Überlastung
— gezieltes „Nein-Sagen“
— konkrete Tages-, Wochen- und Jahresplanung
— Steigerung der Konzentrationsfähigkeit und des Durchhaltevermögens
— Strategien des Umgangs mit komplexen Problemen (Problemanalyse; Setzen von Zwischenzielen; Selbstbelohnung)
— Merkmale guter Planung (II)
— praktische Übungen: „Postkorb“, Gesprächsführung
Dauer: 14 Stunden
Zeitplan: 13. Mai 1993 von 8.00 bis 15.30 Uhr
14. Mai 1993 von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Siegfried Otto
- F 22/GI Training Zeichensetzung: Komma, Punkt und alle anderen Satzzeichen**
Zielgruppe: Interessenten aus allen Bereichen
Inhalt: Die wichtigsten Regeln der Zeichensetzung, besonders die Kommaregeln, werden erläutert und geübt.
Schwerpunkte: Funktion und Verwendung von . — ; — :
Aufgaben und Verwendung von „ — ? — !
Komma — oder kein Komma?
Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 10. Februar 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozentin: Gerlinde Deibel
- F 23/GI Training Rechtschreiben I: Groß- und Kleinschreibung**
Zielgruppe: Interessenten aus allen Bereichen
Inhalt: Die wichtigsten Regeln der Groß- und Kleinschreibung werden anhand von Beispielen erläutert und geübt.

- Schwerpunkte:** Substantivierte Verben
Substantivierte Adjektive und Partizipien
Großschreibung von Pronomen
Verblaßte Nomen
Groß- und Kleinschreibung bei Zeitangaben
Großschreibung von Eigennamen
Groß- und Kleinschreibung nach Satzzeichen
Sonderregelungen
- Dauer:** 6 Stunden
Zeitplan: 3. März 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozentin: Gerlinde Deibel
- F 24/GI** **Training Rechtschreiben II:
Zusammen- und Getrennschreibung**
- Zielgruppe:** Interessenten aus allen Bereichen
Inhalt: Das schwierigste Gebiet der deutschen Rechtschreibung ist wohl die Zusammen- und Getrennschreibung. Das hängt auch damit zusammen, daß der Übergang von Getrennt- und Zusammenschreibung noch nicht abgeschlossen ist. Das Seminar will den Teilnehmern daher die Rechtschreibhilfen vorstellen, die eindeutig sind und eingeübt werden können.
- Schwerpunkte:** Zusammenschreibung von Nomen
Zusammen- und Getrennschreibung von Verben
Zusammensetzung von Verben mit Adjektiven
Zusammenschreibung von Nomen und Verben
Zusammensetzungen von Verben mit Adverbien
Besondere Zusammensetzungen mit Verben
Zusammenschreibung von Adjektiven mit anderen Wörtern
Schreibungen von Straßennamen
Silbentrennung
Sonderfälle der Zusammen- und Getrennschreibung
- Dauer:** 6 Stunden
Zeitplan: 24. März 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozentin: Gerlinde Deibel
- F 25/GI** **Zeitgemäße Textformulierung**
- Zielgruppe:** Bedienstete aus allen Bereichen
Schwerpunkte: — Merkmale der Verwaltungssprache
— Kriterien für gutes und verständliches Formulieren
— geschlechtsneutrale Sprache
— praktische Übungen zum Verfassen von Briefen, Berichten, Aktennotizen, Protokollen u. ä.
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 14./16. Juli 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozentin: Anneliese Löcken
- F 26/GI** **Moderne Sekretariatsarbeit**
- Zielgruppe:** Sekretärinnen/Sekretäre und Bedienstete mit vergleichbaren Aufgaben
- Schwerpunkte:** — Postbearbeitung;
teilweise auch selbständige Erledigung
— Terminplanung und -überwachung
— Vorbereitung von Besprechungen
— Verhalten bei Abwesenheit von Chef/Chefin
— rationelles Telefonieren
— moderner Schriftverkehr (Briefgestaltung und Textformulierung)
- Dauer:** 15 Stunden
Zeitplan: 16., 18., 23. Juni 1993, 8.00 bis 12.15 Uhr
Dozentin: Anneliese Löcken
- F 27/GI** **Fortbildung der Schreibkräfte**
- Zielgruppe:** Bedienstete im Schreibdienst sowie Bürohilfskräfte
- Schwerpunkte:** — Aufbau der Landes- und Kommunalverwaltung
— allgemeine und besondere Dienst- und Geschäftsanweisungen
— Schreibdienst heute
— DIN-Vorschriften (5007, 5008, 5009)
— Vordruckgestaltung
- Aktenablage im Schreibdienst
— Einrichten von Mischarbeitsplätzen
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 20., 22., 27. September 1993, 13.00 bis 16.15 Uhr
Dozent: Herr Volk
- F 21/WI** **Datenschutz**
- Zielgruppe:** Datenschutzbeauftragte, Dienststellenleiter, Bedienstete, in deren Aufgabenbereich der Datenschutz eine zunehmend größere Rolle spielt
- Schwerpunkte:** — Funktion und Systematik der Datenschutzgesetze
— Das Hessische Datenschutzgesetz und der bereichsspezifische Datenschutz
— Bestellung der behördlichen Datenschutzbeauftragten
— Probleme der Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften — Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis
— Rechte der Betroffenen
— Datensicherung
- Dauer:** 16 Stunden
Zeitplan: NN
Dozent: Herr Groh
- F 22/WI** **Der Personalcomputer — Einführung —**
- Zielgruppe:** Interessierte Mitarbeiter/innen, ohne oder nur mit geringen Vorkenntnissen, die am PC arbeiten werden
- Schwerpunkte:** EVA-Prinzip; Betriebssystem MS-DOS; Arbeiten mit dem Menü; Arbeiten mit dem Betriebssystem; praktische Übungen
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen und neue Lehrgänge eingerichtet, sobald die erforderliche Teilnehmerzahl erreicht ist.
16./17. Februar 1993
Dozent: Herr Fritz
- F 23/WI** **MS-DOS für Fortgeschrittene**
- Zielgruppe:** Interessierte Mitarbeiter/innen in täglichem Umgang mit dem PC und dem Betriebssystem MS-DOS. Grundkenntnisse sind erforderlich:
- Schwerpunkte:** — Installation des Betriebssystems
— Konfiguration
— Config.
— Autoexec.bat
— Speicherverwaltung
— Hilfsprogramme
— Fortgeschrittene — Batch-Dateien
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen und Lehrgänge eingerichtet.
Dozent: Herr Fritz
- F 24/WI** **Textverarbeitung mit WORD 5.0**
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen, die das Standardprogramm MS-Word anwenden oder anwenden wollen. Bei fehlenden Vorkenntnissen wird zunächst der Besuch des PC-Grundlehrgangs empfohlen.
- Schwerpunkte:** Grundlagen der Textverarbeitung; Texte erstellen, korrigieren und drucken; Dateibearbeitung; Textbausteinverwaltung; Formatieren von Texten; intensives Praktikum.
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen und neue Lehrgänge eingerichtet.
24./25. März 1993
Dozent: Herr Fritz
- F 25/WI** **Textverarbeitung mit WORD 5.0 — Fortgeschrittene —**
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen, die das Standardprogramm MS-Word 5.0 anwenden und sich die besonderen Vorteile der Textverarbeitung mit dem PC zunutze machen wollen (Voraussetzung ist der Besuch des Grundkurses)

- Schwerpunkte:** Arbeiten mit Textbausteinen; Erstellen und Anwenden von Druckformat-Vorlagen; Serienbrief-Funktionen.
- Dauer:** 12 Stunden
- Zeitplan:** Anmeldungen werden ständig entgegengenommen und Lehrgänge eingerichtet.
6./7. Mai 1993
- Dozent:** Herr Fritz
- F 26/WI** **Textverarbeitung mit WORD 5.5 — Grundlehrgang —**
- Zielgruppe:** Schreibkräfte und sonstige Interessierte
- Schwerpunkte:** — Einführung in das Textverarbeitungssystem
— Textaufnahme
— Textgestaltung
— praktische Übungen
- Dauer:** 24 Stunden
- Zeitplan:** Anmeldungen werden ständig entgegengenommen und Lehrgänge eingerichtet.
1./2. April 1993
- Dozent:** Herr Fritz
- F 27/WI** **Textverarbeitung mit WORD 5.5 — Fortgeschrittene —**
- Zielgruppe:** Teilnehmer/innen des entsprechenden Grundkurses
- Schwerpunkte:** — Textbausteine
— Serienbrief
— individuelle Problemlösungen
— praktische Übungen
- Dauer:** 18 Stunden
- Zeitplan:** Anmeldungen werden ständig entgegengenommen und neue Lehrgänge eingerichtet.
11./12. Mai 1993
- Dozent:** Herr Fritz
- F 28/WI** **MS-WINDOWS**
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen, die das Standardprogramm MS-Windows anwenden wollen; bei fehlenden Vorkenntnissen wird zunächst der Besuch des PC-Grundlehrganges empfohlen.
- Schwerpunkte:** MS-Windows-Grundbedienung
Funktion von Paintbrush und Write
Dateiverwaltung
Bedienoberfläche, Praktikum
- Dauer:** 8 Stunden
- Zeitplan:** Anmeldungen werden ständig entgegengenommen und neue Lehrgänge eingerichtet.
10. Februar 1993
- Dozent:** Herr Fritz
- F 29/WI** **Dateiverwaltung mit DBASE**
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen, die das Standardprogramm DBASE IV anwenden wollen.
- Schwerpunkte:** Typische Aufgabenstellung für DBASE; Grundbegriffe und Funktionsweise eines Datenbanksystems; die wichtigsten DBASE-Befehle
- Dauer:** 12 Stunden
- Zeitplan:** NN
- Dozent:** Herr Klein
- F 30/WI** **Anwendung von Excel**
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen, die das Standardprogramm MS-Excel anwenden wollen. Bei fehlenden Vorkenntnissen wird zunächst der Besuch des PC-Grundlehrganges und/oder des Lehrganges MS-Windows empfohlen.
- Schwerpunkte:** — Rechnen in Tabellen
— Gestaltung und Drucken von Tabellen
— Tabellen- und Zellschutz
— Erstellen und Gestaltung von Grafiken und Diagrammen
- Dauer:** 12 Stunden
- Zeitplan:** 3./4. Mai 1993
- Dozenten:** Herr Fritz/Herr Strippel
- F 28/GI** **Datenschutz und Datensicherung für PC-Anwender/innen**
- Zielgruppe:** Bedienstete im zentralen Schreibdienst, in Sekretariaten und in der allgemeinen Verwaltung
- Schwerpunkte:** — Zielsetzung und Bedeutung des Datenschutzes
— Datensicherungsmaßnahmen für die tägliche Arbeit am PC
— Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- Dauer:** 6 Stunden
- Zeitplan:** 23. April 1993 von 8.00 bis 13.00 Uhr
- Dozent:** Hartmut Freund
- F 29/GI** **Datenschutz im Melderecht**
- Zielgruppe:** Bedienstete der Meldeämter, Datenschutzbeauftragte
- Schwerpunkte:** — Melderechtsrahmengesetz und das Hessische Landesmeldegesetz als Bestandteil des bereichsspezifischen Datenschutzes
— gesetzliche Neuregelungen
— Probleme der Anwendung melderechtlicher Vorschriften — Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis
— Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderecht
- Dauer:** 12 Stunden
- Zeitplan:** 16./17. Juni 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
- Dozent:** Alfons Schranz
- F 30/GI** **Datenschutz**
- Zielgruppe:** Datenschutzbeauftragte, Dienststellenleiter, DV-Organisatoren und Bedienstete, in deren Aufgabengebiet der Datenschutz eine zunehmend größere Rolle spielt.
- Schwerpunkte:** — Funktion und Systematik der Datenschutzgesetze
— das Hessische Datenschutzgesetz und der bereichsspezifische Datenschutz
— Bestellung der behördlichen Datenschutzbeauftragten
— Probleme der Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften — Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis
— Rechte der Betroffenen
- Dauer:** 12 Stunden
- Zeitplan:** 15./16. Februar 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
- Dozent:** Alfons Schranz
- F 31/GI** **Betriebssystem MS-DOS — Grundlehrgang —**
- Zielgruppe:** Bedienstete mit EDV-Grundkenntnissen
- Schwerpunkte:** — Aufgaben des Betriebssystems
— Vermittlung der wesentlichen MS-DOS-Befehle, wie das Formatieren von Disketten, Anzeigen des Inhaltsverzeichnisses eines Datenträgers und der Dateien, Sichern von Dateien, Löschen von Dateien, Arbeiten mit Unterverzeichnissen, Überprüfung der Datenträger
- Dauer:** 12 Stunden
- Zeitplan:** 11./12. Mai 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
- Dozent:** Harald Strippel
- F 32/GI** **Betriebssystem MS-DOS und Textverarbeitung Word 5.0 — Grundlehrgang —**
- Zielgruppe:** Bedienstete ohne oder nur mit geringen Kenntnissen, die mit Word 5.0 arbeiten wollen
- Schwerpunkte:** 1. Betriebssystem MS-DOS
— Formatieren von Disketten
— Kopieren, Löschen, Sichern von Dateien
— Arbeiten mit Inhalts- und Unterverzeichnissen
2. Word 5.0
— Bedienen des Programmes
— Erfassen von Texten
— Korrektur und Bearbeitung
— Drucken
- Dauer:** 30 Stunden

- Zeitplan: NN
Dozent: NN
- F 33/GI Word 5.0 — Aufbaulehrgang —**
Zielgruppe: Teilnehmer des Grundlehrgangs; Erfahrung mit Word 5.0 ist Voraussetzung
Schwerpunkte: — Besprechung und Klärung aufgetretener Probleme
— Bildschirmgestaltung
— Arbeiten mit Datei-Manager
— Drucken von Adressenetiketten
— Formulare erstellen
— Serienbriefe
— Makro-Beispiele
Dauer: 18 Stunden
Zeitplan: NN
Dozent: NN
- F 34/GI Betriebssystem MS-DOS und Textverarbeitung mit Word 5.5 — Grundlehrgang —**
Zielgruppe: Bedienstete ohne oder nur mit geringen Kenntnissen, die mit Word 5.5 arbeiten wollen
Schwerpunkte: 1. Betriebssystem MS-DOS
— Formatieren von Disketten
— Kopieren, Löschen, Sichern von Dateien
— Arbeiten mit der „mouse“
— Arbeiten mit Inhalts- und Unterverzeichnissen
2. Word 5.5
— Bedienen des Programmes
— Erfassen von Texten
— Korrektur und Bearbeitung
— Drucken
Dauer: 30 Stunden
Zeitplan: NN
Dozent: NN
- F 35/GI Word 5.5 — Aufbaulehrgang —**
Zielgruppe: Teilnehmer des Grundlehrgangs; Erfahrung mit Word 5.5 wird vorausgesetzt
Schwerpunkte: — Besprechung und Klärung aufgetretener Probleme
— Bildschirmgestaltung
— Arbeiten mit Datei-Manager
— Drucken von Adressenetiketten
— Formulare erstellen
— Serienbriefe
— Makro-Beispiele
— Fenstertechnik
Dauer: 18 Stunden
Zeitplan: NN
Dozent: NN
- F 36/GI MS-Windows 3.1**
Zielgruppe: Bedienstete mit EDV-Grundkenntnissen, die mit Windows-Applikationen arbeiten wollen. In dem Lehrgang F 33/GI (Excel-Grundlehrgang) ist MS-Windows 3.1 bereits enthalten.
Schwerpunkte: — Arbeit mit der Maus (Klicken, Doppelklicken, Ziehen)
— Aufbau des Programm-Managers
— Einrichten einer eigenen Programm-Gruppe
— Anwendungen von Windows
Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 22. April 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Harald Strippel
- F 37/GI Einführung in MS-Winword 2.0**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die mit MS-Winword arbeiten (wollen) und keine oder nur geringe Vorkenntnisse besitzen. Grundkenntnisse in der Bedienung eines PC (Betriebssystem MS-DOS) sollten vorhanden sein.
- Schwerpunkte: — Grundlagen von Windows
— Der Winword-Bildschirm
— Eingabe von Text
— Bearbeiten von Text
— Formatierung
— Textbausteine
— Druckformate
— Bearbeiten und Formatieren von Tabellen
— Einfügen von Grafiken
Dauer: 30 Stunden
Zeitplan: 30. September 1993
4., 7., 11., 18. Oktober 1993
8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Harald Strippel
- F 38/GI MS-Excel — Grundlehrgang —**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die mit MS-Excel arbeiten wollen und keine oder nur geringe Vorkenntnisse besitzen. Grundkenntnisse in der Bedienung eines PC (Betriebssystem MS-DOS) sollten vorhanden sein.
Schwerpunkte: — Windows-Überblick
— Tabellen:
Eingabe von Texten, Zahlen und Datumsformaten
Berechnen mit Formeln
Formatieren und Drucken
Verknüpfung von Tabellen
— Grafiken:
Diagrammarten
Farbe und Schraffuren
Beschriftungen
Pfeile und Legenden
Dauer: 30 Stunden
Zeitplan: 28. Juni 1993
5., 8., 12., 15. Juli 1993
8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Harald Strippel
- F 31/WI Richtiges Telefonieren; die „Visitenkarte“ Ihrer Verwaltung**
Teilnehmerkreis: Das Seminar wendet sich an alle interessierten Mitarbeiterinnen, die ständig vom Telefon „geplagt“ werden.
Schwerpunkte: Überzeugendes Verhalten am Telefon
Positives Gesprächsklima
Mißverständnisse schaffen Mißverhältnisse
„Blickkontakt“ am Telefon
Positive Ausdrucksweise — Sprechübungen
Effektives Telefonieren
Telefonnotizen
Umgang mit schwierigen Gesprächspartnern
Humorvolles über „Telefonsünden“
Dauer: 8 Unterrichtsstunden
Zeitplan: 1. März 1993
Dozentin: Frau Schindler
- F 39/GI Bürgernahe Verwaltungssprache**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die ihr Deutsch in Wort und Schrift verbessern wollen, mit dem Ziel, „Amtsdeutsch“ bürgernah und praxisnah zu formulieren.
Schwerpunkte: Bürgernahe Verwaltungssprache — Anforderungen an den Inhalt (Sprachfloskeln, Kanzleistil/Telegrammstil; Fachausdrücke/Fremdwörter; „Mammutwörter“/Modewörter)
Innerer Aufbau — logische Folgerichtigkeit: Das 3-Takte-Verfahren
Verhältnis Sprachaufwand—Informationsertrag
Eingehen auf den Bürger
Zu diesen Schwerpunkten jeweils Beispiele für gutes und schlechtes Amtsdeutsch sowie Stil- und Ausdrucksübungen.
Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 5./12. Mai 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozentin: Gerlinde Deibel

- F 40/GI** **Der richtige Umgang mit dem Telefon**
Zielgruppe: Das Seminar wendet sich an alle Bediensteten, die häufig telefonieren (müssen) oder ständig von Anrufer(r)n „geplagt“ werden.
Inhalt: Anhand von praktischen Beispielen sollen die Teilnehmer lernen, Verhaltensfehler abzubauen, Konflikte zu meistern und Gespräche rationell und sicher zu führen.
Schwerpunkte: Wie werden wir zum besseren Telefonpartner?
 Die wichtigsten „Zuhörgebote“
 Fragetechniken
 Fehler beim Telefonieren
 — auf organisatorischer Ebene
 — auf sprechtechnischer Ebene
 — auf psychologischer Ebene
 Positive Formulierungen = praktisches Gesprächsklima
 Umgang mit Beschwerden und Reklamationen
 Umgang mit schwierigen Gesprächspartnern
Zum Schmunzeln:
 Die Anti-Telefonier-Regeln
 Das automatische Schnellformulierungssystem
 Praktische Übungen und Checklisten
Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 10./12. November 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozentin: Gerlinde Deibel
- F 41/GI** **Wirkungsvoller Einsatz des Telefons**
Zielgruppe: Bedienstete aus allen Verwaltungsbereichen
Schwerpunkte: — Besonderheiten telefonischer Kommunikation
 — der Einfluß individueller Sprachmerkmale; Tempo, Stimmlage, Lautstärke
 — Gesprächslenkung am Telefon
 — Umgang mit Beschwerden und Reklamationen
 — Verhalten gegenüber aggressiven Anrufern
 — Checkliste für erfolgreiches Telefonieren
Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 1./2. April 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozentin: Dipl.-Psych. U. della Fiora
- F 32/WI** **Öffentliches Finanzwesen — kommunal**
Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten der Kommunalverwaltung
Schwerpunkte: Öffentliche Einnahmewirtschaft; Haushaltssatzung; Bedeutung, Aufbau und Inhalt des Haushaltsplanes; Ausführung des Haushaltsplanes; Aufstellung des Haushaltsplanes; über- und außerplanmäßige Ausgaben einschl. Nachtragshaushalt; vorläufige Haushaltsführung.
Dauer: 30 Stunden
Zeitplan: NN
Dozent: Herr Langkowski
- F 33/WI** **Öffentliches Finanzwesen — staatlich**
Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten der staatlichen Verwaltung
Schwerpunkte: Rechtsgrundlagen staatlicher Haushalts- und Wirtschaftsführung; gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge; Gliederung des Haushaltsplanes; Haushaltsgrundsätze; Aufstellung und Ausführung des Landeshaushaltsplanes; Arten der Kasenanweisungen, Rechnungsbelege, Feststellungsvermerke, Anordnungsbefugnisse; Rechnungsprüfung.
Dauer: 30 Stunden
Zeitplan: 10., 17., 24. September, 1., 8. Oktober 1993
Dozent: Herr Heuss
- F 34/WI** **Die Jahresrechnung der Kommunen**
Zielgruppe: Bedienstete, die mit der Haushaltsabwicklung und der Rechnungsaufstellung befaßt sind und die vorhandenen Grundkenntnisse erweitern wollen
Schwerpunkte: Ziele der Rechnungslegung; Jahresabschluß der Bücher; Zulässigkeit von Abschlußbuchungen/Sollstellungen, Rechnungsabgrenzungen; Reste- und Sollbereinigung bei den Einnahmen (Niederschlagungen); Bildung von Haushaltseinnahmeresten; Zulässigkeit von Haushaltsausgaberesten (Übertragbarkeit alter und Bildung neuer Reste)
 Auflösung von Sammelnachweisen; Durchführung der Sonderabschlüsse für die kostenrechnenden Einrichtungen; Ausgleich des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts; Erstellen des kassenmäßigen Abschlusses und der Haushaltsrechnung am praktischen Fall; Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung; Inhalt des Erläuterungsberichts; Vermögens- und Schuldennachweis; Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht; Prüfung der Rechnung durch das Rechnungsprüfungsamt; Prüfungsgegenstände und Inhalt des Schlußberichts; Vorlage der Jahresrechnung an das Vertretungsorgan, Beschluß und Entlastungserteilung, öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslage; Übernahme der Bestände und Reste, Abwicklung von Fehlbeträgen
Dauer: 18 Stunden
Zeitplan: November 1993
Dozent: Herr Hoffmann
- F 35/WI** **Haushaltsrechnung und Finanzstatistik**
Zielgruppe: Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter in den Finanzabteilungen
Schwerpunkte: — Haushaltsrechnung und Finanzstatistik
 — Entwicklung der kommunalen Haushaltssystematik
 — horizontaler und vertikaler Zahlungsverkehr
 — wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden
 — erweiterter Berichtskreis in der Finanzstatistik
Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 19./26. März 1993
Dozent: Herr Kimpel
- F 36/WI** **Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen und Gewerbesteuererstattungen**
Zielgruppe: Bedienstete mit entsprechender Aufgabenstellung
Schwerpunkte: — Grundlagen
 — Wann müssen manuelle Zinsbescheide erstellt werden?
 — Berechnung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen
 — Erstellen von Zinsbescheiden
 — Berichtigung von Zinsfestsetzungen auf Grund geänderter Gewerbesteuerfestsetzungen
 — Beispiele und Übungen
 — Kleinbetragsregelung gemäß § 239 Abs. 2 AO
 — Anzeige der Zinsen im Kassenkonto
 — Aufbau der Zinskonto und Erfassen von Merkmalsänderungen
 — Widerspruch gegen Zinsbescheide
 — Billigkeitsmaßnahmen
 — Haftung/Verjährung
Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 16./23. März 1993; 2./9. Juli 1993
Dozent: Stefan Meibom
- F 37/WI** **Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht**
Zielgruppe: Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, die ihre Kenntnisse vertiefen oder auffrischen wollen
Schwerpunkte: Verwaltung im System des Grundgesetzes; Verwaltungsaufbau in Bund und Land; Verwaltungsrecht — Grundsätze; Verwaltungshandeln — Verwaltungsakt; Nebenbestimmungen, Rücknahme, Widerruf; Verwaltungsverfahrenrecht; Widerspruch und Klageverfahren.

- Dauer:** 30 Stunden
Zeitplan: 16., 23., 30. September, 7., 14. Oktober 1993
Dozent: Herr Friedrich
- F 38/WI** **Verwaltungsvollstreckungsrecht**
Zielgruppe: Bedienstete aus dem Bereich der hoheitlichen Verwaltung, die mit der Durchsetzung von Verwaltungsentscheidungen betraut sind oder denen die Beitreibung öffentlicher Forderungen obliegt.
- Schwerpunkte:** — Durchsetzung von Verwaltungsakten
 Formale Voraussetzungen; Vollziehbarkeit; sofortige Vollziehung
 — Zwangsmittel
 — Vollstreckung in das Vermögen
 — Verwaltungsvollstreckung aus der Sicht der Verwaltungsgerichte
- Dauer:** 24 Stunden
Zeitplan: 17., 24. Juni; 1., 8. Juli 1993
Dozentin: Frau Friedrich-Stein
- F 39/WI** **Vergabebestimmungen und Verdingungsordnung**
Zielgruppe: Bedienstete mit entsprechenden Aufgabenbereichen
- Schwerpunkte:** Vergabeverfahren
 — öffentliche und beschränkte Ausschreibung unter Beachtung der EG-Richtlinien
 — freihändige Vergabe
 Ausschreibungsverfahren
 — Leistungsverzeichnis
 — Vergabeunterlagen
 VOL — VOB
 Bauvertragsrecht
 Verdingungsordnung — Teil B (VOB/B)
- Dauer:** 24 Stunden
Zeitplan: NN
Dozent: Herr Müller
- F 42/GI** **Allgemeines Verwaltungsrecht**
Zielgruppe: Verwaltungsangestellte ohne Seminausbildung sowie Beamte des mittleren Dienstes, die ihre Kenntnisse auffrischen möchten
- Schwerpunkte:** — Verwaltung im System des Grundgesetzes
 — allgemeine Grundlagen des Verwaltungsrechts
 — das Verwaltungshandeln
 — Lehre vom Verwaltungsakt, Nebenbestimmungen, Rücknahme, Widerruf
 — tatsächliches Verwaltungshandeln
- Dauer:** 18 Stunden
Zeitplan: 23., 26., 29. April 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozenten: Dr. Günther Prillwitz, Heinz-Ralph Saur
- F 43/GI** **Verwaltungsverfahren in der I. Instanz**
Zielgruppe: Beamte/Beamtinnen des mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte
- Schwerpunkte:** — das Verwaltungsverfahren I. Instanz von seiner Einleitung bis zum Erlaß des Verwaltungsaktes
 — allgemeine Verfahrensgrundsätze
 — Grundsätze des Verwaltungshandelns
 — Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten
 — Nebenbestimmungen
 — die Gestaltung des Erstbescheides
- Dauer:** 18 Stunden
Zeitplan: 25., 30. Juni 1993; 5. Juli 1993
 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Heinz-Ralph Saur
- F 44/GI** **Verwaltungsverfahren in der II. Instanz (Widerspruchsverfahren)**
Zielgruppe: Beamte/Beamtinnen des mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte
- Schwerpunkte:** — die Stellung des Widerspruchsverfahrens im Verwaltungsverfahren
- allgemeine Verfahrensgrundsätze
 — Besprechung des Verfahrensablaufs von der Einlegung des Widerspruchs bis zum Erlaß des Widerspruchsbescheides
 — kurzer Überblick über das verwaltungsgerechtliche Verfahren und seine Grundsätze
- Dauer:** 18 Stunden
Zeitplan: 13., 18., 21. Oktober 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Heinz-Ralph Saur
- F 45/GI** **Das Verhältnismäßigkeitsgebot**
Zielgruppe: Beamte/Beamtinnen des gehobenen Dienstes und entsprechende Angestellte
- Schwerpunkte:** — Gebot der Geeignetheit
 — Gebot der Erforderlichkeit
 — Gebot der Proportionalität
 — Zumutbarkeit
 — Abwägungsmaßstab
 — praktische Beispiele und Rechtsprechung
- Dauer:** 8 Stunden
Zeitplan: 24./25. Mai 1993, 13.00 bis 16.15 Uhr
Dozent: Dr. Günther Prillwitz
- F 46/GI** **Rechtlicher Spielraum und rechtliche Grenzen des Ermessens**
Zielgruppe: Beamte/Beamtinnen des gehobenen Dienstes, die Ermessensentscheidungen nach außen hin zu vertreten haben, sowie entsprechende Angestellte
- Schwerpunkte:** Praktische Beispiele für
 — Ermessensspielräume
 — Begriff des Ermessens
 — Grundsätze der ordnungsmäßigen Ausübung des Ermessens
 — fehlerhafte Ermessensausübung
 — rechtliche Grenzen des Ermessens
 — Abgrenzung zu unbestimmten Rechtsbegriffen
 — Planungsermessen, Prognoseermessen und Einschätzungsermessen
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 24./27. September 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Dr. Günther Prillwitz
- F 47/GI** **Recht der Gefahrenabwehr**
Zielgruppe: Bedienstete, die sich im Ordnungsamt einarbeiten oder Grundwissen auffrischen wollen
- Schwerpunkte:** — Zuständigkeiten
 — allgemeine Befugnisse zum Handeln
 — ausgewählte besondere Befugnisse im HSOG
 — Inanspruchnahme von Verantwortlichen
 — Besprechung an Fällen aus der gefahrenabwehrbehördlichen Praxis
 — Rechtsprechung
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 25./26. März 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Dr. Günther Prillwitz
- F 48/GI** **Recht der Gefahrenabwehr — Aufbaulehrgang**
Zielgruppe: Bedienstete in den Ordnungsämtern; Grundkenntnisse werden vorausgesetzt
- Schwerpunkte:** — Spezialgesetze
 Zuständigkeiten
 Handlungsermächtigungen zur Gefahrenabwehr
 Abgrenzung zum HSOG
 — Hess. Freiheitsentziehungsgesetz
 — vollstreckungsrechtliche Probleme
 — praktische Fälle und Rechtsprechung
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 8./11. Oktober 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Dr. Günther Prillwitz

- F 49/GI** **Recht der Gefahrenabwehr — nur bezogen auf das Aufgabengebiet von Amtstierärzten/innen, Tiergesundheitspfleger/innen —**
- Zielgruppe:** Amtstierärzte/innen, Tiergesundheitspfleger/innen
- Schwerpunkte:** — Spezialgesetze
— Zuständigkeiten und Ermächtigungen für
— Betreten von Wohnungen, Geschäftsräumen, Ställen
— Durchsuchen, Einsicht in Geschäftsunterlagen
— Beschlagnahmen
— vollstreckungsrechtliche Probleme
— Rechtsprechung
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 8./10. Februar 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Dr. Günther Prillwitz
- F 40/WI** **Fortbildung der Sozialhilfesachbearbeiter**
- Zielgruppe:** Sozialhilfe-Sachbearbeiter/innen der Sozialhilfeträger und andere Interessenten
- Schwerpunkte:** Es handelt sich bei den inhaltlichen Angeboten um jeweils in sich geschlossene Themenblöcke. Je nach Umfang des Themas sind zwei oder ein Vormittag/e angesetzt.
Ein Schwerpunkt für 1993 kann die 7. Novelle zum BSHG werden. Es wurden vorsorglich am Jahresende mehrere Tage freigehalten. Falls die 7. Novelle sehr viel früher in Kraft tritt, kann durch Umschichtung der Termine auch eine aktuelle Beschäftigung mit den Änderungen erfolgen.
- Ort:** Besprechungszimmer Sozialamt Wiesbaden, Kurt-Schumacher-Ring 2, 6200 Wiesbaden
Dozent: Herr Risser, Amt für Jugend und Soziales in Wiesbaden (Tel. 06 11/31-26 54)
Anmeldung: Für Teilnehmer aus dem Bereich der Stadt Wiesbaden bei dem Amt für Jugend, Soziales: Herr Risser, 51-3;
für Teilnehmer aus anderen Behörden bei dem Hessischen Verwaltungsschulverband, Steubenstraße 9—11, 6200 Wiesbaden
Themen:
1. Hilfe in besonderen Lebenslagen — Grundlagen
 2. Hilfen in besonderen Lebenslagen — Spezial
 3. Ansprüche gegen Hilfeempfänger/innen
 4. Ansprüche gegen Dritte
 5. Kostenerstattung §§ 103 bis 106 BSHG
 6. Kostenerstattung §§ 107 und 108 BSHG
 7. Örtliche und sachliche Zuständigkeit
 8. Hilfe für Ausländer
 9. Datenschutz
 10. Einsatzgemeinschaften und eheähnliche Gemeinschaften
 11. Verfahren bei der Heranziehung zum Unterhalt
 12. Unterhaltsberechnung
 13. Hilfe für besondere Personengruppen und in Sonderfällen
 14. Aktuelle Änderungen durch die 7. Novelle zum BSHG
- F 50/GI** **Die gesetzliche Amtspflegschaft gemäß § 1706 BGB**
- Zielgruppe:** Mitarbeiter der Jugendämter, die im o. g. Sachgebiet in den letzten zwei bis drei Jahren neu eingesetzt wurden bzw. in Zukunft eingesetzt werden sollen
- Schwerpunkte:** — eheliche und nichteheliche Abstammung; Anfechtung der Ehelichkeit
— Vaterschaftsfeststellung
— Unterhaltsansprüche des nichtehelichen Kindes
— Durchsetzung der Unterhaltsansprüche
— Grundzüge des Beurkundungsrechts
— Grundzüge des Erbrechts des nichtehelichen Kindes
— sonstige Aufgaben des Amtspflegers (Namensrecht, Statusfragen)
- Dauer:** 40 Stunden
Zeitplan: 29. März bis 2. April 1993
Anmeldeschluß: 31. Januar 1993
Dozenten: Herr Eirich, Herr Sohl, Herr Happel
Anmerkung: Das Seminar wird in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt Hessen als externe Veranstaltung im „Kreisjugendhof“ Bildungs- und Freizeitstätte des Kreises Hersfeld-Rotenburg in Rotenburg/Fulda durchgeführt.
In der Teilnahmegebühr sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht enthalten. Tagesverpflegungssatz pro Tag ca. 40,— DM.
- F 51/GI** **Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum**
- Zielgruppe:** Bedienstete in den Wohnungs- und Ordnungsämtern der Städte und Gemeinden sowie andere Interessierte
- Schwerpunkte:** — Inhalt des Zweckentfremdungsverbotes
— Genehmigungsvoraussetzungen
— rechtliche Möglichkeiten zur Durchsetzung des Verbotes der Zweckentfremdung von Wohnraum
- Hinweis:**
Die Landesregierung hat ab 1992 die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum — außer der Region Fulda — auf ganz Hessen ausgeweitet.
- Dauer:** 6 Stunden
Zeitplan: 2. März 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Bernd Hoppe
- F 52/GI** **Bauaufsichtliche Beurteilung von Bauvorhaben**
- Zielgruppe:** Bedienstete von unteren Bauaufsichtsbehörden und Behörden, die im Baugenehmigungsverfahren bzw. Zustimmungsverfahren beteiligt werden
- Schwerpunkte:** — Grundlagen
— unbeantragter Innenbereich
— Baugenehmigungsverfahren
— Fachbehörden
— Sachverständige
- 1. Hilfen in besonderen Lebenslagen — GRUNDLAGEN**
Es sollen Grundkenntnisse vermittelt werden. Alle entscheidungserheblichen Merkmale werden behandelt. Das Fortbildungsangebot zu diesem Thema wendet sich an Sachbearbeiter/innen, die keine oder nur geringe Grundkenntnisse haben. Mit Hilfe von Musterfällen wird dargestellt, wie das System der Hilfen in besonderen Lebenslagen funktioniert. Dabei sollen folgende Themen behandelt werden:
- Die Abgrenzung der Hilfen sowie Rangfolgen
 - Darstellung der Methoden zur Ermittlung von Bedarf und Hilfeart
 - Behandlung des Einkommens und Vermögens
 - Ermittlung der Einkommensgrenzen und Vermögensfreigrenzen
 - Einsatz des Einkommens und Vermögens
- Es ist im übrigen daran gedacht, auf die Interessen und Bedürfnisse der Teilnehmer/innen einzugehen und von diesen genannte Themen zu handeln. Der vorstehende Katalog ist nicht vollständig.
- Zeitplan:**
1.1 Dienstag, 26. Januar 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr
1.2 Donnerstag, 6. Mai 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr

2. Hilfen in besonderen Lebenslagen — SPEZIAL

Es ist vorgesehen, Spezialkenntnisse zu vermitteln. Dabei werden zwar auch einzelne Hilfearten eine Rolle spielen, aber nicht hinsichtlich ihrer alltäglichen Handhabung, sondern nur, soweit sie Besonderheiten aufweisen. Im einzelnen sind folgende Themen vorgesehen:

- Besonderheiten bei den einzelnen Hilfearten (z. B. verschiedene Anrechnungsvorschriften bei Pflegegeld, § 69 Abs. 3 und 5 BSHG)
- Besonderheiten bei der Inanspruchnahme von Einkommen (z. B. Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen und Pauschalen)
- Sachliche Zuständigkeit, vorläufige Hilfe nach Landesrecht und methodisches Vorgehen bei Ansprüchen gegen den LWV Hessen)

Das sind nur Beispiele. Es können auch Probleme aus der täglichen Praxis der Teilnehmer/innen behandelt werden.

Zeitplan:

- 2.1 Dienstag, 2. Februar 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr
- 2.2 Donnerstag, 13. Mai 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr

3. Ansprüche gegen Hilfeempfänger/innen

Das in der Praxis übliche System von Überzahlungen unterschiedlichster Art und ihrer Tilgung, das nur selten die uneingeschränkte Zustimmung der Verwaltungsgerichte findet, hat seine wesentliche Ursache in Zwängen durch den Publikumsandrang und die zuweilen unzureichende Personalausstattung. Die Fortbildung soll Wege aufzeigen, wie dennoch ein praktikables und rechtlich tragbares System gefunden werden kann. Im einzelnen ist an folgende Themen gedacht:

- Kostenersatz nach § 92 a BSHG
- Kostenerstattung nach § 50 SGB-X
- Abgrenzung zwischen den beiden Ansprüchen
- Überzahlungen und Vorschüsse (!)
- Darlehen
- Tilgung an der laufenden HLU
- Methodisches Vorgehen (Anhörung, VA, Vollstreckung)

Dies ist nur ein beispielhafter Katalog. Es können auch aktuelle Probleme aus der Praxis der Teilnehmer erörtert werden.

Zeitplan:

- 3.1 Dienstag, 12. Januar 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr
- 3.2 Donnerstag, 27. Mai 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr

4. Ansprüche gegen Dritte

Die Fortbildung soll zwar die üblichen Inhalte und Methoden beschreiben, aber auch auf Besonderheiten und typische Fehler aufmerksam machen. Insbesondere können das falsche Ansprechperson (Ersatzanspruch bei Anwälten usw.) sein oder die Nichtübereinstimmung von Verursacher der Überzahlung und Empfänger der Hilfe. Vorgesehen sind folgende Themen:

- Überleitung § 90 BSHG
- Gesetzlicher Anspruchsübergang §§ 115, 116 SGB-X
- Kostenerstattung nach § 102 ff. SGB-X
- Kostenersatz nach § 92 c BSHG
- Ungerechtfertigte Bereicherung (z. B. Miete nach Auszug)

Das ist nur ein beispielhafter Katalog. Es können auch aktuelle Themen aus der Alltagsarbeit der Teilnehmer/innen erörtert werden.

Zeitplan:

- 4.1 Dienstag, 19. Januar 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr
- 4.2 Donnerstag, 3. Juni 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr

5. Kostenerstattung §§ 103 bis 106 BSHG

Die Fortbildung wendet sich an Berufsanfänger/innen und erfahrene Sachbearbeiter/innen. Es soll aufgezeigt werden, wie man methodisch vorgeht, um die für die Geltendmachung eines Kostenerstattungsanspruches erforderlichen Fakten zu ermitteln, welches diese Fakten sind und welche Besonderheiten beachtet werden müssen. Im einzelnen sind folgende Themen vorgesehen:

- Der gewöhnliche Aufenthalt (gA), seine Bedingungen und Grenzen (Beibehaltung, Aufgabe, Besuch)
- Probleme beim Vergleich von Spruchstellenpraxis („bis auf weiteres“) und Legaldefinition in § 30 SGB-I („nicht nur vorübergehend“)
- Typische Fehler und Unsicherheiten (z. B. gA in Einrichtungen — kein gA in Haft und § 109 BSHG)

- Einheitlicher gA bei Unterbringung in Einrichtung ein Tag nach Ankunft
- Formale Anforderungen an die Erstattungspflicht nach § 106 gegen den überörtlichen Träger (Nachweis hinreichender Ermittlungen)
- Anstaltspflegebedürftigkeit bei typischen Problemfällen (Mutter und Kind im Frauenhaus bzw. der Mutter-Kind-Einrichtung; Einrichtungsbegriff nach § 103 Abs. 4 BSHG)
- Zweifelsfragen bei unterschiedlicher sachlicher Zuständigkeit (z. B. überörtlicher Träger eines anderen Bundeslandes)
- Sonstige formelle Besonderheiten (§§ 111, 112 BSHG, 113 SGB-X)

Das ist nur ein beispielhafter Katalog. Die denkbaren Probleme haben vielerlei Gestalt. Es wird daher angeboten, Themen zu behandeln, die von Teilnehmern und Teilnehmerinnen genannt werden.

Zeitplan:

- 5.1 Dienstag, 9. und 16. Februar 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr
- 5.2 Donnerstag, 17. und 24. Juni 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr

6. Kostenerstattung wegen Pflichtwidrigkeit und bei Übertritt aus dem Ausland (§§ 107, 108 BSHG)

Die Fortbildung wendet sich an Berufsanfänger/innen und erfahrene Sachbearbeiter/innen. Es soll aufgezeigt werden, wie man methodisch vorgeht, um die für die Geltendmachung eines Kostenanspruches erforderlichen Fakten zu ermitteln, welches diese Fakten sind und welche Besonderheiten beachtet werden müssen. Im einzelnen sind folgende Themen vorgesehen:

- Pflichtwidrigkeit durch Handlung oder Unterlassung
- Pflichtwidrigkeit bei Verurteilung zur Reisegeldgewährung durch Verwaltungsgericht
- Voraussetzungen und Grenzen der Ausnahmetatbestände nach § 107 Abs. 2 BSHG
- Sofortige Kostenzusage zur Vermeidung von Pflichtwidrigkeit
- Voraussetzungen des Anspruches bei Übertritt aus dem Ausland
- Ausschluß des Anspruches bei Asylbewerbern (§ 108 Abs. 6 BSHG)
- Sonstige formelle Besonderheiten (§§ 111, 112 BSHG, § 113 SGB-X)

Das ist nur ein beispielhafter Katalog. Es können auch aus dem Kreis der Teilnehmer/innen aktuelle Fragen vorgetragen und behandelt werden.

Zeitplan:

- 6.1 Dienstag, 2. März 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr
- 6.2 Donnerstag, 1. Juli 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr

7. Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Die Häufigkeit von Auseinandersetzungen zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern ist ein Beweis für die Notwendigkeit einer Auffrischung und Vertiefung von Kenntnissen. Die Fortbildung wird sich insbesondere auf die Themen konzentrieren, die ständig Anlaß zu Streitfällen geben. Es sind folgende Themen vorgesehen:

- Einführung in die Zuständigkeit (SH-Träger, örtliche und sachliche Zuständigkeit)
- Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit und Grenzfälle (Anwesenheit und Bemessung der Hilfe usw.)
- Weiterbestehen der örtlichen Zuständigkeit (§ 97 Abs. 2 BSHG)
- Voraussetzungen für die sachliche Zuständigkeit
- Auswertung von ärztlichen Gutachten und Prüfung auf Stichhaltigkeit
- Vorläufige Hilfe nach Landesrecht und Anmeldung beim LWV Hessen sowie Auseinandersetzungen in Streitfällen
- Tragweite der vorläufigen Hilfe nach § 7 HAG/BSHG (z. B. Pflichtwidrigkeit)

Das ist nur ein beispielhafter Katalog. Es können aus dem Kreis der Teilnehmer/innen aktuelle Themen vorgetragen und behandelt werden.

Zeitplan:

- 7.1 Dienstag, 9. März 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr
- 7.2 Donnerstag, 8. Juli 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr
- 7.3 Dienstag, 30. November 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr

8. Hilfe für Ausländer

Dieses Thema wird zunehmend aktueller. Die häufigen Änderungen des § 120 BSHG sind der Beweis dafür. Folgende Themen sind vorgesehen:

- Beschränkung der Ansprüche für Asylbewerber
- Beschränkung der Ansprüche für sonstige Ausländer
- Ausnahmen und Härtefälle
- Bedingter Vorsatz (Einreise wegen SH-Gewährung)
- Europäisches Fürsorgeabkommen und sonstige Abkommen
- SH-Gewährung bei Touristenvisum mit Bürgerschaft
- Verfahren bei „unerlaubten Aufenthalt“ (Duldung für einen anderen Bereich)
- Hilfsmittel bei Sprachproblemen (Vordrucke)

Der Katalog ist nur beispielhaft. Es können aus dem Kreis der Teilnehmer/innen aktuelle Fragen vorgetragen werden.

Zeitplan:

- 8.1 Donnerstag, 11. März 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr
- 8.2 Dienstag, 7. September 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr
- 8.3 Dienstag, 2. November 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr

9. Datenschutz

Der Datenschutz verdient Respekt, aber auch eine pragmatische Einstellung, wenn man im Spannungsverhältnis zwischen „Informeller Selbstbestimmung“ und den gleichen Personenkreis betreffenden Wunsch nach „unbürokratischer Verwaltung“ den richtigen Weg finden will. Themen sollen sein:

- Grundlagen des Datenschutzes
- Einwilligung Betroffener
- Gesetzliche Offenbarungstatbestände
- Besonders schutzwürdige Daten (z. B. ärztliche Gutachten) und Strafgesetzbuch
- Aktenübersendung und wann sie wirklich unverzichtbar ist und nicht nur Gewohnheit
- Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren bei Existenz fremder Daten (z. B. Unterhaltspflichtige)
- Funktionaler (interner) Datenschutz

Der Datenschutz ist ein sehr sensibler Bereich. Viele althergebrachte Gewohnheiten stehen im Weg. Viele überzogen formalistische Vorstellungen begünstigen polemische Überzeichnung. Der vorstehende Katalog ist nur beispielhaft. Es besteht Gelegenheit, Fälle aus der eigenen Praxis der Teilnehmer/innen vorzutragen und zu erörtern.

Zeitplan:

- 9.1 Donnerstag, 18. März 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr
- 9.2 Dienstag, 14. September 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr
- 9.3 Dienstag, 2. November 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr

10. Einsatzgemeinschaften und eheähnliche Gemeinschaften

In der täglichen Praxis wird zuweilen übersehen, daß aus einer Einsatzgemeinschaft Personen ausscheiden. Mißverständnisse entstehen auch durch eine manchmal unüberlegte Anwendung dieses sehr gebräuchlichen, formal aber nicht ganz zutreffenden Begriffs. Die Fortbildung wird daher Themen behandeln, die sich an diesen Schwierigkeiten orientieren.

- Voraussetzung der Einsatzgemeinschaft („Bedarfsgemeinschaft“) bei HLU und HbL
- Überlappende Einsatzgemeinschaft (Großmutter-Mutter-Kind)
- Eheähnliche Gemeinschaft (§ 122 BSHG); Beweislast
- Untergeltungsvermutung (§ 16 BSHG) und Mindestbeanspruchung (geldwerte Vorteile) bei Ablehnung; Beweislast
- Ausnahmen (z. B. Gefährdung der familiären Bindungen § 7 BSHG)
- Grenzen der Nachforschungen

Das ist nur ein beispielhafter Katalog. Die Fortbildung ist offen für die Behandlung aktueller Fälle, die von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorgetragen werden.

Zeitplan:

- 10.1 Donnerstag, 25. März 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr
- 10.2 Dienstag, 21. September 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr
- 10.3 Donnerstag, 18. November 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr

11. Verfahren bei der Heranziehung zum Unterhalt

Die Verwaltungsgerichte achten zunehmend auf die präzise Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Es kommt zuweilen sogar vor, daß materiell berechnete Forderungen untergehen oder nur verzögert geltend gemacht werden können, weil die formalen Bedingungen bei Überleitung und Prüfung der Verhältnisse nicht beachtet wurden. Diese Fortbildung wird sich daher auf die Dar-

stellung methodischer Bedingungen beschränken. Für die Berechnung werden andere Veranstaltungen angeboten.

- Ermessensentscheidung bei der Überleitung nach § 90 BSHG
- Verfahren bei Hilfeempfängern (Anhörung, Bescheid, Überleitung)
- Verfahren bei Unterhaltspflichtigen (Rechtswahrungsanzeige, Prüfung, Überleitungsanzeige, Klage)
- Gebot, Zwangsgeldandrohung und Zwangsgeldverhängung zur Durchsetzung des Auskunftsanspruches nach § 116 BSHG; Anordnung des Sofortvollzugs
- Unterhaltsklage bei fortgesetzter Weigerung trotz Zwangsgeld
- Berechnungsmethode zur Ermittlung der Quote für die zivilrechtliche Heranziehung (§ 1603 BGB) mit der Darstellung eines einheitlichen Maßstabes für die Bewertung von Einkommen, Vermögen und unterschiedlichen sonstigen Verhältnissen

Während die Darstellung der Bedingungen der Überleitung und deren Vorbereitung „nur“ vorhandene Vorschriften hervorhebt und kommentiert, ist die Darstellung einer Berechnungsmethode für die „Haftung nach ihren Verhältnissen“ (§ 1603 BSG) verhältnismäßig neu. Die Themen sind offen. Auch aktuelle Fälle, die aus dem Kreis der Teilnehmer/innen vorgetragen werden, können behandelt werden.

Zeitplan:

- 11.1 Donnerstag, 1. April 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr
- 11.2 Dienstag, 28. September 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr

12. Unterhaltsberechnung

Eine verbindliche Unterhaltsberechnung im wörtlichen Sinne findet durch den Sozialhilfeträger nicht statt. Was berechnet wird, ist der überleitungsfähige Betrag anhand der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Verhältnismäßig neu dabei ist die Einbeziehung der sog. Düsseldorfer Tabelle in die Empfehlungen. Folgende Themen sind vorgesehen:

- Berechnungen bei nichtgesteigerter Unterhaltspflicht
- Berechnungen bei gesteigerter Unterhaltspflicht
- Berechnungen des zivilrechtlichen Anspruches nach der Düsseldorfer Tabelle, Gegenüberstellung mit den Ergebnissen der Berechnungen nach § 91 BSHG und Entscheidung
- Ersatzhaftung, insbesondere bei schwieriger oder unmöglicher (Auslandsaufenthalt) Prüfung der Leistungsfähigkeit einzelner Verpflichteter
- Härtefälle und Verwirkungstatbestände
- Ausschuß bestimmter Gruppen (z. B. §§ 72, 91 Abs. 3 BSHG)

Der Katalog ist nicht vollständig. Es können auch aus dem Kreis der Teilnehmer/innen aktuelle Fälle aus dem eigenen Bereich vorgetragen und erörtert werden.

Zeitplan:

- 12.1 Donnerstag, 15. und 22. April 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr
- 12.2 Dienstag, 5. und 12. Oktober 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr

13. Hilfe für besondere Personengruppen und in Sonderfällen

Mit diesem Angebot werden ganz unterschiedliche Themen erfaßt, die zwar gewichtig sind, aber jedes für sich nur verhältnismäßig wenig Zeit für eine Stoffvermittlung erfordert. Vorgesehen sind folgende Themen:

- HLU für Auszubildende nach § 26 BSHG
- Ausländer in Ausbildung ohne Arbeitserlaubnis
- Darlehen nach § 15 a BSHG bei Mietrückstand und vergleichbaren Notlagen
- Darlehen nach § 15 b BSHG bei kurzfristigem Bedarf, Form und Inhalt der Prognose
- Kürzung der HLU nach § 25 BSHG; Bedingungen und Ausnahmen

Dieser Katalog ist nicht vollständig. Die Veranstaltung ist offen für Vorschläge aus dem Kreis der Teilnehmer/innen.

Zeitplan:

- 13.1 Donnerstag, 29. April 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr
- 13.2 Dienstag, 19. Oktober 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr
- 13.3 Dienstag, 23. November 1993, 8.00 bis 11.15 Uhr

14. Aktuelle Änderungen

Es ist damit zu rechnen, daß kurz- oder mittelfristig (voraussichtlich noch 1993) wesentliche Änderungen des BSHG durch die 7. Novelle in Kraft treten. Das wird einen erheblichen Fortbildungsbedarf verursachen.

Themen können noch nicht genannt werden. Es zeichnet sich aber ab, daß es Änderungen beim Einsatz der SH und dem „höchstper-

sönlichen Anspruch“, den Hilfearten, bei der „Beschaffung“ (!) von Wohnraum, der Überleitung, bei der Kostenerstattung u. a. geben wird. Erhebungsaufgaben für eine Bundesstatistik werden eingeführt.

Es ist vorgesehen, Fortbildungsveranstaltungen bekanntzugeben, sobald das Änderungsgesetz vorliegt.

Zeitplan: noch ungewiß. Einstweilen sind folgende Termine ins Auge gefaßt worden:

Donnerstag, 2. Dezember 1993

Dienstag, 7. Dezember 1993

Donnerstag, 9. Dezember 1993

Dienstag, 14. Dezember 1993

Donnerstag, 16. Dezember 1993

Es können aber auch Veranstaltungen zu diesem Thema vorgezogen werden, wenn die 7. Novelle sehr viel früher in Kraft tritt.

F 53/GI Soziale Sicherung in Deutschland
— Ein Überblick —
 Zielgruppe: Bedienstete von Stadt-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen
 Schwerpunkte: — Geschichtlicher Überblick
 — Abgrenzung, Finanzierung, Zuständigkeit
 — Sozialversorgung
 — Beamtenversorgung
 — Entschädigung
 — Kriegsopferversorgung
 — Sozialversicherung
 — Krankenversicherung
 — Unfallversicherung
 — Arbeitslosenversicherung
 — Rentenversicherung
 — Besonderheiten bei Handwerkern, sonstigen Selbständigen, Künstlern, Landwirten, Bergleuten
 — Sozialhilfe
 — Ausblick auf die soziale Sicherung in der EG
 Dauer: 8 Stunden
 Zeitplan: 2./3. Februar 1993, 13.00 bis 16.00 Uhr
 Dozent: Raimund Hecker

F 54/GI Sozialversicherung in der Praxis
 Zielgruppe: Bedienstete in den Personalabteilungen
 Schwerpunkte: — Versicherungspflicht
 — Entgelt
 — Jahresarbeitsentgelt
 Berechnungsbeispiele
 — Versicherungsfreiheit von AN
 — Mitgliedschaft
 — Kassenzuständigkeit
 — Meldungen
 — Beiträge zur Sozialversicherung
 — Kontoabstimmungen
 Aufzeichnungs- und Nachweispflichten
 — Krankenversicherung der Rentner
 — Mutterschutz
 Beschäftigungsverbote, Bescheinigungen, Erhaltung der Mitgliedschaft, Erziehungsgeld, Erziehungszeiten
 — Entgeltfortzahlung und Krankenkasse
 — Schwerpflegebedürftigkeit
 — aktuelle Gesetzesänderungen
 — Erörterung von Problemfällen aus dem Arbeitsbereich der Teilnehmer/innen
 Dauer: 18 Stunden
 Zeitplan: 22., 23., 29. März 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozenten: Jürgen Schmidt, Volker Englert

F 55/GI Rentenreform 1992 — BRG und RÜG — wichtige Neuregelungen
 Zielgruppe: Bedienstete mit Grundkenntnissen, die mit Rentenversicherungsfragen zu tun haben
 Schwerpunkte: — Verbesserung der Kindererziehungszeit und Einführung der Kinderberücksichtigungszeit, Trümmerfrauen-Regelung
 — Berücksichtigung von Pflegezeiten, Antragstellung und Nachweis

— Erleichterung bei der Wartezeit von 35 Jahren
 — Erleichterung bei der vorzeitigen Altersrente (Krankheit, Arbeitslosigkeit)
 — Nachzahlung freiwilliger Beiträge (Ausbildungszeit, Studienzeit, Heirat)
 — Renten wegen Todes (Witwen/Witwer, Waisen)
 — die neue Rentenformel
 — Teilrente
 — Anhebung der Altersgrenzen
 — Rehabilitation
 — Kur, Berufsförderung, Umschulung, zusätzliche Leistungen

Dauer: 18 Stunden
 Zeitplan: 30. April 1993, 4., 7. Mai 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Raimund Hecker

F 56/GI Rentenreform 1992
— Der neue Rentenantrag —
 Zielgruppe: Bedienstete mit Grundkenntnissen, die mit Rentenangelegenheiten befaßt sind
 Schwerpunkte: — Anspruchsvoraussetzungen
 — Versichertenrente
 — Besonderheiten bei vorzeitigem Altersruhegeld
 — die Beantragung einer Teilrente
 — Rentenantrag wegen Berufs- bzw. Erwerbsfähigkeit, Zeitrente
 — Reha vor Rente
 — Hinterbliebenenrente
 — Einkommensanrechnung
 — auch bei der Waisenrente
 — Zuständigkeiten und Verfahrensablauf
 — Fragen aus der Praxis

Dauer: 8 Stunden
 Zeitplan: 25./26. Mai 1993, 13.00 bis 16.15 Uhr
 Dozent: Raimund Hecker

F 57/GI Zusatzversorgung
 Zielgruppe: Bedienstete in den Personalabteilungen
 Schwerpunkte: Versicherungsarten
 — Pflichtversicherung, Ausnahmen von der Versicherungspflicht
 — beitragsfreie Versicherung
 Finanzierung
 — zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
 — Umlageabrechnung
 Grundzüge des Leistungsrechts
 — Versorgungsrente
 — Versicherungsrente
 — Sterbegeld
 — Abfindung

Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 23. Juni 1993, 10.00 bis 15.30 Uhr
 Dozent: Hans-Werner Fries

F 41/WI Umweltschutz
 Zielgruppe: Mitarbeiter aus Dienststellen, die mit Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes befaßt sind
 Schwerpunkte: Grundsätzliche Fragen des Wasser- und Bodenschutzes sowie Probleme der Abfallwirtschaft und Altlasten; Wasserversorgung, Abwasserbehandlung; Einleitung gefährlicher Stoffe; Gewässerverschmutzung; Bodenbelastungen quantitativer und qualitativer Art; Entsorgung des Hausmülls; Beseitigung des Sondermülls; Kontrolle und Sanierung der Altlasten

Dauer: 30 Stunden
 Zeitplan: Mai 1993
 Dozent: Herr Cramer

F 58/GI Ordnungswidrigkeitsverfahren im Bereich des Umweltrechtes
 Zielgruppe: Mit Umweltschutz befaßte Bedienstete (Sacharbeiter) der staatlichen und der kommunalen Umweltverwaltung

- Schwerpunkte:** Die einzelnen Verfahrensabschnitte im Ordnungswidrigkeitsverfahren (Einleitung, Beweisangebote, Anhörung, Einlassung des/der Betroffenen, Entscheidung, Einspruch und Verfahrensfortgang, Abschluß des Verfahrens)
Zuständigkeiten
Abgrenzung Ordnungswidrigkeitsverfahren/Verwaltungsverfahren
Differenzierung zwischen Ordnungswidrigkeitstatbeständen und Straftatbeständen
Effektierung der Verfahren durch Verwenden von Vordrucken und/oder Einsatz von EDV bzw. durch Einrichten einer zentralen Bußgeldstelle für das Land Hessen
Bußgeldkatalog
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 26. Februar 1993, 5. März 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozentin: Petra Baumann
- F 59/GI**
Zielgruppe: Mit Umweltschutz befaßte Bedienstete der kommunalen und staatlichen Verwaltung
- Schwerpunkte:** — allgemeine Umweltprobleme
— Zuständigkeiten der Umweltverwaltung
— BImSchG und ergänzende Verordnungen
— Überwachungsaufgaben, Zuständigkeiten
— anlagenbezogener Immissionsschutz
— Genehmigungsverfahren TA Luft/TA Lärm
— produktbezogener Immissionsschutz
— Smog-Verordnung und Smog-Durchführung
— Kraftfahrzeugverkehr
— gebietsbezogener Immissionsschutz
Messungen / Immissionskataster / Luftreinhaltepläne
- Dauer:** 18 Stunden
Zeitplan: 25. Februar 1993, 4., 11. März 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Hans-Dieter Kuhl
- F 42/WI**
Zielgruppe: Bedienstete der öffentlichen Verwaltung, die die englische Sprache an ihrem Arbeitsplatz benötigen und vorhandene Grundkenntnisse (z. B. Schulenglisch) auffrischen bzw. vertiefen wollen
- Schwerpunkte:** Englisch am Arbeitsplatz
— im direkten Kontakt mit ausländischen Gesprächspartnern
— am Telefon
— im internationalen Schriftverkehr
Englische Fachausdrücke, z. B. Benennungen von Einrichtungen und Behörden
Da praktische Übungen den Großteil des Seminars ausmachen, ist die Teilnehmerzahl auf zwölf begrenzt. Interessen der Teilnehmer werden berücksichtigt.
- Dauer:** 28 Stunden
(4 Tage à 6 Stunden, 1 Tag à 4 Stunden)
Zeitplan: 12. bis 16. Juli 1993
(weitere Lehrgänge können eingerichtet werden)
Dozentin: Frau Sabine Budde
- F 43/WI**
Programme: **English in Administration — Advanced Level —**
How to use English on your job
— in face to face interaction with foreigners
— on the phone
— in international correspondence
English technical terms, e.g. general administration, institutions
Relationship between expressions of address ("Anrede") and expressions of reference ("Bezeichnung", hier: auf andere Menschen)
— questions of success and failure, correctness and incorrectness, appropriateness and inappropriateness in dealing with people
- The purpose of this course is to provide learners with a framework for practising and improving their ability to speak and write English effectively on their job.
- Conditions of Participation:** It will draw on an acquired knowledge of the English language and is suitable, therefore, for learners with moderate to good comprehension of at least spoken English.
- Enrolment:** Since teaching in this course will proceed on an individual basis and we'll do a lot of practical work, registration will be limited to a maximum of 12 learners per course. We'll refer to your wishes as far as possible.
- Date:** 28 hours (4 days × 6 hours, 1 day × 4 hours)
8. bis 12. März 1993
Kein Aufbaukurs zu F 41/WI.
- Trainer:** Sabine Budde, Teacher for Business English
- F 44/WI**
Schwerpunkte: **Englisch in der Verwaltung**
Englisch am Arbeitsplatz
— im direkten Kontakt mit ausländischen Gesprächspartnern
— am Telefon
— im internationalen Schriftverkehr
Englische Fachausdrücke, z. B. Benennungen von Einrichtungen und Behörden
Da praktische Übungen den Großteil dieses Seminars ausmachen, ist die Teilnehmerzahl auf zwölf begrenzt. Interessen der Teilnehmer werden berücksichtigt.
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen, die die englische Sprache an ihrem Arbeitsplatz benötigen, jedoch keine Grundkenntnisse besitzen.
- Dauer:** 18 Stunden
Zeitplan: 6. bis 8. Dezember 1993
Dozentin: Sabine Budde
- F 45/WI**
Schwerpunkte: **Englisch — Auffrischkurs**
Englisch am Arbeitsplatz
— im direkten Kontakt mit ausländischen Gesprächspartnern
— am Telefon
— im internationalen Schriftverkehr
Englische Fachausdrücke, z. B. Benennungen von Einrichtungen und Behörden
Da praktische Übungen den Großteil dieses Seminars ausmachen, ist die Teilnehmerzahl auf zwölf begrenzt. Interessen der Teilnehmer werden berücksichtigt.
Dieser Kurs soll der Wiederholung und Vertiefung des bereits in den vorangegangenen Kursen Erarbeiteten dienen und richtet sich in erster Linie an
- Zielgruppe:** Teilnehmer/innen der bisher durchgeführten Englischseminare
- Dauer:** 18 Stunden
Zeitplan: 13. bis 15. Dezember 1993
Dozentin: Sabine Budde
- F 46/WI**
Zielgruppe: **Französisch in der Verwaltung**
Mitarbeiter/innen mit Vorkenntnissen, die Französisch am Arbeitsplatz benötigen
- Schwerpunkte:** Alltagsfranzösisch
— sich in Alltagssituationen sprachlich zurechtfinden
— ein Gespräch über Situationen des täglichen Lebens zu verstehen und sich daran zu beteiligen
— einfache Sachverhalte mündlich zu formulieren
Französisch am Arbeitsplatz
— Wie verhält man sich am Telefon?
— ausländischen Gesprächspartnern gegenüber?
— französische Fachausdrücke

- Dauer:** 28 Stunden
Termin: NN
Dozent: Französisches Sprachatelier, Frankfurt
- F 47/WI** **Gutes Deutsch in der Verwaltung**
Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihr Deutsch in Wort und Schrift verbessern wollen
Schwerpunkte: Verwaltungssprache — Sprachmerkmale; Beispiele für gutes und schlechtes Amtsdeutsch; Besonderheiten der Verwaltungssprache; Stil- und Ausdrucksübungen
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 16./23. Juli 1993
Dozentin: Frau Jäger-Heinz
- F 48/WI** **Kommunikation und Rhetorik**
Zielgruppe: Interessenten aus allen Bereichen
Schwerpunkte: Theorie: Rhetorik als Persönlichkeitsbildung; Persönlichkeitsbildung als bewußte Gestaltung des unmittelbaren Wirkungsraumes; Formen des unmittelbaren Umganges; Gespräche, freie Rede, Diskussion, Verhandlungen; praktische Übungen; Kommunikationsmodelle, Kommunikationsstörungen
- Dauer:** 16 Stunden
Zeitplan: 11., 12. Februar 1993
Dozentin: Frau Böttcher-Dörnhaus
- F 49/WI** **Rhetorik II — Agieren im System**
Zielgruppe: Teilnehmer des Kurses Rhetorik I
Schwerpunkte: Theorie: Formelle und informelle Strukturen; Psychologie der Führung und Organisation; die Macht der Sprache, die Sprache der Macht; praktische Übungen
- Dauer:** 16 Stunden
Zeitplan: 12., 13. März 1993
Dozentin: Frau Böttcher-Dörnhaus
- F 50/WI** **Rhetorik III — Agieren aus Systemen**
Zielgruppe: Aufbauseminar für Teilnehmer der Kurse Rhetorik I und II
Schwerpunkte: Theorie: Outsider/Insider; agieren aus Systemen — Umgang mit dem Bürger; Probleme, Konflikte, Lösungsstrategien; praktische Übungen
- Dauer:** 16 Stunden
Zeitplan: 1., 2. April 1993
Dozentin: Frau Böttcher-Dörnhaus
- F 51/WI** **Europäische Gemeinschaft**
Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechender Aufgabenstellung
Schwerpunkte: EG und öffentliche Verwaltung; EG-Binnenmarkt; EG-Recht und föderatives Prinzip
- Dauer:** 18 Stunden
Zeitplan: NN
Dozent: Regierungsdirektor Jung
- F 52/WI** **Fortbildung der Hilfspolizeibeamten**
Zielgruppe: Hilfspolizeibeamte/innen
Schwerpunkte: Verkehrskunde
 Sachliche Zuständigkeit im Straßenverkehr; Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Verkehrsregeln der StVO; Untersuchung der Kfz und Anhänger; Polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs
- Dauer:** 30 Stunden
Zeitplan: NN
Dozenten: Herr Uhlmann, Herr Anders
- F 53/WI** **Einführung für neue Mitarbeiter ohne Verwaltungsausbildung**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die bisher keine spezifische Verwaltungsausbildung haben
Schwerpunkte: Allgemeines Verwaltungsrecht; öffentliches Finanzwesen; öffentliches Dienstrecht
- Dauer:** 36 Stunden
Zeitplan: NN
Dozenten: Frau Mahlmann, Herr Hörner, Herr Friedrich
- F 60/GI** **Einführung für neue Mitarbeiter ohne Verwaltungsausbildung**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die bisher keine spezifische Verwaltungsausbildung haben, Seiteneinsteiger
Schwerpunkte: — Allgemeines Verwaltungsrecht
 — öffentliches Finanzwesen
 — öffentliches Dienstrecht
 — Aufbau der Landes- und Kommunalverwaltung
 — Verwaltungsorganisation
- Dauer:** 30 Stunden
Zeitplan: 1. bis 5. November 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozenten: Frau Happel, Herr Kühnl, Herr Wetzler, Herr Volk
- F 61/GI** **Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte — Straßenverkehr, Umweltschutz —**
Zielgruppe: Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte
Schwerpunkte: — Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr
 — Verkehrsregeln der StVO
 — Überwachung des Straßenverkehrs
 — Umweltschutz
 — Neuerungen aktueller Rechtsprechung
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 9./11. März 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Peter Lippert
- F 62/GI** **Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte — Umgang mit Konflikten —**
Zielgruppe: Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte
Schwerpunkte: — Steuerung menschlichen Verhaltens
 — Aggressionstheorien: Frustration — Aggression Aggressionssteigerung, Aggressionsverschiebung, Frustrationstoleranz
 — Sprache als Mittel zum Aggressionsabbau
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 18./19. Februar 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozentin: Annette Böttcher-Dörnhaus
- F 63/GI** **Selbstsicherheit im Umgang mit Kollegen, Vorgesetzten und Bürgern**
Zielgruppe: Bedienstete aus allen Verwaltungsbereichen
Schwerpunkte: — Reflexion des eigenen Umgangs mit Unsicherheiten, Bewertungsängsten und Streß (Eigendiagnose)
 — Ursachen und Wirkungen von selbstunsicheren Handlungsweisen
 — Analyse und Bewertung von Konflikten und eigenem Konfliktverhalten
 — geschlechtsspezifische Differenzen in der Konfliktbewältigung
 — Strategien der Konfliktbewältigung
 — konkrete Zielsetzung und Handlungsplanung
 — Aufmerksamkeitslenkung auf die eigenen Ziele
 — Kontrolle negativer Gedanken über sich selbst
 — erfahrungsbezogene Übung verschiedener Gesprächstypen (Einstellungsgespräche, Konfliktgespräche, Stellen von Forderungen)
- Dauer:** 16 Stunden
Zeitplan: 17./18. Februar 1993, 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozent: Siegfried Otto
- F 64/GI** **Berufspädagogisches Fortbildungsseminar Dozenten/innen I**
Zielgruppe: Neben- und hauptamtliche Dozenten/innen, die vor dem oder am Anfang ihrer Unterrichtstätigkeit im Hessischen Verwaltungsschulverband stehen, Interessierte

- Schwerpunkte:** — Ausbildungs- und Prüfungsordnung
— Was heißt Lehren?
— Was heißt Lernen?
— Lernziele
— Anforderungen an die Person des Dozenten
— Arbeiten mit Lerngruppen
— Unterrichtsformen, -methoden, -vorbereitung
— Jugendliche — Erwachsene
— Unterrichtsbedingungen (Zeit, Pause, Gedächtnis)
- Dauer:** 24 Stunden
Zeitplan: 14., 21., 28. Juni 1993, 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozent: Erich Steinmetz
- F 65/GI** **Berufspädagogisches Fortbildungsseminar für Dozenten/innen II**
- Zielgruppe:** Neben- und hauptamtliche Dozenten/innen, die schriftliche Aufgaben stellen und bewerten, Mitglieder von Prüfungsausschüssen
- Schwerpunkte:** — Grundsätze von schriftlichen Arbeiten
— Grundsätze für den Aufgabentext
— Lösungs- und Bewertungshinweise
— Grundsätze für die mündliche Prüfung, Prüfungsangst, Prüfungsgespräch, Prüfungsleistung
- Dauer:** 24 Stunden
Zeitplan: 12., 19., 26. Juli 1993, 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozent: Erich Steinmetz
- F 66/GI** **Rhetorik I: Worauf Sie beim Sprechen achten müssen**
- Zielgruppe:** Das Seminar wendet sich an Interessierte aus allen Bereichen, die sich mit den Grundlagen der Redekunst vertraut machen möchten.
- Inhalt:** Reden kann jeder! Reden fällt gar nicht schwer! Man muß nur das richtige Wort zur rechten Zeit an die richtige Adresse richten. Leider aber denken viele Menschen, Reden sei ein Naturtalent, zum Reden müsse man geboren sein. Dabei ist jede Frage, jeder gesprochene Satz, jedes Gespräch eine Rede im „Miniformat“.
- Wir wollen gemeinsam die ersten Schritte auf dem Weg zu einer längeren Rede tun.
- Schwerpunkte:** Was ist Sprechen?
Wie sie sprechen sollten, damit andere mit Ihnen gern sprechen?
Welche Hindernisse Sie durch Ihr Sprechen aufbauen können und wie man sie abbaut.
Teilbereiche des Sprechens: Stimme — Sprache — Persönlichkeit.
Die Farbskala der menschlichen Stimme.
Atem- und Vortragstechnik (mit Übungen)
Körperhaltung — Gestik, Mimik, Pantomimik
Übungen zur Aussprache
Redner-Unarten
Videobeispiele
- Dauer:** 18 Stunden
Zeitplan: 1., 5., 6. April 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozentin: Gerlinde Deibel
- F 67/GI** **Rhetorik II: Vorbereitung, Aufbau und Vortrag der Rede**
- Zielgruppe:** Teilnehmer/innen des Seminars Rhetorik I
- Inhalt:** Aufbauend auf den Grundlagen des Seminars Rhetorik I werden die Teilnehmer nun vertraut gemacht mit allen Schritten von der Planung bis zum Halten einer Rede.
- Schwerpunkte:** Technik der Vorbereitung
Aufbau der Rede
Redestil — Schreibstil
Wortstil — Satzstil
Rhetorische Mittel und ihre Wirkungsweise
Redebeispiele mit Analysen
Umgang mit der Technik (Mikrofon, Projektor usw.)
- Einsatz visueller Hilfsmittel beim Halten einer Rede**
Checkliste „Rednerprofil“
Praktische Übungen
18 Stunden
21., 26., 27. Juli 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Gerlinde Deibel
- F 68/GI** **Rhetorik III: Redens-Arten und Wechselwirkungen**
- Zielgruppe:** Teilnehmer/innen der Seminare I und II
- Inhalt:** Vorstellung verschiedener Redens-, Konferenz- und Sitzungsarten mit unterschiedlichen Anforderungen an den Redner und seine Rede; daraus resultierende Wechselwirkungen zwischen Redner und Hörer, Abbau von Lampenfieber.
- Schwerpunkte:** — Merkmale unterschiedlicher Redensarten
— Aufgaben unterschiedlicher Konferenzarten
— Konferenzregeln
— Konferenzleitung
— Wechselwirkung Redner/Hörer
— Zusammensetzung der Hörschaft
— Zuhörerposition
— Wie man Hörer zum Sprechen bringt
— Zur Massenpsychologie
— Mögliche Sprechhemmungen (Lampenfieber)
— Abbau von Lampenfieber über den Verstand
— Abbau von Lampenfieber über das Gefühl
- Dauer:** 18 Stunden
Zeitplan: 25., 26., 27. Oktober 1993, 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozentin: Gerlinde Deibel
- Beförderung gefährlicher Güter; Gefahrgutgesetz (GGG), Gefahrgutverordnung — Straße (GGVS) usw.**
- Themen-
schwerpunkte:** — Überblick über die einzelnen Rechtsvorschriften der verschiedenen Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasser, Luft)
— Handhabung der Vorschriften, insb. des Randnummernsystems
— Gefahreigenschaften der Stoffe
— Detaillierte Besprechung der Verpackungs- und Beförderungsvorschriften
— Dokumente (Begleitpapiere)
— Pflichten und Verantwortlichkeiten
— Überwachung der Beförderung
— Bußgeldvorschriften
— Besprechung von Problemfällen
— Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)
— Gefahrgutkostenverordnung (GGKostVo)
— Aktuelle Probleme bei der Beförderung gefährlicher Güter und Gegenstände
- Hinweis:** Die aktive Mitarbeit der Teilnehmer/innen ist durch Einzel- und Gruppenarbeit gewährleistet. Die Teilnehmer/innen werden gebeten, die Gefahrgutvorschriften (Sammlung) mitzubringen. An einem Unterrichtstag erfolgt praxisnaher Unterricht in einem „Gefahrgutbetrieb“.
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen:
— für die Überwachung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung
— der Gefahrgutüberwachung auf dem Betriebsgelände (örtliche Ordnungsbehörden) bzw. der Gefahrgutüberwachung auf öffentlichen Straßen (Kreisordnungsbehörden)
— als verantwortliche Personen, die Gefahrgut (auch gefährliche Abfälle) verpacken, verladen, versenden, befördern, entladen, empfangen oder auspacken
- Gefahrgutbeauftragte/beauftragte Personen**
100 Stunden
Bei ausreichender Teilnehmerzahl wird der Lehrgang eingerichtet.

Anmerkung: Weitere Fortbildungslehrgänge verschiedener Themen werden den Teilnehmern des o. a. Grundlehrganges direkt mitgeteilt, da die Teilnahme an diesen Fortbildungslehrgängen den Grundlehrgang voraussetzt.

Fortbildungslehrgang I für Angestellte der allgemeinen inneren Verwaltung

Zielgruppe: Angestellte der Verwaltungen und Betriebe

a) mit Lehrabschlußprüfung bzw. gleichwertiger Ausbildung in verwaltungsfremden Berufen und Stenosekretärinnen

b) ohne systematische bzw. abgeschlossene Ausbildung

c) Angestellte, die die Dienstanfängerprüfung bzw. die Anschlußprüfung für Auszubildende des Ausbildungsberufs „Verwaltungsfachangestellte(r)“ vor längerer Zeit abgelegt haben

Stoffplan:

- Technik des geistigen Arbeitens
- Bürgerliches Recht
- Staats- und Verfassungskunde
- Politik
- Kommunalrecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht (einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht)
- Personalwesen (Beamtenrecht, Arbeits- und Tarifrecht)
- Verwaltungsorganisation (einschließlich Verwaltungstechniken)
- Finanzwesen
- öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Soziale Sicherung
- Wirtschaftskunde
- Grundfragen sozialen Verhaltens — Umgang mit dem Bürger
- Deutsch

Prüfung: Die Lehrgänge können

a) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 des Berufsbildungsgesetzes mit der Prüfung für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte(r)“ abgeschlossen werden (Prüfungsordnung vom 12. Juni 1989; StAnz. S. 1506)

b) bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen mit der Fortbildungsprüfung abgeschlossen werden (Prüfungsordnung vom 18. Mai 1983; StAnz. S. 1178)

Zeitplan: Der Lehrgang umfaßt 480 Unterrichtsstunden und wird einmal wöchentlich von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr durchgeführt.

Dozenten: Haupt- und nebenamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars Wiesbaden und der Seminarabteilung Gießen.

Fortbildungslehrgang II für Angestellte der allgemeinen inneren Verwaltung

Zielgruppe: Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen, die die Zulassungsvoraussetzungen (StAnz. 1987 S. 1428) erfüllen.

Stoffplan:

- Staat und Gesellschaft
- Wirtschaftslehre
- Allgemeines Verwaltungsrecht (einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht)
- Kommunalrecht
- Ordnungsrecht (einschließlich Verkehrsrecht, Gewerberecht, Versammlungsrecht, Auslän-

derrecht, Baurecht, Bauplanung, Umweltschutz, Statusrecht, Melderecht)

- Personalwesen
- öffentliche Finanzwirtschaft
- Soziale Sicherung (einschließlich Sozial- und Jugendhilfe, Sozialversicherung, Kindergeld, Wohngeld, Bafög)
- Privatrecht
- Verwaltungsbetriebslehre (einschließlich EDV und Arbeitstechniken)
- Bürger und Verwaltung
- Seminar/Projektarbeit

Prüfung: Der Lehrgang wird mit der Fortbildungsprüfung II zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin gemäß den Prüfungsanforderungen nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes — BBiG — (StAnz. 1990 S. 994) abgeschlossen.

Zeitplan: Der Lehrgang umfaßt 800 Unterrichtsstunden und wird einmal wöchentlich in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr durchgeführt.

Dozenten: Dauer des Lehrgangs: ca. 2½ Jahre
Haupt- und nebenamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars Wiesbaden und der Seminarabteilung Gießen

AdA Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse

Zielgruppe: Vor allem Ausbilder und Ausbildungsbeauftragte. Die Lehrgänge werden auf Grund der am 1. August 1976 in Kraft getretenen Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung durch Ausbilder in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825) vom Landespersonalamt in Verbindung mit dem Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Wiesbaden — durchgeführt. Die Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse wird nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes erlassenen Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung (14. Juli 1977 — StAnz. S. 1506) durchgeführt.

Stoffplan:

- Grundlagen der Berufsausbildung
- Planung und Durchführung der Ausbildung
- Der Jugendliche in der Ausbildung
- Rechtsgrundlagen

Zeitplan: a) Gießen: 31. März 1993 bis 18. Juni 1993
b) Wiesbaden: NN

Ausbildung von Hilfspolizeibeamten/innen

Zielgruppe: Bedienstete, die zu Hilfspolizeibeamten/innen bestellt werden sollen

Stoffplan:

- Staatsbürgerliche Bildung
- Eingriffsrecht
- Rechtskunde
- Polizeidienstkunde
- Praktische Übungen
- Verkehrskunde
- Umweltschutz
- Angewandte Psychologie

Dauer: 210 Unterrichtsstunden (= 7 Wochen Blockunterricht)

Zeitplan: Bei ausreichender Teilnehmerzahl wird der Lehrgang eingerichtet.

BUCHBESPRECHUNGEN

Versammlungsrecht. Kommentar. Von Helmut Ridder/Michael Breitbach/Uli Rühl/Frank Steinmeyer. 1992, 994 S., kart., 78,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2519-4

Der Druck der vorliegenden Kommentierung erfolgte im DIN-A6-Format mit relativ kleinen Lettern auf Dünndruckpapier; die optische Aufnahmefähigkeit des Lesers wird dadurch nicht unbedingt erleichtert.

Von dem bekannten Lehrstuhlinhaber der juristischen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen, Prof. Dr. Helmut Ridder, stammt in dem Kommentar (lediglich) die geschichtliche Einleitung. Weitere Bearbeiter/Kommentatoren der Normen des Versammlungsgesetzes, des Art. 8 des Grundgesetzes, der §§ 125, 125 a und 240 StGB sowie der Abschnitte „Kostenerhebung nach öffentlichem Recht im Zusammenhang mit Versammlungen“, „Demonstrationsfreiheit und Militär“ und „zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit Versammlungen“ sind Achim Berteleit, Michael Breitbach, Dieter Deiseroth, Gode Hartmann, Friedhelm Hase, Dirk Herkströter, Karl-Heinz Ladeur, Günter Offczors, Cornelius Pawlita, Uli Rühl, Frank Steinmeyer und Klaus Thommes. Diese Autoren haben ausweislich des von Helmut Ridder stammenden Vorwortes der Kommentierung lange Jahre am rechtswissenschaftlichen Fachbereich der Universität Gießen zusammengearbeitet. In der vorliegenden Kommentierung sehen sie es als ihre dringlichste Aufgabe an, „dem durch den Einbruch der Grundgesetzmetamorphose verursachten Zusammenfließen von Begrifflichkeit und Tatbestandlichkeit durch gründliche Bearbeitung der einzelnen Vorschriften des Versammlungsgesetzes mit dem zu Unrecht in Verfall geratenen konventionellen juristischen Handwerkszeug entgegenzuwirken“.

Der Versuch, ein an sich einheitliches Regelinstrumentarium wie das Versammlungsgesetz durch eine Vielzahl von Bearbeitern mit naturgemäß unterschiedlichen Auffassungen, individualisierten Strukturansätzen und eigenen Meinungen zu analysieren und auf seinen Wesensgehalt zurückzuführen, muß bei allem Bemühen der Autoren (wie auch von diesen selbst erkannt) dazu führen, die Kommentierung nicht aus einem Guß werden zu lassen.

Positiv ist die intensive Behandlung der grund- und versammlungsrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit dem Kommentierungsgegenstand unter extensiver Verwendung von Literatur und Rechtsprechung und die akademische Auseinandersetzung mit dem Stoff. Die Kommentierung ist daher vorwiegend auf ihre Verwendung unter akademischen Gesichtspunkten zugeschnitten.

Den Anhang bildet der Abdruck der Bannmeilengesetze des Bundes und der Länder.
Regierungsdirektor Norbert Füller

Die Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltbereich. Von Prof. Dr. Klaus Rogall, herausgegeben vom Umweltbundesamt. 320 S., Großoktav, kart., 86,— DM (Reihe Umweltbundesamt Berichte, Band 8/91). Erich Schmidt Verlag, 1000 Berlin — 4800 Bielefeld — 8000 München. ISBN 3-503-03264-9

Das anzuzeigende Werk geht auf einen Auftrag des Umweltbundesamtes zurück. Es will die rechtstatsächlichen Grundlagen der sogenannten Amtsträgerhaftung näher erforschen und auf der Basis der dadurch gewonnenen Erkenntnisse Aussagen zur evtl. Novellierungsbedürftigkeit des StGB machen.

Dem schon bei den Beratungen zum 18. Strafrechtsänderungsgesetz war erwogen worden, eine Sondervorschrift für die Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltbereich in das Strafgesetzbuch einzufügen. Der Gesetzgeber hat sich dazu jedoch im Ergebnis nicht entschlossen; ähnlich endeten die Beratungen des 2. Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität.

Gleichwohl gibt es auf der Basis des geltenden Strafrechts Möglichkeiten der Bestrafung von Amtsträgern, etwa als Verantwortlichen für den Betrieb von Anlagen, wegen Erteilung oder Nichtrücknahme fehlerhafter Verwaltungsakte oder Nicht einschreitens gegen Dritte (vgl. z. B. jüngst die gegen einen süddeutschen Bürgermeister ergangene Entscheidung des BGH vom 19. August 1992 — 2 StR 86/92). Die Untersuchung prüft, ob sich aus einer Auswertung der durchgeführten Ermittlungs- und Strafverfahren eine Aussage dazu machen läßt, ob dringender Handlungsbedarf für die Einführung eines besonderen Amtsträgertatbestandes besteht oder ob schon das „Damoklesschwert“ des geltenden Rechtes ausreicht.

Dazu sind für die Jahre 1985 bis 1988 die entsprechenden Verfahren bei 62 von 84 in Betracht kommenden Staatsanwaltschaften ausgewertet worden. Aus der Fülle der Ergebnisse, die hier im einzelnen nicht ausgebreitet werden können, sei lediglich hervorgehoben, daß 80% aller Verfahren wegen Betreibens von Anlagen eingeleitet wurden. Man kann damit vermuten, daß das Thema nicht nur die staatlichen, sondern insbesondere auch die kommunalen Amtsträger betrifft; bei einer Stichproben-Auswertung einzelner Verfahrensakte ergab sich, daß sich 37% der Verfahren gegen Bürgermeister, 18% gegen Leiter von Bau- und Tiefbauämtern gerichtet hatten.

80% aller Verfahren sind eingestellt worden, darin sind allerdings auch diejenigen Verfahren enthalten, die nach § 153 a STPO nur gegen Auflagen eingestellt wurden.

Weitere Erhebungen im Verwaltungsbereich sollten feststellen, wie Amtsträger auf den strafrechtlichen Sanktionsdruck reagieren (z. B. Auswirkungen auf Motivation und Entscheidungsfähigkeit). 87,5% der Betroffenen stellten eine Hemmung ihrer persönlichen Handlungs- und Entscheidungsabläufe fest, 12,5% fühlen sich nicht beeinträchtigt. Freilich muß man die Untersuchung nachlesen, um die Bedeutung dieser Aussagen einordnen zu können. Das gleiche gilt für das zentrale Ergebnis, das gleichwohl hier immerhin zitiert werden soll: „In kriminalpolitischer Hinsicht bestehen an der grundsätzlichen Strafbarkeit und Strafbedürftigkeit von Amtsträgerfehlverhalten keine durchgreifenden Zweifel. Es liegt daher im Ermessen des Gesetzgebers, ob er es beim geltenden Recht belassen will oder die Einführung eines eigenen Amtsträgertatbestandes in Erwägung zieht. Die Ergebnisse der Untersuchung lassen indes — wie dargelegt — keinen dringenden Handlungsbedarf erkennen. Zwar gibt es keine wirklich überzeugenden Gründe, die eine Regelung als völlig unvertretbar erscheinen lassen, doch kann dem Gesetzgeber bei Abwägung des Für und Wider derzeit kein Tätigwerden empfohlen werden.“

Im zweiten Teil, der mehr als die Hälfte des Werkes ausmacht, wird dogmatisch die Amtsträgerhaft im geltenden Recht behandelt. Dieser Teil bietet eine gute Übersicht über Wissenschaft und Rechtsprechung nach dem Stand von 1990.

Regierungsdirektorin Christiane Geisler

Entscheidungssammlung zum Erschließungsbeitragsrecht — Eze —. Von Detlef Peters und Dr. Hans Werner Hürholz unter Mitwirkung von Karl Fröhner (Hrsg.). Loseblatt-Ausgabe, 21. Erg. Liefg., Stand März 1990, 178 S., 38,80 DM, 22. Erg. Liefg., Stand Aug. 1990, 174 S., 38,40 DM, 23. Erg. Liefg., Stand Jan. 1991, 156 S., 35,80 DM, 24. Erg. Liefg., Stand Juli 1991, 158 S., 36,40 DM, 25. Erg. Liefg., Stand März 1992, 168 S., 42,60 DM, 26. Erg. Liefg., Stand Juli 1992, 142 S., 35,80 DM; Gesamtwert, 2. Ordn., 86,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-415-00695-6

Wie in der letzten Besprechung erwähnt (StAnz. 1990, 340), wurde die Entscheidungssammlung zum Erschließungsbeitragsrecht — Eze — mit der 20. Ergänzungslieferung vom BBauG auf das BauGB umgestellt. Die Ergänzungslieferungen 21 bis 26 zeigen, daß inzwischen nicht nur die Oberverwaltungsgerichte der Länder, sondern auch das Bundesverwaltungsgericht mit dem neuen Recht befaßt sind. Von den rd. 110 Entscheidungen, die das Werk auf den Stand vom Juli 1992 bringen, sind eine vom Bundesgerichtshof und immerhin 28 vom Bundesverwaltungsgericht erlassen worden. Zahlreiche Urteile und Beschlüsse befassen sich noch mit den Kosten für Erweiterungen und Verbesserungen von Erschließungsanlagen, die nach den Kommunalabgabengesetzen der Länder über Straßenbeiträge auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Sie sind z. Z. bei § 128 Abs. 2 BauGB abgedruckt. Die Herausgeber haben aber in der 24. Ergänzungslieferung angekündigt, diese Praxis zu ändern. Sie wollen ab Herbst 1992 eine eigenständige Sammlung für Entscheidungen über Straßenbeiträge aller Bundesländer, also auch der neuen, herausgeben. Das ist zu begrüßen, weil damit die Unterschiede zwischen Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB auf Grund von Bundesrecht und von Beiträgen für deren Erweiterung und Verbesserung auf Grund von Landesrecht verdeutlicht werden.

Von erheblicher Bedeutung für die Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands ist das Urteil des BVerwG, wonach dazu nicht die Zinsen für das Anlagekapital, sondern nur die Zinsen für das für die Baumaßnahme eingesetzte Fremdkapital gehören; Zinsen für das Eigenkapital der beitragsberechtigten Gemeinde sind also nicht erschließungsbeitragsfähig; erfreulicherweise macht das BVerwG einen Vorschlag, wie diese Rechtsprechung trotz des Gesamtdeckungsprinzips im kommunalen Haushaltsrecht umgesetzt werden kann; Zinsen für eingesetztes Fremdkapital dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt angerechnet werden, in dem sachliche Erschließungsbeitragspflichten entstehen; mit diesen Zinsen sind auch diejenigen Beitragspflichtigen zu belasten, die Vorausleistungen erbracht haben (23. August 1990 — 3 C 4.89 —). Für erwähnenswert halte ich ferner die Entscheidungen des BGH und des BVerwG zum Erschließungsvertrag (§ 124 BauGB) sowie zur Bindung an den Bebauungsplan (§ 125 BauGB), zu Vorausleistungen (§ 133 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BauGB) und der Ablösung des Erschließungsbeitrags vor der Entstehung der Beitragspflicht (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Erstaunlich viele Urteile und Beschlüsse befassen sich noch immer mit den Maßstäben für die Verteilung des Erschließungsaufwands (§ 131 BauGB).

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat neue Satzungsmuster erarbeitet und zwar für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen generell sowie für Immissionsschutzanlagen speziell, für Erschließungsverträge — mit Zusatz für die alten Bundesländer —, für Vorfinanzierungsverträge als Alternative und in Ergänzung zum Erschließungsvertrag sowie für die neuen Bundesländer für einen Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan.

Selbstverständlich wird die Entscheidungssammlung wie üblich mit der Chronologischen Übersicht und dem Stichwortverzeichnis, jeweils auf dem neuesten Stand, abgerundet und bleibt empfehlenswert. Ministerialrätin Gudrun Ermele

Silvio Gesell: Gesammelte Werke. Herausgegeben von der „Stiftung für Persönliche Freiheit und Soziale Sicherheit“, Hamburg. Band 9: 1916—1991, 437 S., kart., 52,— DM (ISBN 3-87998-419-0); Band 10: 1916—1919—1991, 381 S., kart., 48,— DM (ISBN 3-87998-420-4). Gauke Verlag, Fachverlag für Sozialökonomie, 2322 Lützenburg.

Band 9 enthält Gesells Hauptwerk „Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld“ — 2. Auflage von: „Die Verwirklichung des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag“ und von „Die neue Lehre vom Geld und Zins“ aus dem Jahre 1916, erschienen im Selbstverlag. Auf dieses Buch soll dann im Zusammenhang mit der Besprechung von Band 11 der „Gesammelten Werke“ nochmals eingegangen werden, der die „Natürliche Wirtschaftsordnung...“ in der letzten vom Autor durchgesehenen Fassung bringt.

Band 10 vereinigt eine Reihe kleinerer und größerer Abhandlungen Gesells aus den Kriegsjahren 1916—1919, die sich außer geld- und güterwirtschaftlichen Problemen auch stärker Fragen wie Krieg und Frieden, Rolle des Staates und Religion zuwenden.

Kriege in den bürgerlichen Kulturstaaten sind Gesell zufolge wirtschaftlicher Natur. Die Ursache liegt letztlich in den bestehenden Bodenrechtsverhältnissen in Verbindung mit den geistigen Strukturen des auf Bodeneigentum gegründeten Klassenstaates. Friede und private wie nationaler Grundbesitz sind für Gesell „einfach unvereinbar“. Gesell tritt daher konsequent für einen weitgehenden Abbau des Staates ein, den er für ein willfähiges Instrument in den Händen der jeweils herrschenden Klasse hält. Lediglich das Verkehrswesen, das in Gesellscher Definition außer Eisenbahnen und Schifffahrt (im Jahre 1916!) auch Geld, Post und Telegraph umfaßt, sollte in staatlicher Hand verbleiben, dagegen Verteidigungs- (hier: Kriegs-), Handels-, Kautschuk- und Justizwesen Privaten und Gemeinden überlassen werden. Gesell tritt für eine echte Demokratie im Sinne der Herrschaft der Gesamtheit über den einzelnen ein, was für ihn gleichbedeutend ist mit einer Herrschaft aller über alle bzw. einer Unterwerfung aller unter alle.

In religiösen Angelegenheiten wendet sich Gesell im Rahmen seiner Bestrebungen zum Abbau des Staates auch gegen die Staatskirche und bezeichnet im übrigen seine Haltung als „etwas liberalere Fassung der uralten Messiasglaubens.“ Nicht auf die Erwartung des Heils durch einen allmächtigen Gott sollen die Menschen ihre Wünsche richten. („Der Glaube an Gott nimmt dem Menschen notwendigerweise den Glauben an sich selbst.“) Statt dessen solle die ganze Menschheit durch aktives Handeln und Übernahme der Verantwortung für dessen Folgen den Messias aus sich selbst heraus zeugen und ihren Weg auf das „selbst erwählte Ziel, auf Gottes Thron hin lenken“.

Fürwahr, einmal mehr hinreichend Stoff zur individuellen und kollektiven Positionsbestimmung und fruchtbaren geistigen Auseinandersetzung.

Regierungsrat z. A. Dr. Bernhard Schulz

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1992

MONTAG, 21. DEZEMBER 1992

Nr. 51

Gerichtsangelegenheiten

4545

371 a E — 1.1942 — Erlaubnisurkunde: Herr Christian Remke, geboren am 17. 2. 1964 in Ibbenbüren, wohnhaft: Textorstraße 110, 6000 Frankfurt am Main 70, wird gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, die Vermittlung jeder Art von Versicherungsgeschäften zu unterlassen, nicht mit Dritten zum Zwecke der Vermittlung zusammenzuarbeiten und keine Tätigkeit für ein Privatversicherungsunternehmen auszuüben.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 26. 11. 1992

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

4546

GR 685 — Neueintragung — 24. 11. 1992: Eheleute Werner Stegmüller und Ingrid Anneliese Stegmüller geb. Würmlin, beide wohnhaft in Bad Schwalbach. Durch notariellen Vertrag vom 21. September 1991 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 24. 11. 1992

Amtsgericht

4547

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2720 — 27. 8. 1992: Die Eheleute Karl-Heinz Münch, geboren am 16. 6. 1941, und Beate Münch geb. Rahnefeld, geboren am 29. 1. 1958, Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 21. Juli 1992 Gütertrennung vereinbart.

GR 2727 — 2. 9. 1992: Die Eheleute Schmidt, Berthold, geboren am 23. 7. 1958, Darmstadt; Schmidt, geb. On-Ngam-Ek, Chalico, geboren am 2. 7. 1971, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 25. Juni 1992 Gütertrennung vereinbart.

GR 2730 — 27. 11. 1992: Die Eheleute Christian Rüsse, geboren am 22. 3. 1965, und Ursula Anna Maria Spickermann, geboren am 30. 1. 1960, Darmstadt, haben durch Ver-

trag vom 31. Juli 1992 Gütertrennung vereinbart.

GR 2737 — 24. 9. 1992: Die Eheleute Dr. Limberg, Bernd, geboren am 9. 2. 1947, Schriesheim; Dr. Wölwer-Limberg geb. Wölwer, Lydia Maria, geboren am 1. 5. 1948, Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 5. Juli 1992 Gütertrennung vereinbart.

GR 2739 — 24. 9. 1992: Die Eheleute Dr. Radziejewski, Adam, geboren am 4. 12. 1932, Darmstadt; Radziejewski-Wagner geb. Wagner, Barbara, geboren am 18. 5. 1930, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 31. Juli 1992 Gütertrennung vereinbart.

GR 2748 — 24. 9. 1992: Die Eheleute Hoffmann, Horst, geboren am 31. 8. 1940, Pfungstadt-Eschollbrücken, Hoffmann geb. Cyrnik, Gisela, geboren am 16. 2. 1940, Pfungstadt-Eschollbrücken, haben durch Vertrag vom 1. Juni 1992 Gütertrennung vereinbart.

GR 2754 — 24. 9. 1992: Die Eheleute Stefan Efkemann, geboren am 19. 9. 1964, und Jutta Efkemann geb. Gebhardt, geboren am 26. 3. 1965, Weiterstadt, haben durch Vertrag vom 3. August 1992 Gütertrennung vereinbart.

GR 2755 — 20. 10. 1992: Die Eheleute Lenger, Michael, geboren am 12. 9. 1964, Lenger geb. Mengel, Petra, geboren am 1. 2. 1965, Odenbergerstraße 10, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 19. Juli 1992 Gütertrennung vereinbart.

GR 2764 — 24. 9. 1992: Die Eheleute Hafid El Mousaid-Lang, geboren am 21. 2. 1968, und Bettina Gerda Lang, geboren am 19. 11. 1969, Griesheim, haben durch Vertrag vom 31. Juli 1992 Gütertrennung vereinbart.

GR 2766 — 19. 10. 1992: Die Eheleute Dr. Dingler, Wolf-Hendrick, geboren am 10. 1. 1952, Dingler geb. Rothhaar, Gudrun, geboren am 28. 4. 1953, Im Weingarten 19, Seeheim-Malchen, haben durch Vertrag vom 7. September 1992 Gütertrennung vereinbart.

GR 2774 — 9. 10. 1992: Die Eheleute Manfred Johannes Wicke, geboren am 23. 11. 1948, und Ursula Edith Wicke geb. Wendt, geboren am 4. 10. 1957, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 3. Juli 1992 Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

GR 2198 — 11. August 1992: Die Eheleute Renatus Schraudolf und Rosemarie Schraudolf geb. Sold, Rheinstraße 3, Bickenbach, haben durch Vertrag vom 23. Juni 1992 die Gütergemeinschaft aufgehoben.

6100 Darmstadt, 9. 12. 1992

Amtsgericht

4548

8 GR 808 — Neueintragung — 9. 12. 1992: Die Eheleute Fahri Konakci, geb. 25. 12. 1962, und Imran Konakci, geb. Kilig, geb. 20. 9. 1960, beide wohnhaft Im Erloch 9, 6113 Babenhausen, haben durch Vertrag vom 14. Oktober 1992 Gütertrennung mit sofortiger Wirkung vereinbart.

6110 Dieburg, 9. 12. 1992

Amtsgericht

4549

GR 396 — Neueintragung — 3. 12. 1992: Diplom-Betriebswirt Karl Josef Erwin

Christ, geboren am 21. Januar 1952, und Heidemarie Walburga Christ, geborene Oehl, geboren am 5. April 1951, Neustraße 9, 6228 Eltville am Rhein-Hattenheim. Durch notariellen Vertrag vom 23. Juni 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 3. 12. 1992

Amtsgericht

4550

GR 2972 — Neueintragung — 7. 12. 1992: Eheleute Kröber, Martin, geboren am 1. 11. 1963; Menges-Kröber, Martina, geb. Menges, geboren am 1. 1. 1968, Lich-Nieder-Bessingen. Durch Vertrag vom 21. Oktober 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 8. 12. 1992

Amtsgericht

4551

GR 336 — Neueintragung — 30. 11. 1992: Bezeichnung der Ehegatten: Rektor als Ausbildungsleiter Herbert Heinrich Wilhelm Reeh, geboren am 13. Januar 1948, Paul-Ehrlich-Straße 11, 3588 Homberg/Efze, Rektorin als Ausbildungsleiterin Gisela Reeh geb. Angersbach, geboren am 4. März 1950, Paul-Ehrlich-Straße 11, 3588 Homberg/Efze. Durch Vertrag vom 26. Oktober 1992 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 30. November 1992.

3588 Homberg/Efze, 30. 11. 1992

Amtsgericht

4552

8 GR 1435 — Neueintragung — 10. 11. 1992: Eheleute a) Dieter Schaser, geboren am 26. 12. 1955, wohnhaft Eschborn, b) Johanna Schaser geb. Scheffs, geboren am 21. 8. 1963, wohnhaft Bad Soden am Taunus. In der notariellen Urkunde vom 3. Mai 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 2. 12. 1992

Amtsgericht

4553

8 GR 1436 — Neueintragung — 10. 11. 1992: Eheleute Alexander Hofmann, Kaufmann, geboren am 14. 5. 1961, Susanne Maria Hofmann geb. Nowak, Arzthelferin, geboren am 20. 4. 1963, beide wohnhaft in Königstein im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 20. August 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 2. 12. 1992

Amtsgericht

4554

7 GR 901 — Neueintragung — 23. 11. 1992: Gemmel, Edgar, geboren am 11. 5. 1957, und Gemmel, Manuela, geb. Hanke, geboren am 24. 6. 1964, beide Taunusstraße 11, in 6259 Brechen-Niederbrechen. Durch notariellen Vertrag vom 10. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 23. 11. 1992

Amtsgericht

4555**Veränderungen beim Amtsgericht Seligenstadt**

GR 813 — 27. 11. 1992: Eheleute Schäfer, Heinz Dieter und Sabine, geb. Enkelmann, Ernst-Reuter-Straße 28, 6054 Rodgau 1. Die Eheleute haben durch Erklärung vom 16. Oktober 1992 den weiterhin geltenden Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft geändert.

GR 586 — 27. 11. 1992: Eheleute Schwarz, Bernhard und Christa, Untezellerstraße Nr. 14, 3340 Waidhofen/Ybbs. Durch Vertrag vom 2. Oktober 1992 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

6453 Seligenstadt, 2. 12. 1992 **Amtsgericht**

4556

2 GR 629 — Neueintragung — 7. 12. 1992: Edgar Kurt Wilhelm Mengel und Sonja Mengel geb. Sippel, beide wohnhaft Leipziger Straße 107, 3436 Hessisch Lichtenau. Durch Vertrag vom 16. April 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 7. 12. 1992 **Amtsgericht**

Vereinsregister**4557****Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt**

VR 2296 — 8. 9. 1992: FC Torpedo Darmstadt 1992, Verein zur Förderung des Freizeitfußballsports in Darmstadt.

VR 2306 — 1. 12. 1992: Organisationskomitee Weltmeisterschaften im Modernen Fünfkampf Darmstadt 1993 in Darmstadt.

VR 2307 — 12. 10. 1992: Arminia-Wohnverein für Studenten (AWS) in Darmstadt.

VR 2308 — 29. 10. 1992: Umweltkuppel e. V. Verein für ökologische Bildung Darmstadt in Darmstadt.

VR 2317 — 17. 11. 1992: Bibelfernunterricht in Seeheim-Jugenheim.

VR 2318 — 13. 11. 1992: Arbeitsgemeinschaft Tourenwagentrophäe in Darmstadt.

VR 2328 — 19. 11. 1992: IKEUROS, Internationales Kolleg für Europäische Schulung (Aus- und Weiterbildung) e. V. in Darmstadt.

VR 2329 — 11. 11. 1992: Kinderoase e. V. in Weiterstadt.

VR 2335 — 26. 11. 1992: Verein der Freunde und Förderer des Konzertchors Darmstadt in Darmstadt.

VR 2338 — 17. 11. 1992: McHighlander in Darmstadt.

VR 2339 — 1. 12. 1992: Carnevalverein Waldkolonie 1956 e. V. in Darmstadt.

VR 2364 — 18. 8. 1992: Akkordeon-Vereinigung 1936 Pfungstadt in Pfungstadt.

VR 2372 — 25. 8. 1992: Altstadtfest e. V. in Darmstadt.

VR 2374 — 16. 10. 1992: carpe diem-Institut für Bildungsarbeit und sozialwissenschaftliche Beratung e. V. in Darmstadt.

VR 2381 — 16. 10. 1992: Verein zur Förderung des Fußballsportes in Erzhausen in Erzhausen.

VR 2382 — 25. 8. 1992: Förderkreis für die Gemeindefürsorge Alsbach-Hähnlein e. V. in Alsbach-Hähnlein 1.

VR 2383 — 29. 10. 1992: Gesangverein Sängerkunst 1883 Pfungstadt in Pfungstadt.

VR 2384 — 17. 11. 1992: FRAUENCAFE ROSSDORF in Roßdorf.

VR 2391 — 13. 11. 1992: Problem und Krisenmanagement-Verein e. V. (PKV) in Darmstadt.

VR 2392 — 20. 10. 1992: Baseball Club Eberstadt Whippets in Darmstadt-Eberstadt.

VR 2393 — 17. 11. 1992: Förderkreis Frauen helfen Frauen in Mühlthal.

VR 2290 — 4. 12. 1992: „Sonnenwende e. V.“ — Verein zur Nutzung der Sonnenenergie Darmstadt in Darmstadt.

VR 2300 — 4. 12. 1992: Verband Optische Informationssysteme in Darmstadt.

VR 2320 — 3. 12. 1992: Elterninitiative KINDERLADEN EBERSTADT e. V. in Darmstadt-Eberstadt.

VR 2330 — 3. 12. 1992: Verein zur Förderung der Deutschen Schwimmjugend im Deutschen Schwimmverband in Darmstadt.

VR 2340 — 4. 12. 1992: Deutscher Didacta Verband (DDV) in Darmstadt.

VR 2345 — 4. 12. 1992: Hand in Hand (Leben durch Teilen — Hilfe zur Selbsthilfe in Indien) in Darmstadt.

Auflösungen

VR 1141 — 29. 10. 1992: Frank Thiess-Gesellschaft in Darmstadt.

VR 1572 — 3. 12. 1992: Institut für Datenverarbeitung und Organisation e. V. in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 9. 12. 1992 **Amtsgericht**

4558

VR 694 — Neueintragung — 3. 12. 1992: Bienenzuchtverein Dietzhölze in Dietzhölztal, Friefeldstraße 17.

6340 Dillenburg, 3. 12. 1992 **Amtsgericht**

4559

VR 824 — Neueintragung — 2. 12. 1992: Förderverein zur Schülerbetreuung an der Karl-Weigand-Schule Florstadt, Florstadt.

6360 Friedberg (Hessen), 2. 12. 1992 **Amtsgericht**

4560

5 VR 1086 — Neueintragung — 1. 12. 1992: „Körperbehinderten-Fahrdienst Fraternität Fulda“, Fulda.

6400 Fulda, 1. 12. 1992 **Amtsgericht**

4561**Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau**

42 VR 913 — 1. 12. 1992: AMGT — Avrupa Milli Görüs Teskilatları — Vereinigung der neuen Weltsicht in Europa e. V., Groß-Gerau.

42 VR 914 — 1. 12. 1992: Treburer Theater Tage e. V., Trebur.

42 VR 915 — 1. 12. 1992: Landseniorenvereinigung Groß-Gerau.

6080 Groß-Gerau, 1. 12. 1992 **Amtsgericht**

4562

VR 98 — Neueintragung — 3. 12. 1992: Rhönklub-Zweigverein Thaiden, 6414 Ehrenberg-Thaiden.

6414 Hilders, 3. 12. 1992 **Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Hilders**

4563

8 VR 832 — Neueintragung — 2. 12. 1992: Gusbacher Carneval Club e. V., Eppstein ST Niederjosbach.

6240 Königstein im Taunus, 2. 12. 1992 **Amtsgericht**

4564

VR 572 — Neueintragung — 3. 12. 1992: SV Rangers Lampertheim, 6840 Lampertheim.

6840 Lampertheim, 3. 12. 1992 **Amtsgericht**

4565

VR 1585 — Neueintragung — 8. 4. 1992: Fördergemeinschaft für Soldatenverbände im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 2. 12. 1992 **Amtsgericht**

4566

VR 1097 — Auflösung — 3. 12. 1992: Bonifatiushaus, Marburg. Die Mitgliederversammlung am 29. August 1992 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

3550 Marburg, 3. 12. 1992 **Amtsgericht**

4567

VR 1608 — Neueintragung — 4. 12. 1992: EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR DIE FORTBILDUNG PRAKTIZIERENDER ALLERGOLOGEN, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 4. 12. 1992 **Amtsgericht**

4568

VR 329 — Neueintragung — 30. 11. 1992: Verein für Seelsorge und Lebensberatung, Melsungen.

3508 Melsungen, 30. 11. 1992 **Amtsgericht**

4569

VR 506 — Neueintragung — 30. 11. 1992: Kegel- und Bowling-Verein Kelsterbach, Kelsterbach.

6090 Büsselsheim, 30. 11. 1992 **Amtsgericht**

4570

VR 507 — Neueintragung — 1. 12. 1992: MC CRAZY BIRDS, Büsselsheim.

6090 Büsselsheim, 1. 12. 1992 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**4571**

1 N 10/92: Über das Vermögen der Firma Friz Luftreinhalte-technik GmbH i. L. zu Arolsen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Arolsen unter HRB 1201, ist am 2. Dezember 1992, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolrad Jäkel, Bahnhofstraße 50, 3548 Arolsen.

Konkursforderungen sind bis 5. März 1993, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 13. Januar 1993, 11.00 Uhr.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 24. März 1993, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, Saal 23.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Januar 1993 anzeigen.

3548 Arolsen, 2. 12. 1992 **Amtsgericht**

4572

6 N 72/92 — Beschluß: Der Antrag der Mercier-Turner GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Gerardus Wilhelmus Maria Smits und Hermann Schmid, In der Au 23,

6370 Oberursel, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig **abgewiesen**.

Das durch Beschluß vom 11. November 1992 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration werden **aufgehoben**.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 12. 1992
Amtsgericht

4573

3 VN 3/92: Über das Vermögen der Firma **KÖNIG METALLWARENFABRIK GMBH KMF** mit dem Sitz Industriestraße 31, 6470 Büdingen, HRB 279 — Amtsgericht Büdingen, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Harry König, wohnhaft Gärtnerweg 8 in 6472 Altenstadt-Heegheim, ist am 8. Dezember 1992, 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Zum Vergleichsverwalter wird der Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 6000 Frankfurt am Main 1, bestellt.

Vergleichstermin ist auf Donnerstag, den 21. Januar 1993, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 22, I. Stock, Saal 8, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen im Gerichtsgebäude, Mühltorstraße 5, I. Stock, Zimmer 26, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Gegen die Schuldnerin ist auf Grund des § 12 i. V. m. § 59 der VerglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Die Firma darf im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes Zahlungen leisten und Verbindlichkeiten eingehen, soweit der Verwalter zustimmt.

6470 Büdingen, 8. 12. 1992
Amtsgericht

4574

61 N 161/92: Über das Vermögen der Firma **BMS Brandschutz Montagen GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Peter Stiebahl, An der Modau 9, 6102 Pfungstadt, ist am 2. Dezember 1992, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Diplom-Betriebswirt, Pallaswiesenstraße 210, 6100 Darmstadt.

Anmeldefrist: 26. Februar 1993. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 8. Januar 1993.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

1. am 7. Januar 1993, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am 10. März 1993, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 2. 12. 1992
Amtsgericht, Abt. 61

4575

61 N 140/92: Über das Vermögen der Firma **Blechbearbeitung Erzhausen GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Richter, Am Ohlenberg 35—39, 6106 Erzhausen, ist am 7. Dezember 1992, 13.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Diplom-Betriebswirt, Pallaswiesenstraße 210, 6100 Darmstadt.

Anmeldefrist: 28. Februar 1993. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 10. Januar 1993.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08:

1. am 21. Januar 1993, 9.30 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am 1. April 1993, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 7. 12. 1992
Amtsgericht, Abt. 61

4576

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Heluba Heizungs- und Lüftungsbau GmbH**, Amtsgericht Darmstadt, Aktenzeichen 61 N 92/87, soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Es steht ein Massebestand von 42 363,79 DM abzüglich weiterer Masseverbindlichkeiten i. H. v. ca. 19 543,44 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist:

Rang § 61, I, 1:	58 676,42 DM,
Rang § 61, I, 2:	142 593,00 DM,
Rang § 61, I, 3:	690,89 DM,
Rang § 61, I, 4:	0,00 DM,
Rang § 61, I, 5:	0,00 DM,
Rang § 61, I, 6:	855 470,21 DM.

6100 Darmstadt, 8. 12. 1992
Der Konkursverwalter
Klaus Köhle
Rechtsbeistand

4577

61 N 33/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Günter Beckmann** wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 12. Januar 1993, 12.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Julius-Reiber-Straße 15.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 31 039,96 DM Vergütung, 400,— DM bare Auslagen (einschließlich MwSt.).

6100 Darmstadt, 7. 12. 1992
Amtsgericht, Abt. 61

4578

81 N 152/92 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. 9. 1991 verstorbenen **Hans Peter Benecke**, zuletzt wohnhaft gewesen **Mittlerer Hasenpfad 50, 6000 Frankfurt am Main 70**, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Montag, den 8. Februar 1993, 9.20 Uhr, Raum 283, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Heiligkreuzgasse 34.

Tagesordnung: Genehmigung zur Veräußerung von Mit- bzw. Teilerbaurechtsanteilen des Schuldners gemäß § 134 Ziff. 1 KO.

6000 Frankfurt am Main, 19. 11. 1992
Amtsgericht, Abt. 81

4579

81 N 691/92: Über das Vermögen der Firma **CRS Computer-Reparatur-Service GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer **Herbert Schmidt** und **Helmut Schwan**, Inheidener Straße 53, 6000 Frankfurt am Main 60, wird heute, am 27. November 1992, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Januar 1993, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 12. Januar 1993, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 16. Februar 1993, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Januar 1993 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 27. 11. 1992
Amtsgericht, Abt. 81

4580

81 N 514/83 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Klaus-Dietrich Nickel**, Atzelbergstraße 123, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf

4. März 1993, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung: 139,88 DM,
b) Auslagen: 16 983,— DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 23. 11. 1992
Amtsgericht, Abt. 81

4581

81 N 789/92: Über das Vermögen der Firma **Gillmann Messebau GmbH**, Hauptstraße 29, 6231 Sulzbach/Ts., wird heute, am 1. Dezember 1992, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 0 69 / 5 97 66 55.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1993, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Mittwoch, 20. Januar 1993, 9.35 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, 24. Februar 1993, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Januar 1993 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1992
Amtsgericht, Abt. 81

4582

81 N 828/92: Über den Nachlaß des zwischen dem 3. 5. 1992 und 5. 5. 1992 verstorbenen **Otto Gustav Peter Ferrari**, zuletzt wohnhaft gewesen **Kaiserstraße 39 in Frankfurt am Main**, wird heute, am 1. Dezember 1992, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Elke Knecht, Oppenheimer Landstraße 10 in 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 0 60 26 / 61 26.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1993, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, 27. Januar 1993, 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Januar 1993 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1992
Amtsgericht, Abt. 81

4583

81 N 221/91-- **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Take It Easy Mode GmbH, Frankfurter Straße 16, 6236 Eschborn**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer **Kemal Zorsahin**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

19. Januar 1993, 10.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 2 336,45 DM
zuzüglich 327,10 DM Mehrwertsteuer bzw. Steuerausgleich;

b) Auslagen: 43,10 DM
zuzüglich 6,03 DM Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 3. 12. 1992

Amtsgericht, Abt. 81

4584

7 N 201/87, 233/87, 190/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Toros Textilhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Dietzenbach**, soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 30 208,25 DM, wozu noch die auflaufenden Zinsen treten. Aus dem Massebestand zu berücksichtigen sind noch die restlichen festzusetzenden Massekosten.

Zu berücksichtigen sind 9 488,76 DM der Rangklasse II sowie nachrangige Forderungen in Höhe von 420 352,45 DM.

6000 Frankfurt am Main, 5. 12. 1992

Der Konkursverwalter
Kurt Lautenbach
Rechtsanwalt

4585

81 N 221/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Take It Easy Mode GmbH, ehemals Frankfurter Straße 16 in 6236 Eschborn**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 3 863,84 DM. Hiervon gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 12 345,12 DM bevorrechtigte und 128 716,97 DM nichtbevorrechtigte Konkursforderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht (Konkursgericht) in 6000 Frankfurt am Main aus. Schlußtermin wurde auf den 19. Januar 1993, 10.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 7. 12. 1992

Der Konkursverwalter
Hans-Joachim Ritz
Rechtsanwalt

4586

81 N 478/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Olida Mineralöl-Handelsgesellschaft mbH, Staufstraße 36, 6000 Frankfurt am Main**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 20 564 120,85 DM. Nachdem bereits früher eine Teilmasse in Höhe von 494 141,04 DM ausgezahlt worden ist, ist jetzt noch ein Massebestand in Höhe

von 61 581,25 DM vorhanden, aus dem aber noch Massekosten zu begleichen sind.

6000 Frankfurt am Main, 8. 12. 1992

Der Konkursverwalter
Hembach
Rechtsanwalt

4587

N 6/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Dieter Adam, Kaufmann, Gettelsklingen 5, 6149 Rimbach**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung und Auslagen des Verwalters einschließlich MwSt. = 56 013,30 DM, die des Gläubigerausschusses = 580,— DM.

6149 Fürth (Odw.), 2. 12. 1992 Amtsgericht

4588

N 67/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Lederfabrik Bernbach Otto Trageser KG, Birkenhainer Straße 11, 6463 Freigericht-Bernbach**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Dienstag, den 12. Januar 1993, 9.30 Uhr, im unterzeichneten Gericht, Zimmer 17, bestimmt.

6460 Gelnhausen, 27. 11. 1992 Amtsgericht

4589

N 67/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Lederfabrik Bernbach Otto Trageser KG, Birkenhainer Straße 11, 6463 Freigericht-Bernbach**, wird die Vergütung des Konkursverwalters wie folgt festgesetzt:

Teilungsmasse: 293 618,31 DM.	
Von den ersten 10 000,— DM	
15%	= 1 500,— DM
von dem Mehrbetrag bis zu 50 000,— DM	12%
	= 4 800,— DM
von dem Mehrbetrag bis zu 100 000,— DM	6%
	= 3 000,— DM
von dem Mehrbetrag bis zu 293 618,31 DM	2%
	= 3 872,37 DM
Gesamtsumme:	13 172,37 DM

Dieser Regelsatz von 13 172,37 DM wird um das Fünffache auf insgesamt 65 861,85 DM erhöht.

7% Mehrwertsteuerausgleich:	4 610,33 DM
	70 472,18 DM
Auslagen:	380,25 DM
Vergütung insgesamt:	70 852,43 DM.

6460 Gelnhausen, 27. 11. 1992 Amtsgericht

4590

N 56/92 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma **Banana Autozubehör-GmbH, Zum Sonnenberg 5, 6460 Gelnhausen 2**, vertreten durch den Geschäftsführer **Volker Hohmann, Mühlenstraße 31, 6464 Linsengericht 1**, ist am 2. Dezember 1992, 13.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Hans-Ulrich Kloz, Kurt-Blaum-Platz 8, 6450 Hanau 1**. Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1993 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Ge-

genstände sowie Anhörung über eine Verfahrenseinstellung nach § 204 KO:

Dienstag, den 12. Januar 1993, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 25. Februar 1993, 9.00 Uhr, in dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 6460 Gelnhausen, Raum 17, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Januar 1993 anzeigen.

6460 Gelnhausen, 3. 12. 1992 Amtsgericht

4591

42 N 96/92: Über das Vermögen der Firma **SEH Blumenvertriebs GmbH, Wilhelmstraße 14, 6301 Heuchelheim**, vertreten durch den Geschäftsführer **Stefan Rinn**, wird heute, am 7. Dezember 1992, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen)**.

Konkursforderungen sind zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden bis 20. Januar 1993.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO sowie Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am

Freitag, 29. Januar 1993, 13.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1, 2. Stock, Saal 205.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Januar 1993 ist angeordnet.

6300 Gießen, 7. 12. 1992 Amtsgericht

4592

24 N 26/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Klein & Jertz Elektrobau GmbH, Adam-Opel-Straße 5, 6085 Nauheim**, vertreten durch ihre Geschäftsführer **Georg Wolfgang Bärsch, ebenda, und Nelly Klein, Im Schecken 36, Seeheim-Jugenheim**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 25. 11. 1992 Amtsgericht

4593

24 N 58/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **CCH Massivhaus Vertriebs-GmbH, An den Buchen 13, 6082 Mörfelden-Walldorf**, vertreten durch die Geschäftsführer **Jitka Hacke, Nelkenweg 17, 6082 Mörfelden-Walldorf**, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf:

Montag, 25. Januar 1993, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 180.

6080 Groß-Gerau, 30. 11. 1992 Amtsgericht

4594

5 N 7/91: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 1. 2. 1991 verstorbenen **Hans-Helmut Semmler, zuletzt wohnhaft gewesen Neustadt 11, 3570 Stadallendorf-Schweinsberg**, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf

Mittwoch, 20. Januar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 116, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 11 036,50 DM festgesetzt worden, seine Auslagen auf 126,40 DM zuzüglich 14% Mehrwertsteuer.

3575 Kirchhain, 3. 12. 1992 **Amtsgericht**

4595

9 N 37/86 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Gifi Bauplanung GmbH**, Geschäftsführer: Gerhard Finger, Bahnstraße 25, 6233 Kelkheim im Taunus, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6240 Königstein im Taunus, 26. 11. 1992 **Amtsgericht**

4596

9 N 25/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau **Adelheid Johanydes**, Inhaberin eines technischen Zeichenbüros, Gagering 102, 6233 Kelkheim im Taunus, wird Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 14. Januar 1993, 14.00 Uhr, Zimmer 205, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß).

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung: 32 500,— DM und Barauslagen 253,25 DM, jeweils inkl. MwSt.

6240 Königstein im Taunus, 30. 11. 1992 **Amtsgericht**

4597

N 53/92: Über das Vermögen der Firma **Technisches Laboratorium Klaus Heucke GmbH**, 6806 Viernheim, Einsteinstraße 11, vertreten durch die Geschäftsführer Peter Heucke-Alexander und Wilhelm Heucke-Scheller, wird heute, 30. November 1992, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Peter Depré, 6800 Mannheim, O 4, 13—16.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 18. Februar 1993.

Vor dem Amtsgericht, Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude Lampertheim, werden folgende Termine abgehalten:

Mittwoch, 13. Januar 1993, 15.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Anhörung nach § 204 KO.

Mittwoch, 10. März 1993, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Dezember 1992 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Stadtparkasse Mannheim.

6840 Lampertheim, 30. 11. 1992 **Amtsgericht**

4598

N 64/92 — **Beschluß:** I. In dem Konkursverfahren der AOK für den Kreis Bergstraße, Heidelberger Straße 100, 6140 Bensheim — Gläubigerin —, gegen die Firma **MT Bau GmbH**, Großer Stellweg 19, 6806 Viernheim, vertreten durch die Geschäftsführerin Patricia Howe-Rozsa, Großer Stellweg 19, 6806 Viernheim — Schuldnerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse der Schuldnerin angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Markus Ernestus, L 9, 11, 6800 Mannheim 1, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 15.30 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6840 Lampertheim, 4. 12. 1992 **Amtsgericht**

4599

7 N 59/92: Über das Vermögen der Firma **CZ-Textilien Handelsgesellschaft mbH**, 6072 Dreieich, Postfach 10 21 63, vertreten durch die Geschäftsführerin Cornelia Zenkert, 6082 Mörfelden, Heinestraße 23, ist am 30. November 1992, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Tack, 6500 Mainz, Große Langgasse 1 a.

Konkursforderungen sind bis 15. Februar 1993, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 14. Januar 1993, 14.00 Uhr.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 11. März 1993, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Februar 1993 anzeigen.

6070 Langen, 1. 12. 1992 **Amtsgericht**

4600

4 N 90/92: In dem Konkursverfahren betr. das Vermögen der Firma **Evergreen Flowers GmbH**, Langer Kornweg 34 a, 6092 Kelsterbach, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Anders Pors, sind die durch Beschluß vom 13. November 1992 angeordnete Sequestration sowie das Verfügungs- und Veräußerungsverbot nach erfolgter Antragsrücknahme am 3. Dezember 1992, um 12.00 Uhr, aufgehoben werden.

6090 Rüsselsheim, 3. 12. 1992 **Amtsgericht**

4601

8 N 28/92 — **Beschluß:** In dem Konkursöffnungsverfahren betreffend das Vermögen der **Herrn Paul-Werner Kastaun**, Rathausplatz 3, 6292 Weilminster 1, wird heute, am 4. Dezember 1992, 12.00 Uhr, gegen den Schuldner auf Grund und von § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Dem Schuldner wird allgemein untersagt, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern, über sie sonst zu verfügen oder sie zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Ins-

besondere ist die Einziehung von Außenständen untersagt.

6290 Weilburg, 4. 12. 1992 **Amtsgericht**

4602

3 N 51/92: Über das Vermögen der Firma **Robert Schneider GmbH Bauunternehmung mit dem Sitz in 6336 Solms-Albshausen**, gesetzlich vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Oskar Schäfer, Laubacher Weg 27, 6336 Solms-Albshausen, ist heute, am 1. Dezember 1992, 7.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Zum Konkursverwalter wird Herr Rechtsanwalt Schmidt, Langgasse, 6330 Wetzlar, ernannt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 30. Januar 1993.

Vor dem Amtsgericht, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6330 Wetzlar, Wertherstraße 1, werden folgende Termine abgehalten:

14. Januar 1993, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

19. Februar 1993, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Januar 1993 anzeigen.

6330 Wetzlar, 1. 12. 1992 **Amtsgericht**

4603

3 N 49/92: Über das Vermögen der Firma **Robert Schneider & Co KG Vermögensverwaltungs- und Verpachtungsgesellschaft mit dem Sitz in 6336 Solms-Albshausen**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma Robert Schneider Gesellschaft mit beschränkter Haftung, diese gesetzlich vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Oskar Schäfer, Laubacher Weg 27, 6336 Solms-Albshausen, ist heute, am 1. Dezember 1992, 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Zum Konkursverwalter wird Herr Rechtsanwalt Ache, Langgasse, 6330 Wetzlar, ernannt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 30. Januar 1993.

Vor dem Amtsgericht, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6330 Wetzlar, Wertherstraße 1, werden folgende Termine abgehalten:

14. Januar 1993, 9.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

19. Februar 1993, 9.45 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung

verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Januar 1993 anzeigen.

6330 Wetzlar, 2. 12. 1992 Amtsgericht

4604

62 N 197/92: Über das Vermögen der Firma Libertas Bau GmbH, Marcobrunnerstraße 13, W-6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Ivo Covic, wird heute, am 24. November 1992, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Roland Paule, Möhringstraße 3-5, W-6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 8. Januar 1993. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. Januar 1993.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 25. Januar 1993, 9.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 24. 11. 1992 Amtsgericht

4605

62 N 210/92: Konkursantragsverfahren betreffend Hoffmann GmbH, Friedrichstraße 34, 6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 25. November 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 25. 11. 1992 Amtsgericht

4606

62 N 150/91 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Weinkontor Nero-Kellerei „Herzog von Nassau“ G.m.b.H., Im Rad, 6200 Wiesbaden, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 30. 11. 1992 Amtsgericht

4607

62 N 151/91 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Weinkontor Nero-Kellerei GmbH und Co. KG, 6200 Wiesbaden, Im Rad, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 30. 11. 1992 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteige-

rungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4608

3 K 19/92: Das im Wohnungsgrundbuch von Braunsen, Band 12, Blatt 320, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in einem 1/160 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Braunsen,

Flur 23, Flurstück 2, Sportplatz, Wiggenberg, Größe 29,84 Ar,

Flur 23, Flurstück 3, Wald (Holzung), Wiggenberg, Größe 29,49 Ar,

Flur 23, Flurstück 4, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 2,06 Ar,

Flur 23, Flurstück 8, Wald (Holzung), Wiggenberg, Größe 35,27 Ar,

Flur 23, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Wiggenberg, Größe 24,06 Ar,

Flur 23, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Wiggenberg, Größe 6,12 Ar,

Flur 23, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Wiggenberg, Größe 102,81 Ar,

Flur 23, Flurstück 14, Sportplatz, Wiggenberg, Größe 88,58 Ar,

Flur 23, Flurstück 15/2, Wald (Holzung), Wiggenberg, Größe 36,43 Ar,

Flur 23, Flurstück 17, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,20 Ar,

Flur 23, Flurstück 18, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,27 Ar,

Flur 23, Flurstück 19, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,73 Ar,

Flur 23, Flurstück 20, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,70 Ar,

Flur 23, Flurstück 22, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,64 Ar,

Flur 23, Flurstück 23, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 2,41 Ar,

Flur 23, Flurstück 24, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 7,32 Ar,

Flur 23, Flurstück 25, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 2,61 Ar,

Flur 23, Flurstück 26, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,69 Ar,

Flur 23, Flurstück 27, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 2,14 Ar,

Flur 23, Flurstück 28, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 3,27 Ar,

Flur 23, Flurstück 29, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,63 Ar,

Flur 23, Flurstück 31, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,20 Ar,

Flur 23, Flurstück 32, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,39 Ar,

Flur 23, Flurstück 33, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,72 Ar,

Flur 23, Flurstück 34, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,24 Ar,

Flur 23, Flurstück 36, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,18 Ar,

Flur 23, Flurstück 37, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,52 Ar,

Flur 23, Flurstück 38, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,88 Ar,

Flur 23, Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche, Wiggenberg, Größe 1 644,14 Ar,

Flur 23, Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Wiggenberg, Größe 54,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Ferienhaus Nr. 53 Typ C Malmö und dem alleinigen Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche, auf der das Ferienhaus errichtet ist, und dem mit Nr. 53 gekennzeichneten Parkplatz,

soll am Mittwoch, dem 3. Februar 1993, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 16. 4. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Wöhlert.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

92 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 1. 12. 1992 Amtsgericht

4609

3 K 71/91: Die im Grundbuch von Helsen, Band 30, Blatt 885, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 188, Grünland, Im Dorfe, Größe 3,33 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 196/4, Hof- und Gebäudefläche, Prof.-Bier-Straße, Größe 0,23 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 196/6, Hof- und Gebäudefläche, Prof.-Bier-Straße 70, Größe 20,70 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Februar 1993, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willy Sinnhöfer,

Hildegard Sinnhöfer geb. Bergmann.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt

325 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 2. 12. 1992 Amtsgericht

4610

4 K 12/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kettenbach, Band 21, Blatt 583,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Nr. 48/2, Gebäude- und Freifläche, Obere Weinbergstraße 60, Größe 7,29 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Februar 1993, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 4. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maria Gareis und Christel Renate Ratazzi.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

452 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 30. 11. 1992

Amtsgericht

4611

4 K 45/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hennethal, Band 18, Blatt 528,

lfd. Nr. 1, Flur 37, Nr. 29, Hof- und Gebäudefläche, Aubachstraße 8, Größe 7,98 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1993, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 11. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Kowarzik, Hohenstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 1. 12. 1992

Amtsgericht

4612

61 K 51/91: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 121, Blatt 5447, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 2, Flurstück 783, Hof- und Gebäudefläche, Von-der-Au-Straße 37, Größe 4,27 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Mai 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Adolf Ihl, Darmstadt-Eberstadt.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

674 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 12. 1992 Amtsgericht

4613

61 K 172/91: Die im Grundbuch von Griesheim, Band 321, Blatt 12 733, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 889/2, Gebäude- und Freifläche, Hausweg 74, Größe 3,02 Ar,

lfd. Nr. 2, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Griesheim, Flur 12, Nr. 889/1, Verkehrsfläche, Hausweg, Größe 0,69 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 6. Mai 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ferdinand Rupietta, Griesheim,
b) Monika Rupietta, daselbst, — in Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

455 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 12. 1992 Amtsgericht

4614

3 K 59/91: Der im Grundbuch von Ueberau, Band 42, Blatt 1754, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Ueberau, Flur 1, Flurstück 155, Hof- und Gebäudefläche, Brensbacher Straße 7, Größe 0,89 Ar,

soll am Montag, dem 8. Februar 1993, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 10. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Richard Cheney Arnold und Joyce Anne Arnold, beide Reinheim 2, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 25. 11. 1992 Amtsgericht

4615

84 K 252/91: Das im Grundbuch-Bezirk 51 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 75, Blatt 2498, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 10, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Alt Fechenheim 49 (Wohn- und Geschäftshaus), Größe 1,74 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. April 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 1. 1992 (Versteigerungsvermerk):

a) Dagmar Irmgard Märtens, Alt Fechenheim 49, 6000 Frankfurt am Main 61,

b) Dr. Jürgen Reimar Märtens, Graudenzer Straße 27, 4000 Düsseldorf 13,

— in Erbengemeinschaft —
Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 84

4616

84 K 54/92: Das im Grundbuch-Bezirk 40 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 116, Blatt 3779, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 40, Flur 15, Flurstück 44/1, Gartenland (bebaut), Am Laufgraben, Größe 9,00 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Februar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 4. 1992 (Versteigerungsvermerk):

Herr Gianfranco Pavanello, Windmühlstraße 2, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 84

4617

84 K 80/92: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 156, Blatt 5241, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 192/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 498, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Großer Hasenpfad 52—56 und Mittlerer Hasenpfad 37—41, Größe 117,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1013 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 5229—5519, 5521—5553, 5599, 6320—6497) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Mittwoch, dem 3. März 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 6. 1992 (Versteigerungsvermerk):

Helmut Willi Perscheid, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 84

4618

K 4/92: Der im Grundbuch von Dorheim, Band 50, Blatt 2067, eingetragene Grundbesitz, lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Dorheim, Flur 1, Nr. 200, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzgasse 18, Größe 2,63 Ar,

Flur 1, Nr. 454, Ackerland, Hinter dem Dorf, Größe 2,26 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Februar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), 9.00 Uhr, Raum 28, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Wedler und Sabine Wedler, Friedberg (Hessen), — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 200 auf 134 500,— DM,

Flur 1, Nr. 454 auf 5 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 1. 12. 1992

Amtsgericht

4619

K 24/91: Das im Grundbuch von Hebel, Band 17, Blatt 331, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hebel, Flur 5, Flurstück 164/66, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Falkenberger Straße, Größe 8,37 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 5. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Georg und Lore Siebert, Wabern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

292 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 2. 12. 1992

Amtsgericht

4620

K 47/91: Die im Grundbuch von Jesberg, Band 41, Blatt 1132, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 57/3, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Schloßstraße 15, Größe 4,90 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 55/6, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Am Treisbach 2, Größe 1,48 Ar,

sollen am Freitag, dem 19. Februar 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Raum 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes Otto, Jesberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 BV auf 217 900,— DM,

lfd. Nr. 5 BV auf 4 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 2. 12. 1992

Amtsgericht

4621

K 15/92: Die im Grundbuch von Niederurff, Band 23, Blatt 663, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Niederurff,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 110, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 1, Größe 1,37 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 111, dto., Größe 2,67 Ar,
lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 33/2, Freifläche, Fritzlayer Straße 7, Größe 8,68 Ar,
soll am Freitag, dem 5. März 1993, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 5. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Kästner; Konkursverwalter Wolfram R. Mittelstädt, Gudensberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 und 2 BV wegen wirtschaftlicher Einheit in einer Summe auf 541 700,— DM, lfd. Nr. 7 BV auf 43 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 2. 12. 1992 **Amtsgericht**

4622

K 27/92: Die im Grundbuch von Niederurff, Band 23, Blatt 663, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Niederurff,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, Im Oberdorf 1, Größe 5,07 Ar,

soll am Freitag, dem 5. März 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Kästner; Konkursverwalter Wolfram R. Mittelstädt, Gudensberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

465 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 2. 12. 1992 **Amtsgericht**

4623

K 10/92: Das im Grundbuch von Löhrbach, Band 6, Blatt 202, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Löhrbach, Flur 7, Flurstück 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Buchklinger Straße 16, Größe 7,09 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1993, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Georg Brand und Gerda Brand, Löhrbach,

— je zur Hälfte —.

Das Grundstück ist mit einem Zweifamilienhaus bebaut (Dachgeschoß zum Ausbau vorgesehen).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

385 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 3. 12. 1992 **Amtsgericht**

4624

5 K 43/91: Das im Grundbuch von Ebersburg-Weyhers, Band 20, Blatt 605, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 59, Gemarkung Weyhers, Flur 4, Flurstück 68, Lieg.B. 53, Gebäude- und Freifläche, Unterreppich 1, Größe 41,17 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. März 1993, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Hubert Groß,
b) Hausfrau Monika Groß geb. Lassen, beide Unterreppich 1, 6411 Ebersburg-Weyhers, — in Gütergemeinschaft —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 344 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 7. 12. 1992 **Amtsgericht**

4625

K 57/92: Das im Grundbuch von Neuen-schmidten, Band 26, Blatt 702, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Neuen-schmidten, Flur 4, Flurstück 178, Freifläche, Hammerstraße 13, Größe 15,33 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. März 1993, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eberhard Traum in Brachtal.

Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 25. 11. 1992 **Amtsgericht**

4626

K 17/92: Das im Grundbuch von Bad Orb, Band 300, Blatt 10 930, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Bad Orb, Flur 34, Flurstück 429/1, Gebäude- und Freifläche, am Schaf-trieb 34, Größe 5,61 Ar,

soll am Montag, dem 15. März 1993, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 6. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Michael Slowig in Bad Orb,
Maria Berta Slowig in Bad Orb, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

490 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 26. 11. 1992 **Amtsgericht**

4627

5 K 41/91: Das im Grundbuch von Frickhofen, Band 65, Blatt 2268, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 45, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Lange Straße 29, Größe 1,85 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 45, Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Lange Straße 29, Größe 3,15 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Februar 1993, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ekefors-Haus Vertriebs GmbH, 5419 Dierdorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 58 auf 15 700,— DM,
Flurstück 57 auf 218 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 2. 12. 1992 **Amtsgericht**

4628

42 K 44/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ostheim, Band 51, Blatt 1835,

BV Nr. 1, Gemarkung Ostheim, Flur 26, Flurstück 364/63, Gebäude- und Freifläche, Eisenbahnstraße 10, Größe 4,79 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Ostheim, Flur 26, Flurstück 365/63, Verkehrsfläche, Eisenbahnstraße, Größe 0,13 Ar,

Grundbuch von Ostheim, Band 51, Blatt 1836,

BV Nr. 4, Gemarkung Ostheim, Flur 26, Flurstück 118/8, Gebäude- und Freifläche, Eisenbahnstraße 10, Größe 1,95 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1993, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolf, Rosel Margarete, 6369 Nidderau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 287 500,— DM für BV Nr. 1, Blatt 1835; 2 500,— DM für BV Nr. 2, Blatt 1835; 10 000,— DM für BV Nr. 4, Blatt 1836.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 11. 1992 **Amtsgericht, Abt. 42**

4629

3 K 47/89: Das im Grundbuch von Herbornseelbach, Gemarkung Herbornseelbach, Band 66, Blatt 2205, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Vor der Hardt 14 a (Einfamilienwohnhaus mit Garage), Größe 2,21 Ar,

soll am Freitag, dem 30. April 1993, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 6348 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Petry, Hans,
b) Petry, Annemarie, geb. Purtauf, beide wohnhaft Vor der Hardt 14 a, 6348 Herborn-Seelbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) das Gesamtgrundstück auf 190 000,— DM,

b) jede Miteigentumshälfte auf 95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 4. 12. 1992 **Amtsgericht**

4630

K 1/92: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg, Band 80, Blatt 2375, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 1 und 2 des Bestandsverzeichnisses,

Flur 12, Flurstück 304, Hof- und Gebäudefläche, Westheimerstraße 10, Größe 0,96 Ar,

Flur 12, Flurstück 600/305, Hofraum, Westheimerstraße, Größe 0,08 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Februar 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/

Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 3. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Barbara Gruber geb. Weidemann, geboren am 1. 5. 1947, in Borken.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5/§ 85 ZVG festgesetzt für
Flurstück 304 auf 309 000,— DM,
Flurstück 600/305 auf 1 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 27. 11. 1992 **Amtsgericht**

4631

64 K 74/92: Das im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 612, Blatt 16 109, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 568/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 24, Flurstück 5/27, Gebäude- und Freifläche, Wohnstraße 4, 5, 6, 7, 8, Größe 87,87 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 6, K 6 Haus Nr. 5 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 26. 9. 1988;

soll am Donnerstag, dem 18. März 1993, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lahitte, Jean, Ahrensburg.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 10. 1992

Amtsgericht, Abt. 64

4632

64 K 195/91: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 78, Blatt 2678, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 9, Flurstück 75/10, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 23, Größe 3,33 Ar

(angeblich bebaut mit zweigeschossigem Einfamilien-Reiheneckhaus),

soll am Montag, dem 8. März 1993, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hofer, Walter, Espenau.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 64

4633

64 K 121/91: Die im Grundbuch von Niedervellmar, Band 40, Blatt 1177, eingetragenen Grundstücke,

a) lfd. Nr. 5, Gemarkung Niedervellmar, Flur 2, Flurstück 17/5, Gebäude- und Freifläche, Triftstraße 16, Größe 0,02 Ar,

b) lfd. Nr. 6, Gemarkung Niedervellmar, Flur 2, Flurstück 17/8, Gebäude- und Freifläche, Triftstraße 16, Größe 4,78 Ar

(bebaut mit Zweifamilienwohnhaus mit Garage und Nebengebäuden),

sollen am Dienstag, dem 30. März 1993, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, im Wege Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1991 bzw. 24. 6. 1992 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Annemarie Ottmann,

b) Elisabeth Ottmann geborene Henke, beide in Vellmar, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
zusammen 192 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 30. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 64

4634

1 K 7/91: Der im Grundbuch von Fürstenberg, Band 18, Blatt 486, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 8 533/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Fürstenberg, Flur 6, Flurstück 15/7, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Heiligenstocke 1 und 3, Größe 19,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung im Haus II;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blätter 473 bis 488) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Freitag, dem 5. März 1993, 9.30 Uhr, Raum 132, 1. Stockwerk, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1991 und 27. 3. 1991 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Gerhard Berthold,

b) Marie-Luise Berthold, beide: Himmereich 18, 3544 Waldeck-Hörsinghausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— DM.

In einem vorangegangenen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 27. 11. 1992

Amtsgericht

4635

K 39/91: Die im Grundbuch von Groß-Rohrheim, Blatt 2685, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 3, Nr. 51/1, Ackerland, Die langen Gärten, Größe 32,40 Ar,

lfd. Nr. 34, Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 3, Nr. 51/2, Ackerland, Die langen Gärten, Größe 32,40 Ar,

lfd. Nr. 39, Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 3, Nr. 50/2, Landwirtschaftsfläche (Nebenfläche), Die langen Gärten, Größe 32,60 Ar,

sollen am Freitag, dem 5. März 1993, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bürstädter Straße 1, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes Friedrich Seehaus, Im Eck 2, 6845 Groß-Rohrheim.

Der Wert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist festgesetzt für

lfd. Nr. 14 auf 186 155,— DM,

lfd. Nr. 34 auf 186 155,— DM,

lfd. Nr. 39 auf 11 440,— DM (unbebaut).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 30. 11. 1992 **Amtsgericht**

4636

K 33/92: Das im Grundbuch von Nordheim, Band 38, Blatt 1723, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordheim, Flur 2, Flurstück 27/2, Hof- und Gebäudefläche (Einfamilienhaus), Hofheimer Straße 64, Größe 8,82 Ar,

soll am Montag, dem 22. März 1993, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bürstädter Straße 1, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 7. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Robert Frödert, Hofheimer Straße 64, Biblis-Nordheim.

Der Wert nach § 74 a Abs. 5 ZVG ist festgesetzt auf 448 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 30. 11. 1992 **Amtsgericht**

4637

7 K 47/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Egelsbach, Blatt 6488,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 29,433/1 000 an Grundstück Gemarkung Egelsbach, Flur 7, Flurstück 130/51, Gebäude- und Freifläche, Bertolt-Brecht-Straße 23—24, Größe 14,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 1 Erdgeschoß links, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

lfd. Nr. 2 zu 1, Grunddienstbarkeit (Nutzungsrecht an Kfz-Abstellplatz Nr. 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 292, 293, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 275, 276, 288, 327, 328) an Grundstück Gemarkung Egelsbach, Blatt 6227, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 in Abt. II, Nr. 417—453,

soll am Freitag, dem 5. Februar 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Raum B, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Keilholz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

218 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 4. 12. 1992

Amtsgericht

4638

7 K 93/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Neesbach, Band 25, Blatt 851,

Flur 1, Flurstück 236, Hof- und Gebäudefläche, Am Schönletter 10, Größe 9,84 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1993, 10.15 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 8. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Evelyne Göbel geb. Bender, 6257 Hünfelden-Neesbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 365 000,— DM (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und separater Garage).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargeschosses Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 3. 12. 1992

Amtsgericht

4639

7 K 131/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg,

a) Band 113, Blatt 3653: 87/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 28, Flurstück 35/6, Hof- und Gebäudefläche, Brandenburger Straße 2, Größe 24,38 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 (Keller-, 2. Obergeschoß),

b) Band 113, Blatt 3662: 4/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 28, Flurstück 35/6, Hof- und Gebäudefläche, Brandenburger Straße 2, Größe 24,38 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 (Garagenzeile),

soll am Freitag, dem 19. Februar 1993, 10.15 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 1. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Schilling, Leiweg 15, 6384 Schmitten.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 170 000,— DM (Wohnungseigentum [Wohnfläche 66,71 m²]),

b) auf 6 900,— DM (Einzelgarage [14 m²]).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargeschosses Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 30. 11. 1992

Amtsgericht

4640

7 K 96/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg, Band 155, Blatt 4760,

Flur 54, Flurstück 127/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Fleckenberg, Größe 138,26 Ar, soll am Freitag, dem 12. Februar 1993, 8.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kadir Misiroglu, BAB 1, Ali Cad. Vilayet Han, Kat 1, Cagaloglu/Istanbul.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Grundstück nebst Baulichkeiten (Fleischverarbeitungsbetrieb mit Verwal-

tungsgebäude und Penthouse-Wohnung; Gesamt-Nutz-/Wohnfläche ca. 1 730 qm) auf

2 421 000,— DM,

für das Inventar auf 128 670,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargeschosses Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 11. 11. 1992

Amtsgericht

4641

7 K 34/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg, Band 82, Blatt 2769,

Flur 17, Flurstück 17/1, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 60 und 62, Größe 32,88 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1993, 8.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, 6250 Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) André Pickardt, Bachau 11, 5432 Wirges,

b) Frank Muders, Mühlwiese 18, 5432 Wirges, — als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Gebäude- und Freifläche auf

4 300 000,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargeschosses Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 12. 1992

Amtsgericht

4642

7 K 11/92: Die Hälfte der im Grundbuch von Mellnau, Band 19, Blatt 634, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mellnau, Flur 17, Flurstück 6/2, Gebäude- und Freifläche, Birkenallee 20, Größe 6,26 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mellnau, Flur 17, Flurstück 6/3, Gebäude- und Freifläche, Birkenallee 20, Größe 3,61 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. März 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 5. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Krause geb. Schulze, Birkenallee 20, 3552 Wetter-Mellnau, — zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 340 000,— DM, der Wert der Hälfte der Grundstücke dementsprechend auf 170 000,— DM.

Die Grundstücke bilden wegen der Bebauung beider Grundstücke mit einem Gebäude eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 23. 11. 1992

Amtsgericht

4643

K 1/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Fränkisch-Crumbach, Band 62, Blatt 2361,

lfd. Nr. 14, Flur 3, Nr. 188, Landwirtschaftsfläche, Bauernwald, Größe 12,06 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 3, Nr. 192, Landwirtschaftsfläche, Bauernwald, Größe 8,50 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 3, Nr. 193, Landwirtschaftsfläche, Bauernwald, Größe 8,50 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 3, Nr. 194, Landwirtschaftsfläche, Bauernwald, Größe 12,81 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. März 1993, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 1. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Steiger, Sophie, geb. Pfeifer,

c) Schiefnetter, Hilde Eva, geb. Steiger,

2 a) Steiger, Martina,

b) Steiger, Markus,

alle in Fränkisch-Crumbach,

— in fortgesetzter Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 14 auf 3 015,— DM,

lfd. Nr. 15 auf 2 125,— DM,

lfd. Nr. 16 auf 2 125,— DM,

lfd. Nr. 17 auf 3 202,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 30. 11. 1992 Amtsgericht

4644

K 2/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Fränkisch-Crumbach, Band 62, Blatt 2361,

lfd. Nr. 19, Flur 7, Nr. 79/8, Waldfläche, In der Götzbach, Größe 10,38 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 7, Nr. 79/9, Waldfläche, In der Götzbach, Größe 10,31 Ar,

soll am Freitag, dem 5. März 1993, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 1. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Steiger, Sophie, geb. Pfeifer,

c) Schiefnetter, Hilde Eva, geb. Steiger,

2 a) Steiger, Martina,

b) Steiger, Markus,

alle in Fränkisch-Crumbach,

— in fortgesetzter Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 19 auf 3 114,— DM,

lfd. Nr. 20 auf 3 093,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 30. 11. 1992 Amtsgericht

4645

7 K 39/90: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 448, Blatt 13 299, eingetragene 990/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 453/1, LB 6869, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Straße 18,

Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4115 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die

jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 18. März 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 5. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Natalia Felicia Baruch geb. Marioteanu, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 325 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 2. 12. 1992
Amtsgericht

4646

7 K 61/92: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bieber, Band 193, Blatt 6785, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 6, Flurstück 935, Ackerland, Auf dem Viehweg, Größe 6,44 Ar,

am Donnerstag, dem 4. März 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Karl-Heinz Disser, Seligenstadt,
 - b) Felicia Disser geb. Salg, Offenbach am Main, — je zur Hälfte —.
- Der Wert des Grundbesitzes ist nach

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 980,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 1. 12. 1992
Amtsgericht

4647

7 K 49/92: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Offenbach am Main, Band 733, Blatt 21 841, eingetragene 37/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 23, Flurstück 296/23, Gebäude- und Freifläche, Mainstraße 145, 145 A, 147, Größe 19,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung und Keller sowie dem Sondernutzungsrecht an einem Teil der Gartenfläche, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 10. Februar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Pawlowski-Hegermann, Michael, Frankfurt am Main 70.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 11. 11. 1992
Amtsgericht

4648

7 K 50/92: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentums-Grundbuch von Offenbach am Main, Band 734, Blatt 21 885, eingetragene 3,3/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 23, Flurstück 296/23, Gebäude- und Freifläche, Mainstraße 145, 147, Größe 19,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 45 bezeichneten Garage, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 10. Februar 1993, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Pawlowski-Hegermann, Michael, Frankfurt am Main 70.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 11. 11. 1992
Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt

Die nachstehende Satzung wurde am 1. Dezember 1992 von der Vorläufigen Gewährträgerversammlung der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt erlassen. Rechtsgrundlage hierfür bildet § 33 Abs. 4 Satz 1 des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation zwischen den Ländern Hessen und Thüringen vom 10. März 1992 (Hess. GVBl. I S. 189 ff.; Thür. GVBl. S. 291 ff.).

Die Genehmigung der Satzung erfolgte am 14. Dezember 1992 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Satzung der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt (im folgenden „Anstalt“ genannt) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt die Zusatzbezeichnung „Sparkassenversicherung“.
- (2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Kassel und Erfurt.
- (3) Die Anstalt hat Dienstherrenfähigkeit.
- (4) Die Anstalt führt ein Siegel mit ihrem Namen. Die von ihr ausgestellten und mit dem Dienstsiegel versehenen Schriftstücke sind öffentliche Urkunden.

§ 2

Zweck

- (1) Die Anstalt betreibt als öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen im Interesse des gemeinen Nutzens die Schaden- und Unfallversicherung in den ihr genehmigten Sparten. Die Geschäfte der Anstalt werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs. Als Pflicht- und Monopolanstalt dient die Anstalt im öffentlichen Interesse der Sicherung von Wohnungen und Arbeits-

plätzen sowie der Erhaltung des Gebäudebestandes durch die Gebäudefeuerversicherung; sie fördert den öffentlichen Brandschutz und die Feuerwehren. Als Wettbewerbsversicherer bietet die Anstalt Versicherungsschutz zu vereinbarten Beiträgen ohne Nachschußpflicht.

(2) Die Geschäftstätigkeit der Anstalt erstreckt sich im einzelnen auf folgende Versicherungszweige:

- 1. als Pflicht- und Monopolanstalt auf die Versicherung von Gebäuden und Zubehör gegen Brand-, Blitz- und Explosionsschäden,
- 2. als Wettbewerbsversicherer auf die Feuerversicherung einschließlich der Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuerversicherung (Extended Coverage [EC]-Versicherung), Einbruchdiebstahl- und Raub (ED)-Versicherung, Leitungswasserversicherung, Sturmversicherung einschließlich der Versicherung weiterer Elementarschäden, Betriebsunterbrechungsversicherung einschließlich der Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (Extended Coverage [ECBU]-Versicherung), Glasversicherung, Verbundene Hausratversicherung einschließlich der Versicherung weiterer Elementarschäden, Verbundene Wohngebäudeversicherung einschließlich der Versicherung weiterer Elementarschäden, Hagelversicherung, Technische Versicherungen, Einheitsversicherung, Mietverlustversicherung, Reisegepäckversicherung, Haftpflichtversicherung i. V. m. der Verbundenen Hausrat- oder der Verbundenen Wohngebäudeversicherung, Unfallversicherung mit der Verbundenen Hausratversicherung.
- (3) Die Anstalt kann Rück- und Mitversicherungen auch für Wagnisse außerhalb ihres Geschäftsgebietes oder für Versicherungszweige, die sie nicht selbst betreibt, gewähren und in von ihr selbst nicht betriebenen Sparten Versicherungen an andere Unternehmen vermitteln.
- (4) Die Anstalt fördert das öffentliche Sparkassenwesen.

(5) Die Anstalt verwaltet als Sondervermögen bei gegenseitigem Haftungsausschluß Kommunale Versorgungskassen, nämlich die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel, die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck und die Sterbekasse für den öffentlichen Dienst des Regierungsbezirks Kassel, die ihre Verwaltungskosten selbst tragen. Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Kommunalen Versorgungskassen sind die von den für sie zuständigen Organen erlassenen Satzungen. Die Anstalt kann weitere entsprechende Verwaltungsaufgaben übernehmen.

(6) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Anstalt auch andere überörtliche Aufgaben erfüllen, wenn sich hierfür ein Bedürfnis ergibt.

§ 3

Geschäftsgebiet, sachliche Zuständigkeit

(1) Das Geschäftsgebiet der Anstalt erstreckt sich im Land Hessen auf den Regierungsbezirk Kassel in dem Umfang vom 1. Juni 1944 und auf das Land Thüringen. Als Pflicht- und Monopolanstalt betreibt sie die Gebäudefeuerversicherung nur in ihrem hessischen Geschäftsgebiet.

(2) Im Land Thüringen ist die Anstalt neben der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen — Sparkassenversicherung — und der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen — Sparkassenversicherung — als der weitere öffentlich-rechtliche Wettbewerbsversicherer tätig. Soweit von der Anstalt und der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen — Sparkassenversicherung — in Thüringen dieselben Versicherungssparten betrieben werden, erfolgt dies in Form einer offenen Mitversicherung; im übrigen sind Überschneidungen unzulässig.

(3) Außerhalb ihres Geschäftsgebietes kann die Anstalt im Geschäftsgebiet eines anderen regional tätigen öffentlichen Versicherungsunternehmens mit dessen Zustimmung Versicherungen übernehmen.

§ 4

Gewährträger

(1) Gewährträger der Anstalt sind der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, das Land Hessen und das Land Thüringen. Die Gewährträger haften als Gesamtschuldner uneingeschränkt für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit nicht die Befriedigung der Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist.

(2) Im Innenverhältnis haften der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen zu 50 v. H. und das Land Hessen sowie das Land Thüringen zu je 25 v. H.

(3) Das Land Thüringen haftet im Innenverhältnis nicht für Verbindlichkeiten, die vor dem 01. Juli 1992 entstanden sind.

(4) Ein Gewährträger ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Anstalt sein Ausscheiden als Mitgewährträger zu erklären. Die Erklärung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres abgegeben werden. Die Beteiligungsquoten der Gewährträger an der Gewährträgerhaftung im Innenverhältnis können durch einstimmigen Beschluß der Gewährträgerversammlung geändert werden. Das Ausscheiden eines Gewährträgers und der Beschluß über die Veränderung der Beteiligungsquoten der Gewährträger an der Gewährträgerhaftung im Innenverhältnis bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Haftung eines ausscheidenden Gewährträgers für Verbindlichkeiten der Anstalt, die bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind, bleibt unberührt.

§ 5

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Staatsanzeiger für das Land Thüringen veröffentlicht.

Abschnitt II Organisation.

§ 6

Organe

Die Organe der Anstalt sind

1. die Gewährträgerversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

Gewährträgerversammlung

§ 7

Zusammensetzung

(1) Die Gewährträgerversammlung besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates (§ 10 Abs. 1 Satz 1) als Vorsitzendem, zwei

stellvertretenden Vorsitzenden, fünf stimmberechtigten und bis zu vier beratenden weiteren Mitgliedern. Ein stellvertretender Vorsitzender wird vom Land Hessen, der andere vom Land Thüringen berufen. Näheres hinsichtlich der Stellvertretung regelt die Geschäftsordnung der Gewährträgerversammlung.

(2) Als stimmberechtigte weitere Mitglieder werden berufen:

- a) drei Mitglieder vom Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen,
- b) ein Mitglied vom Land Hessen,
- c) ein Mitglied vom Land Thüringen.

Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen kann bis zu zwei, die Länder Hessen und Thüringen können je ein beratendes Mitglied in die Gewährträgerversammlung berufen.

(3) Für jedes Mitglied der Gewährträgerversammlung ist ein Stellvertreter zu berufen. Die für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden berufenen Stellvertreter vertreten nicht im Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz der Gewährträgerversammlung.

(4) Die nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 berufenen Mitglieder der Gewährträgerversammlung und ihre nach Absatz 3 Satz 1 berufenen Stellvertreter können von den Gewährträgern jederzeit abberufen werden. Für die nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 berufenen Mitglieder bzw. Stellvertreter sind nach ihrem Ausscheiden alsbald neue Mitglieder bzw. Stellvertreter zu berufen.

(5) Die Mitglieder der Gewährträgerversammlung und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der Beschlußfassung der Gewährträgerversammlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 10).

§ 8

Zuständigkeit

(1) Die Gewährträgerversammlung beschließt über:

1. die Änderung der Satzung nach Anhörung des Verwaltungsrates,
2. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorsitzenden und die Regelung ihrer Dienstverhältnisse,
3. die Bestellung der Abschlußprüfer und von Prüfern in besonderen Fällen,
4. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
5. die Verwendung des Jahresüberschusses für die Zuführungen zur Sicherheitsrücklage oder sonstigen Rücklagen,
6. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
7. die jährlich festzusetzende Abschlußvergütung für die Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Vorsitzenden,
8. die Feststellung eines Behinderungsgrundes und die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 8 Satz 2,
9. die Geschäftsordnung für die Gewährträgerversammlung,
10. die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und der Reisekostensätze für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Gewährträgerversammlung und der Beiräte (§ 18).

(2) Die Gewährträgerversammlung vertritt die Anstalt gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem nach der Geschäftsordnung zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden, vollzogen. Im übrigen wird die Ausführung von Beschlüssen in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Sitzungen

(1) Die Gewährträgerversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Gewährträger, mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Gewährträgerversammlung, der Verwaltungsrat oder der Vorstand dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

(2) Die Gewährträgerversammlung wird durch ihren Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ihren nach der Geschäftsordnung zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Zu den Sitzungen soll in der Regel unter Angabe der Beratungspunkte mit einer Frist von drei Wochen eingeladen werden. Die dazugehörigen Unterlagen sollen so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(3) An den Sitzungen der Gewährträgerversammlung nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil, sofern die Gewährträgerversamm-

lung nichts anderes beschließt. Die Geschäftsordnung kann die Einladung weiterer Teilnehmer vorsehen.

(4) Die Gewährträgerversammlung ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Gewährträgerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Über die von der Gewährträgerversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und die Beratungsergebnisse verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter (Vorsitzender bzw. nach der Geschäftsordnung zuständiger stellvertretender Vorsitzender) und einem zweiten Mitglied der Gewährträgerversammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Gewährträgerversammlung bekanntzugeben. Näheres hinsichtlich der Unterzeichnung regelt die Geschäftsordnung.

(7) Die Gewährträgerversammlung kann in eilbedürftigen Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung oder, bei seiner Verhinderung, der nach der Geschäftsordnung zuständige stellvertretende Vorsitzende eine solche Beschlußfassung unter Festsetzung einer angemessenen Frist anordnet und kein stimmberechtigtes Mitglied der Gewährträgerversammlung diesem Verfahren widerspricht. Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten entsprechend. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich allen Beteiligten mitzuteilen. Die Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Verwaltungsrat

§ 10

Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen als Vorsitzendem und siebzehn weiteren Mitgliedern. Aus dem Kreis der weiteren Mitglieder nach Abs. 2 Buchstabe b) und c) wird vom Verwaltungsrat jeweils ein stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender bestimmt. Näheres hinsichtlich der Stellvertretung regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

(2) Weitere Mitglieder sind

- a) fünf Mitglieder, die vom Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen berufen werden,
- b) drei Mitglieder, die vom Land Hessen berufen werden,
- c) drei Mitglieder, die vom Land Thüringen berufen werden,
- d) sechs Mitglieder, die von den Beschäftigten der Anstalt nach der Wahlordnung für die Wahl von Bedienstetenvertretern in den Verwaltungsrat der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt gewählt werden.

(3) Für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und jedes Mitglied nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) ist ein Stellvertreter zu berufen. Die für den Verwaltungsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter berufenen Vertreter vertreten nicht im Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Verwaltungsrates. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes nach Absatz 2 Buchstabe d) vertritt der Vertreter der Beschäftigten mit der nächsthöheren Stimmenzahl.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen, mit Ausnahme des Verwaltungsratsvorsitzenden und der stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden, Versicherungsnehmer der Anstalt sein. Dabei gelten die gesetzlichen Vertreter der bei der Anstalt versicherten juristischen Personen als Versicherungsnehmer. Bei der Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Buchst. a) bis c) ist sicherzustellen, daß die Teile des Geschäftsgebietes und die Gruppen der Versicherungsnehmer möglichst ausgewogen vertreten sind.

(5) Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Juli. Bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

(6) Scheidet ein Mitglied nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) aus seiner Tätigkeit aus, die bestimmend für seine Berufung in den Verwaltungsrat war, so erlischt gleichzeitig seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat; im Zweifel entscheidet der Gewährträger, der das Mitglied berufen hat. Die Mitgliedschaft eines nach Absatz 2

Buchstabe d) gewählten Beschäftigten der Anstalt im Verwaltungsrat erlischt mit der Beendigung seines Dienstverhältnisses mit der Anstalt.

(7) Scheidet ein Mitglied nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) vorzeitig aus, so soll für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes nach Absatz 2 Buchstabe d) rückt der Vertreter der Beschäftigten mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Personalrates zieht. Kann kein Vertreter der Beschäftigten nachrücken, weil die nach der Stimmenzahl geordnete Liste erschöpft ist, findet eine Ergänzungswahl statt.

(8) Mitglied im Verwaltungsrat kann nicht sein, wer eine Tätigkeit für ein Finanzdienstleistungsunternehmen ausübt, das mit der Anstalt oder einem sonstigen Mitgliedsunternehmen der Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen im Wettbewerb steht oder wer Mitglied im Aufsichtsorgan eines solchen Unternehmens ist. Liegt ein Behinderungsgrund nach Satz 1 vor oder tritt er später ein, so endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat durch entsprechende Feststellung der Gewährträgerversammlung. Die Gewährträgerversammlung kann Ausnahmen zulassen.

(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der Beschlußfassung der Gewährträgerversammlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 10).

(10) Auf die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder finden die Vorschriften für die ordentlichen Mitglieder entsprechende Anwendung.

§ 11

Zuständigkeit

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes, wobei erhebliche, nicht alsbald zu beseitigende Mißstände oder Schwierigkeiten unverzüglich den Gewährträgern anzuzeigen sind.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. die Geschäftsanweisung für den Vorstand,
2. die Grundsätze über die Anlage des Vermögens,
3. die Grundsätze über die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Brandschutzes,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Verwendung des verfügbaren Überschusses für die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattungen,
6. die Anträge an die Gewährträgerversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
7. die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse,
8. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie deren Änderung.

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:

1. die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und eines stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
2. die Grundsätze über die Anstellung und Vergütung der Beschäftigten der Anstalt,
3. die Grundsätze über die Vergabe von Krediten an Bedienstete sowie die Kreditvergabe an Organmitglieder,
4. die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, soweit sie nicht unmittelbar mit der Versicherungstätigkeit zusammenhängen,
5. der Wirtschaftsplan, der Stellenplan und die Überschreitungen der Ansätze für die Verwaltungskosten,
6. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Werte von mehr als 200 000,— DM.

(4) Der Verwaltungsrat kann Aufgaben ganz oder teilweise auf Ausschüsse übertragen; zur Beschlußfassung können einem Ausschuss nicht übertragen werden: Angelegenheiten nach Absatz 2 Nummern 1 und 4 bis 8 sowie Absatz 3 Nummern 1 und 3.

(5) Beschlüsse des Verwaltungsrates nach Abs. 2 Nr. 8 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12

Sitzungen

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gewährträger, mindestens sechs Verwaltungsratsmitglieder, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde es unter Angabe des

Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muß binnen drei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(2) Der Verwaltungsrat wird durch seinen Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den nach der Geschäftsordnung zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden unter Übersendung der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsschreiben sollen in der Regel spätestens drei und die Unterlagen zwei Wochen vor dem Sitzungstage zur Post gegeben werden.

(3) Die Verhandlungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von dem nach der Geschäftsordnung zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Verhandlungsgegenstände, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen, das Beratungsergebnis sowie die Beschlüsse verzeichnet sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu übersenden und in der nächsten Sitzung festzustellen. § 9 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Für die Beschlußfassung des Verwaltungsrates in eilbedürftigen Fällen gilt § 9 Abs. 7 entsprechend.

Vorstand

§ 13

Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen eines zum Vorstandsvorsitzenden bestellt wird und ein weiteres zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden bestellt werden kann; die Bezeichnungen „Vorstandssprecher“ und „stellvertretender Vorstandssprecher“ können gewählt werden. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die Anstellung erfolgt für höchstens fünf Jahre. Wiederanstellung ist zulässig.

(2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 14

Geschäftsführung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, des Geschäftsplanes und der Geschäftsanweisungen. Seine Berichtspflichten gegenüber den Organen ergeben sich aus § 16.

(2) Die Geschäftsverteilung und Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; die Geschäftsanweisung für den Vorstand kann Abweichendes bestimmen.

(3) Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung.

§ 15

Vertretung und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich, ausgenommen in Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 1.

(2) Rechtsgeschäftliche und sonstige rechtsverbindliche Erklärungen im Namen der Anstalt bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Für den laufenden Geschäftsverkehr regelt der Vorstand die Vertretung. Soweit das Versicherungsvertragsgesetz eine Unterschrift in der Form der Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift zuläßt, genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

(3) Urkunden, die den Vorschriften in Absatz 2 entsprechen, sind für die Anstalt verbindlich ohne Rücksicht darauf, ob im übrigen die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung oder des Verwaltungsrates eingehalten worden sind.

(4) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Anstalt werden vom Vorstand ernannt bzw. eingestellt, befördert bzw. höhergruppiert und entlassen. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller

Bediensteten; er kann diese Befugnis auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen. Der Vorstand ist darüber hinaus oberste Dienstbehörde und Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechts.

§ 16

Unterrichtung der Organe

(1) Der Vorstand hat der Gewährträgerversammlung und dem Verwaltungsrat regelmäßig in von diesen Organen festzulegenden Abständen über den Gang der Geschäfte und die wirtschaftliche Lage der Anstalt sowie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates bei wichtigen Anlässen mündlich oder schriftlich zu berichten. Über Vorgänge, die auf die wirtschaftliche Lage der Anstalt von erheblichem Einfluß sein können, sind die Gewährträgerversammlung und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wobei in Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, vorab der Vorsitzende des Verwaltungsrates zu informieren ist. Die Berichte des Vorstandes haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und treuen Rechenschaft zu entsprechen.

(2) Die Gewährträgerversammlung und der Verwaltungsrat können von dem Vorstand jederzeit mündliche oder schriftliche Berichte anfordern sowie die Prüfungsberichte, Schriften und Bücher der Anstalt einsehen und prüfen. Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 17

Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung

(1) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten und den Geschäftsverkehr der Anstalt verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen bestehen.

(2) Personen, die zu den Sitzungen zugezogen werden, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres über die Genehmigung, vor Gericht oder außergerichtlich auszusagen, regeln die Geschäftsordnungen für die Gewährträgerversammlung und den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse sowie die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

§ 18

Beiräte

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Sparkassen und zur Herstellung und Pflege der Kontakte zu den Kommunen, den öffentlichen Unternehmen und der privaten Wirtschaft sowie den Brandschutzorganisationen können Beiräte gebildet werden.

(2) Jeweils im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beruft der Vorstand die Beiratsmitglieder und erläßt Geschäftsordnungen für die Beiräte, die auch den Beiratsvorsitz regeln.

Abschnitt III Jahresabschluß, Entlastung des Vorstandes, Aufsicht

§ 19

Jahresabschluß

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres bestellt die Gewährträgerversammlung einen unabhängigen Abschlußprüfer für die Prüfung des kommenden Jahresabschlusses. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand spätestens innerhalb von fünf Monaten den Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht einschließlich Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen, durch den Abschlußprüfer prüfen zu lassen und mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(3) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluß unter Berücksichtigung eines Verwaltungskostenbeitrages für den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen fest und billigt den Lagebericht. Daraufhin legt der Vorstand den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers und den Anträgen auf Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Gewährträgerversammlung zur Genehmigung vor.

(4) Nach Genehmigung sind Jahresabschluß und Lagebericht mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers und dem Bericht des Verwaltungsrates nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen.

§ 20

Vermögensanlage

(1) Das Vermögen der Anstalt ist nach den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieser Satzung anzulegen.

(2) Vermögen und liquide Mittel der Anstalt dürfen grundsätzlich nur im Interesse der Anstalt, ihrer Aufgaben und ihrer Versicherungsnehmer eingesetzt werden. Die Förderung caritativer und kultureller Zwecke durch die Anstalt ist in angemessener Höhe zulässig. Über die Angemessenheit entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 21

Deckung eines Jahresfehlbetrages

Ergibt sich bei Abschluß des Geschäftsjahres ein Verlust, so decken ihn der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen zu 50 v. H. und die Länder Hessen und Thüringen zu je 25 v. H., soweit er nicht durch freie Rücklagen ausgeglichen werden kann oder vorgetragen wird. Die Leistungen der Gewährträger sind vorweg anteilig und gleichrangig aus den Erträgen folgender Geschäftsjahre zurückzuzahlen; bevor ein Überschuß verteilt wird.

§ 22

Aufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der Staats- und Fachaufsicht durch die in Hessen und Thüringen für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerien nach Maßgabe des Staatsvertrages.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Vorschriften zu halten. Sie kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Anstalt unterrichten, an Ort und Stelle prüfen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen. Der Jahresabschluß mit dem Lagebericht und Prüfungsbericht sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Sie und das für die Versicherungsaufsicht zuständige Ministerium des anderen Landes können an den Sitzungen der Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrates teilnehmen; die Aufsichtsbehörde kann auch verlangen, daß die Gewährträgerversammlung oder der Verwaltungsrat zu bestimmten Angelegenheiten einberufen werden.

Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen in Ansehung der als Pflicht- und Monopolversicherung betriebenen Gebäudefeuerversicherung

§ 23

Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Anstalt und ihrer Versicherten bestimmen sich hinsichtlich der Gebäudefeuerversicherung, soweit sie die Anstalt als Pflicht- und Monopolversicherung betreibt (§ 3 Abs. 1), nach den jeweils gültigen landesrechtlichen und den anwendbaren bundesrechtlichen Vorschriften, nach dieser Satzung sowie nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen. Landesrechtliche Vorschriften (Gesetz zur Bereinigung des Hess. Landesrechts vom 6. 2. 1962 — Hess. GVBl. S. 21, berichtet durch das Gesetz vom 17. 2. 1965 — Hess. GVBl. S. 33) sind insbesondere:

1. die Landgräfllich-Hessen-Casselsche Verordnung vom 27. April 1767 (vgl. Kuhlenskamp, Neue Sammlung Kurh. Landesordnungen, Band 3, Seite 224 ff.) hinsichtlich der Versicherungspflicht für mit Hypotheken belastete Grundstücke, für Gebäude im Eigentum von milden Stiftungen und Minderjährigen und hinsichtlich des Verbots des Austritts, sofern die Anstalt eine Entschädigung geleistet hat;
2. das Ausschreiben des Kurhessischen Staatsministeriums vom 20. November 1829 (Kurhessische Gesetzssammlung 1829, Seite 79) über die Regelung des Ausschließlichkeitsrechts (Monopolstellung der Anstalt für die Gebäudefeuerversicherung) pp.;
3. die Preußische Verordnung vom 1. Juni 1867 (PrGS S. 800) betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der Anstalt auf die Bezirke Gersfeld, Orb und Vöhl;
4. das Preußische Gesetz betreffend die Hessische Brandversicherungsanstalt in Cassel vom 18. März 1879 (PrGS S. 136), insbesondere hinsichtlich der Gleichbehandlung von Grundschulden und Hypotheken;
5. das Preußische Gesetz betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten (Feuersozietätengesetz) vom 25. Juli 1910 (PrGS S. 241), das insbesondere die Verfassung, die Pflichten und die Grundlagen der Versicherungsbedingungen der öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten regelt;
6. die §§ 30 und 31 des Waldeckischen Gesetzes vom 4. Januar 1912 (Wald. Regierungsblatt 1912, S. 13) mit der Abgrenzung der Versicherungspflicht in der früher zum Fürstentum Waldeck gehörenden Gebietsteilen;
7. der Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation vom 10. März 1992 (Hess. GVBl. I S. 189 ff.; ThürGVBl. S. 291 ff.).

§ 24

Versicherungsverhältnisse, Beiträge

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und ihren Versicherungsnehmern werden in der Gebäudefeuerversicherung, soweit sie von der Anstalt aufgrund der besonderen landesrechtlichen Bestimmungen (§ 23) als Pflicht- und Monopolversicherung betrieben wird, durch die nachfolgenden Vorschriften des Abschnittes IV der Satzung, die Versicherungsbedingungen und durch besondere Vereinbarungen mit dem einzelnen Versicherungsnehmer geregelt. Soweit nichts anderes bestimmt wird, gilt das Versicherungsvertragsgesetz. Die Anstalt ist verpflichtet, innerhalb ihres hessischen Geschäftsgebietes jedes Gebäude gegen Brandschäden zu versichern, sofern nicht Ablehnungsgründe gemäß § 10 des Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 vorliegen.

(2) In der Gebäudefeuerversicherung als Pflicht- und Monopolversicherung richten sich die Beiträge nach dem Gesamtjahresbedarf. Sie werden nach dem Solidarprinzip auf der Grundlage risikogestaffelter Tarife durch jährliche Umlagen erhoben. Tarife und Jahresumlagen werden vom Verwaltungsrat beschlossen. Eine Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

(3) Rückständige Beiträge bei der Gebäudefeuerversicherung werden als öffentliche Abgaben im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Die Anstalt ist berechtigt, die Vollstreckungsstellen der Städte und Landkreise im Wege der Amtshilfe in Anspruch zu nehmen. Gegen eine Forderung der Anstalt aus der Beitragspflicht kann der Versicherungsnehmer nicht aufrechnen.

(4) Die Anstalt ist berechtigt, mit den nach den geltenden Rechtsvorschriften der Gebäudefeuerversicherung Versicherungspflichtigen privatrechtliche Versicherungsverträge zu vereinbarten Beiträgen ohne Nachschußpflicht abzuschließen; für diese Verträge finden die Vorschriften der Absätze 2 und 3 keine Anwendung. Die Beiträge der Versicherungsnehmer sind dabei nach der mit der Versicherung übernommenen Gefahr abzustufen, wobei die Beschaffenheit, Lage und Benutzung, sowie andere erhebliche Umstände und die danach zu bemessende Feuergefährlichkeit zu berücksichtigen sind. Versicherungsverhältnisse nach Satz 1 können unabhängig von der vereinbarten Laufzeit von den Versicherungsnehmern außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten zu dem Zeitpunkt schriftlich gekündigt werden, zu dem die Versicherungsverhältnisse nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zur 3. EG-Koordinierungsrichtlinie Schaden frühestens beendet werden können.

§ 25

Sicherheitsrücklagen

(1) Zur Deckung von Verbindlichkeiten außerordentlichen Umfangs sind für die Gebäudefeuerversicherung als Pflicht- und Monopolversicherung einerseits und für die sonstigen von ihr betriebenen Versicherungszweige andererseits gesonderte Sicherheitsrücklagen zu bilden.

(2) Die Beiträge sollen so bemessen sein, daß die Sicherheitsrücklagen angemessen dotiert werden können.

(3) Die Sicherheitsrücklagen werden aus den jährlichen Überschüssen gebildet. Sie sollen mindestens ein Jahresbeitragsaufkommen betragen.

(4) Verluste in der Gebäudefeuerversicherung als Pflicht- und Monopolversicherung dürfen nicht aus der Sicherheitsrücklage der übrigen Versicherungszweige ausgeglichen werden. Dasselbe gilt umgekehrt. Die befristete gegenseitige Kredithilfe zwischen ihnen aus ihren Sicherheitsrücklagen ist zulässig.

(5) Die Sicherheitsrücklage der Gebäudefeuerversicherung als Pflicht- und Monopolversicherung darf nicht zur Deckung laufender, sich über mehrere Jahre erstreckender Verluste, die durch unzureichende Beiträge entstanden sind, herangezogen werden.

§ 26

Vermögen

Das Versicherungsvermögen der Anstalt aus dem Betrieb der Gebäudefeuerversicherung als Pflicht- und Monopolversicherung ist mündelsicher anzulegen.

§ 27

Gebäudeschätzung, Nachprüfung

Gebäude und deren Zubehör werden grundsätzlich nur auf Grund einer von der Anstalt vorzunehmenden Schätzung versichert. Der Vorstand regelt die Einzelheiten des Schätzungsverfahrens durch eine Anweisung.

§ 28

Verfahren bei der Schadenregulierung

- (1) Die Anstalt ermittelt die Höhe des ersatzpflichtigen Schadens.
- (2) Die Anstalt und der Versicherungsnehmer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber der Anstalt verlangen. Für das Sachverständigenverfahren gelten die dem Versicherungsverhältnis zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- (3) Auf Grund der Schadenermittlung stellt der Vorstand die Entschädigung nach den für das Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen fest.

§ 29

Entschädigungsanspruch und Wiederherstellungspflicht

- (1) Die Entschädigung zum Neubauwert steht dem Versicherungsnehmer grundsätzlich nur bei Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Sachen auf dem Brandgrundstück zu.
- (2) Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, daß er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle in der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.

§ 30

Auszahlung der Entschädigung

- (1) Ist die Leistungspflicht der Anstalt dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen binnen zwei Wochen.
- (2) Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt. Für Gebäude, die zur Zeit des Versicherungsfalles mit Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, wird die Entschädigung gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist. Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, soweit die am Schadenstag eingetragenen Realgläubiger sich schriftlich einverstanden erklären oder selbst zur Empfangnahme der Entschädigung berechtigt sind. Eine mit dem Versicherungsnehmer besonders getroffene Wiederherstellungsvereinbarung wird hierdurch nicht berührt.

§ 31

Übertragung der Entschädigungsforderung

Hat die Anstalt die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen und demgemäß die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes sicherzustellen, kann die Entschädigungsforderung nur abgetreten werden an

1. den Erwerber des Grundstücks (Erbbaurechts),
2. Gläubiger, die Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung übernommen oder ausgeführt haben, oder
3. Gläubiger, die Vorschüsse für die Wiederherstellung gegeben haben, wenn die Verwendung der Vorschüsse zur Wiederherstellung erfolgte.

§ 32

Schutz der Realberechtigten

Für den Schutz der Realberechtigten (Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuld- und Reallastgläubiger) gelten die Vorschriften der §§ 99—107 c des Versicherungsvertragsgesetzes mit nachstehenden Änderungen:

1. Die Rechte der Realberechtigten werden auch ohne Anmeldung gewahrt, wenn es sich um eine Versicherung handelt, zu deren Abschluß der Versicherungsnehmer auf Grund der landesrechtlichen Vorschriften verpflichtet ist.
2. Die Versicherungssumme kann auf Antrag des Versicherungsnehmers nur dann herabgesetzt werden, wenn eine Kündigung wirksam wäre oder der Wert sich vermindert hat.
3. Die Erklärungen der Realberechtigten sind auf Verlangen der Anstalt zu beglaubigen.

§ 33

Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden bei der Verwaltung der Anstalt

Der Vorstand ist befugt, gegen Erstattung barer Auslagen in den Geschäften der Gebäudefeuerversicherung die Unterstützung der

öffentlichen Behörden in Anspruch zu nehmen und von ihnen Auskunft über Angelegenheiten ihres Geschäftsgebietes zu fordern, soweit anderweitige gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 3 Ziffer 3 des Feuersozietätengesetzes).

§ 34

Rechtsmittel bei der Gebäudefeuerversicherung

Gegen die Ablehnung einer Gebäudefeuerversicherung durch den Vorstand ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Widerspruchsbefugnis ist die Anstalt. In allen sonstigen das Versicherungsverhältnis betreffenden Rechtsstreitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

Abschnitt V Vorschriften zur Förderung der Feuersicherheit

§ 35

Beihilfen zur Förderung des vorbeugenden Brandschutzes und der Feuerwehren

- (1) Die Anstalt fördert im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mittel Einrichtungen und Maßnahmen, die der Erhöhung der Feuersicherheit dienen, insbesondere durch:
 - a) Beratung der zuständigen Kommunalbehörden und der Versicherungsnehmer,
 - b) Zuwendungen für fachliche und soziale Belange der Feuerwehren,
 - c) Beiträge zur Brandschutzforschung.
- (2) Die Anstalt unterstützt darüber hinaus die zuständigen Kommunalbehörden und die Versicherungsnehmer bei Schadenverhütungs- und Schadenminderungsmaßnahmen. Für solche Maßnahmen können im Rahmen des Wirtschaftsplanes nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätze (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) Beihilfen gewährt werden.

Abschnitt VI Schlußbestimmungen

§ 36

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und treten an dem in der Änderungssatzung bestimmten Tage in Kraft; sie sind nach § 5 bekanntzumachen.

§ 37

Auflösung

(1) Die Anstalt kann nach vorheriger Beschlußfassung der Gewährträger durch Staatsvertrag, nach dessen Beendigung durch Gesetz des Landes Hessen, aufgelöst werden. Vor der Beschlußfassung der Gewährträger ist der Verwaltungsrat zu hören.

(2) Im Falle der Auflösung ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird an die Versicherten verteilt. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann ein angemessener Teil des für die Gebäudefeuerversicherung als Pflicht- und Monopolversicherung gebildeten Versicherungsvermögens für Zwecke des Brandschutzes zur Förderung der Feuerwehr verwendet werden.

§ 38

Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zum Zusammentritt des nach dieser Satzung neu zu berufenden oder zu wählenden Verwaltungsrates üben die Mitglieder des bisherigen Verwaltungsrates ihre Tätigkeit weiter aus.
- (2) Die Amtszeit der nach dieser Satzung neu zu berufenden oder zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder beginnt mit Konstituierung des Verwaltungsrates und endet am 30. Juni 1997; § 10 Abs. 5 Satz 3 der Satzung bleibt unberührt.

§ 39

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Kassel und Erfurt 16. Dezember 1992

**Hessisch-Thüringische
Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt**
Der Vorsitzende der
vorläufigen Gewährträgerversammlung

Vierte Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung des Umlandverbandes Frankfurt

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), i. V. m. §§ 121 Abs. 2 Satz 2 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170) und § 1 Abs. 1 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBGes) i. d. F. vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), hat der Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt am 8. Dezember 1992 folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung vom 26. April 1988 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. § 8 — Aufgaben der Betriebsleitung — erhält folgende Fassung:
 - Abs. 1 Ziff. 8: Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
 - Abs. 1 Ziff. 9: Erlaß und Niederschlagung von Forderungen bis zu 10 000,— DM im Einzelfall.
2. § 10 — Aufgaben der Betriebskommission — wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Abs. 3 Ziff. 5: Stellungnahmen zu Vorschlägen für
 - wird c) Aufnahme von Darlehen gestrichen; d) bis f) werden künftig als c) bis e) bezeichnet,
 - 2.2 In Abs. 3 wird folgende Ziff. 6 neu eingeführt:
 6. Aufnahme von Krediten
Der Haupt- und Finanzausschuß des Verbandstages ist jeweils über die erfolgte Kreditaufnahme zu unterrichten.
 - 2.3 Die bisherigen Ziffern 6 bis 11 werden künftig die Ziffern 7 bis 12.
 - 2.4 Abs. 3 Ziff. 7 (neu) erhält folgende Fassung:
Erlaß und Niederschlagung von Forderungen über 10 000,— DM im Einzelfall
 - 2.5 Abs. 3 Ziff. 10 (neu) erhält folgende Fassung:
Stellungnahme zum Jahresabschluß, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung.
3. § 11 — Verbandstag
In Ziff. 10 sind die Worte „Aufnahme von Krediten“ zu streichen.
4. § 19 — Rechenschaft — ist in Absatz 1 wie folgt zu fassen:
Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß und den Lagebericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

Artikel 2

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig ist die Betriebsatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung — Umlandverband Frankfurt — in der dann geltenden Fassung bekanntzumachen.

6000 Frankfurt am Main, 8. Dezember 1992

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. Behrendt
Verbandsdirektor

Nachstehend wird der Wortlaut der dann geltenden Fassung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung des Umlandverbandes Frankfurt bekanntgemacht:

Betriebsatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung des Umlandverbandes Frankfurt

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), i. V. m. §§ 121 Abs. 2 Satz 2 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170) und § 1 Abs. 1 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBGes) i. d. F. vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 170), hat der Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt am 8. Dezember 1992 folgende Betriebsatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Die Abfallentsorgung des Umlandverbandes Frankfurt wird als öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes für das Land Hessen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Betrieb bildet in organisatorischer, verwaltungsmäßiger und finanzwirtschaftlicher Hinsicht eine Einheit.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Aufgabe des Betriebs ist die Abfallentsorgung für das Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt auf der Grundlage des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz — AbfG —) sowie des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz — HABfAG —) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.
- (3) Der Betrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung — Umlandverband Frankfurt —.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 1 000 000,— DM.

§ 5

Organe des Betriebes

Organe des Betriebes sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

§ 6

Leitung des Betriebes

Der Verbandsausschuß bestellt zur Leitung des Betriebes drei Betriebsleiter, von denen einer zum Ersten Betriebsleiter bestellt wird. Die Betriebsleiter leiten den Betrieb selbständig, soweit das Eigenbetriebesgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Die Entscheidungen in der Betriebsleitung ergehen mit Stimmenmehrheit. Die Stimme des Ersten Betriebsleiters gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 7

Vertretung des Betriebes

Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes den UVF in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Es unterzeichnen stets der Erste Betriebsleiter — in dessen Verhinderung sein Vertreter — sowie ein weiterer Betriebsleiter. Die von der Betriebsleitung gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „im Auftrag“. Die Vertretungsberechtigten und der Umfang der Vertretungsbefugnis sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

§ 8

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Einsatz des Personals,
2. Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten,
3. Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmittel und Fremdleistungen,
4. Vorlagen an die Betriebskommission,
5. Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsausschusses in den Angelegenheiten des Betriebes, soweit diese Aufgabe nicht der Betriebskommission zugewiesen ist,
6. Zwischenberichterstattung an die Betriebskommission über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und die Abwicklung des Vermögensplanes,
7. Unterrichtung der Betriebskommission,

- a) wenn unabweisbare erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muß,
 - b) wenn Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muß,
8. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
9. Erlaß und Niederschlagung von Forderungen bis zu 10 000,— DM im Einzelfall.
- (2) Der Verbandsausschuß regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 9

Betriebskommission

(1) Der Verbandsausschuß beruft für den Betrieb eine Betriebskommission. Ihr gehören an:

1. sechs Mitglieder des Verbandstages
2. a) kraft ihres Amtes der Verbandsdirektor oder, in seiner Vertretung, ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Verbandsausschusses,
- b) vier weitere Mitglieder des Verbandsausschusses
3. zwei Mitglieder der Personalvertretung des Betriebes.

(2) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen.

(3) Den Vorsitz führt der Verbandsdirektor oder der von ihm bestellte Vertreter. Ist dieser verhindert, wird er vom Kämmerer vertreten. Ist auch dieser verhindert, so wird er durch das dienstälteste Mitglied des Verbandsausschusses vertreten.

(4) Die Betriebskommission wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Sie muß zu einer Sitzung einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder es verlangen.

(5) Beschlüsse werden in der Betriebskommission mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen der Betriebskommission teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 10

Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission hat die Betriebsleitung auf allen Gebieten ihrer Tätigkeit zu überwachen und sich zu diesem Zwecke über alle Angelegenheiten des Betriebes fortlaufend zu unterrichten. Der Betriebskommission steht ein unbeschränktes Recht auf Auskunft, Buheinsicht und Untersuchung zu.

(2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl des Umlandverbandes Frankfurt oder des Betriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Verbandsausschuß.

(3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1. Mitwirkung bei der Aufstellung eines Gesamtentsorgungskonzeptes für die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet,
2. Mitwirkung bei der Festlegung der Einzugsbereiche für die Entsorgungsanlagen,
3. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Verbandsausschuß zur Weiterleitung an den Verbandstag.
4. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der Gebühren und/oder Entgelte,
5. Stellungnahmen zu Vorschlägen für
 - a) die Änderung der Betriebssatzung,
 - b) Bestellung der Betriebsleitung,
 - c) Entlastung der Betriebsleitung,
 - d) außerplanmäßige Ausgaben des Wirtschaftsplanes,
 - e) die vom Verbandsausschuß zu treffenden Personalentscheidungen.
6. Aufnahme von Krediten — Der Haupt- und Finanzausschuß des Verbandstages ist jeweils über die erfolgte Kreditaufnahme zu unterrichten.
7. Erlaß und Niederschlagung von Forderungen über 10 000,— DM im Einzelfall.
8. Festsetzung allgemein gültiger Konditionen für Vermietungen und Verpachtungen.

9. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 250 000,— DM übersteigt.
 10. Stellungnahme zum Jahresabschluß, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung.
 11. Vorschlag des Prüfers für den Jahresabschluß.
 12. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben.
- (4) Die Betriebskommission hat den Verbandsausschuß über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 11

Verbandstag

Der Verbandstag entscheidet über die Grundsätze, nach denen der Betrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Er ist zuständig für:

1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung,
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Betriebes,
3. Verschmelzung mit anderen Betrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform,
4. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes,
5. Festsetzung der jeweils geltenden Gebühren und/oder Entgelte,
6. Zustimmung zu erfolgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 EigBGes und des § 17 Abs. 8 EigBGes,
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, soweit sie dem Verbandstag durch die Betriebssatzung besonders zugewiesen ist,
8. Entscheidung über die Verminderung des Stammkapitals nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 EigBGes,
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Umlandverbandes Frankfurt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Betrieb im Zusammenhang stehen,
10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten,
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen,
12. Genehmigung der Verträge des Umlandverbandes Frankfurt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 EigBGes und des § 6 Abs. 9 EigBGes,
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß.

§ 12

Verbandsausschuß

(1) Die Befugnisse des Verbandsausschusses gegenüber dem Betrieb ergeben sich aus dem EigBGes und aus dieser Satzung. Der Verbandsausschuß hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Betriebes mit den Planungen und Zielen der Verwaltung des Umlandverbandes Frankfurt im Einklang steht.

(2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Verbandsausschusses für die gesamte Verwaltung des Umlandverbandes Frankfurt gelten sinngemäß auch für den Betrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

(3) Der Verbandsausschuß hat einen Beschluß der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Verbandsverwaltung verstößt.

§ 13

Bedienstete des Eigenbetriebes

(1) Der Verbandsausschuß regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Betriebes.

(2) Dienstvorgesetzter der beim Betrieb Beschäftigten ist der Verbandsdirektor.

(3) Alle Personalentscheidungen für die Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten sowie für die Angestellten ab Vergütungsgruppe IV b BAT und höher oder Arbeiter in vergleichbaren Lohngruppen trifft der Verbandsausschuß.

(4) Für die Personalentscheidungen aller sonstigen Bediensteten ist die Betriebsleitung zuständig.

(5) Die Betriebsleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Festlegung durch den Verbandsausschuß bedarf. Die beim Betrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan des Umlandverbandes Frankfurt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich angegeben.

§ 14

Personalvertretung

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 15

Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Betrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Verbandskasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 16 UFG, 117 HGO, 12 EigBGes, sind zu beachten.

§ 16

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Haushaltsjahr des Umlandverbandes Frankfurt.

§ 17

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Betriebes finden die Vorschriften des zweiten Teils des EigBGes (§ 10 bis § 27) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung. Für den Jahresabschluß gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 24 EigBGes mit der Maßgabe, daß die Bilanz nach Formblatt 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 2 und der Anlagenachweis nach den Formblättern 4 und sinngemäß 5 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluß der Eigenbetriebe vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 162) zu gliedern ist.

§ 18

Buchführung

Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 19

Rechenschaft

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß und den Lagebericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Der vom Vorstandstag festgestellte Jahresabschluß ist mit dem Bestätigungsvermerk im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntzumachen. Der Anlagenachweis wird nicht veröffentlicht.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. *)

6000 Frankfurt am Main, 24. Mai 1988

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Kreling
Verbandsdirektor

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung.

Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt;

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

Die Gemeindekammer hat in ihrer Sitzung am 11. November 1992 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) wird das Verfahren zur

— 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Weilrod**; Ortsteil Emmershausen, Gebiet „ehemalige Kläranlage“ östlich der Ortslage eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmungen nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB sowie, soweit erforderlich, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen.

6000 Frankfurt am Main, 2. Dezember 1992

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Erster Beigeordneter

Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 1. (konstituierende) — öffentliche — Sitzung des **Akteneinsichtsausschusses** findet am Montag, 21. Dezember 1992, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden des Vorstandstags
2. Wahl für den Ausschußvorsitz
3. Wahl für den stellvertretenden Ausschußvorsitz
4. Wahl für die Schriftführung
5. Terminplanung

6000 Frankfurt am Main, 10. Dezember 1992

Umlandverband Frankfurt
Der Vorstandstag
D a u m , Stellv. Vorsitzender

Jahresrechnungen des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1991

Nach einstimmiger Feststellung durch den Verbandsausschuß hat die Verbandsversammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes am 3. Dezember 1992 die Jahresrechnungen des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1991 gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 4 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 6. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 233) einstimmig beschlossen und dem Verbandsausschuß Entlastung erteilt.

Die für die Prüfung der Jahresrechnung und der Kassengeschäfte zuständigen Rechnungsprüfungsämter haben die Jahresrechnungen gemäß § 14 der Verbandssatzung wie folgt festgestellt:

	Verw. Haushalt	Verm. Haushalt
1. Verbandsvorsteher		
Einnahmen (Soll)	2 375 450,45 DM	149 629,87 DM
Ausgaben (Soll)		
2. Bezirksleitung Darmstadt		
Einnahmen (Soll)	2 141 735,83 DM	312 667,07 DM
Ausgaben (Soll)	2 141 411,03 DM	
3. Bezirksleitung Frankfurt/M.		
Einnahmen (Soll)		
Ausgaben (Soll)	3 673 577,62 DM	310 934,92 DM
4. Bezirksleitung Kassel		
Einnahmen (Soll)		
Ausgaben (Soll)	2 632 203,75 DM	475 523,23 DM
5. Bezirksleitung Wiesbaden		
Einnahmen (Soll)		
Ausgaben (Soll)	1 920 638,51 DM	728 737,23 DM

Die Jahresrechnungen mit Erläuterungsberichten sind gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes (Verwaltungsschulverbandsgesetz) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) i. V. m. § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) in der derzeit gültigen Fassung bekanntzumachen und im Anschluß an die Bekanntmachung an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Die Jahresrechnungen und die Erläuterungsberichte des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes liegen in der Zeit vom 11. bis 15. Januar 1993 und vom 18. bis 22. Januar 1993 von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Kiesstraße 5—15, Zimmer 14, aus.

6100 Darmstadt, 4. Dezember 1992

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Verbandsvorsteher

Hessischer Rundfunk – Anstalt des öffentlichen Rechts – Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1991

Aktiva

	DM	Stand am 31. 12. 1991 DM	Vorjahr TDM
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	984.572,—		1.109
2. Geleistete Anzahlungen	64.496,13		—
		1.049.068,13	1.109
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	117.364.640,96		120.023
2. Technische Anlagen und Maschinen	88.043.266,99		93.934
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.953.946,89		13.812
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	79.912.717,13		24.232
		299.274.571,97	252.001
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	352.375,—		352
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	19.380,19		21
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	176.404.445,37		163.995
4. Sonstige Ausleihungen	1.809.910,43		1.738
		178.586.110,99	166.106
		478.909.751,09	419.216
B. Programmvormögen			
I. Hörfunk			
1. Fertige Produktionen	1.302.484,—		718
2. Unfertige Produktionen	243.952,—		148
		1.546.436,—	866
II. Fernsehen			
1. Fertige Produktionen	31.693.986,79		23.271
2. Unfertige Produktionen	11.584.093,84		17.812
3. Geleistete Anzahlungen	13.510.592,63		10.563
		56.788.673,26	51.646
III. Archivmaterial		4,—	0
		58.335.113,26	52.512
C. Umlaufvermögen			
I. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		3.177.107,20	3.353
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	17.744.584,76		13.288
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	27.380.998,46		18.943
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (Vorjahr DM 35.596,72)	28.472.686,43		24.174
		73.598.269,65	56.405
III. Wertpapiere			
Sonstige Wertpapiere		191.247.281,50	203.830
IV. Kassenbestand, Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		57.567.393,14	100.663
		325.590.051,49	364.251
D. Rechnungsabgrenzungsposten		884.160,—	—
		863.719.075,84	835.979

Passiva

	DM	Stand am 31. 12. 1991 DM	Vorjahr -TDM
A. Anstaltseigenes Kapital			
Vortrag	142.301.373,23		52.403
Zuführung (+) / Entnahme (-)	<u>1. 41.184.537,28</u>		<u>+89.898</u>
		101.116.835,95	142.301
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	591.620.000,—		543.946
2. Steuerrückstellungen	40.363.000,—		32.390
3. Sonstige Rückstellungen	<u>86.358.961,—</u>		<u>77.277</u>
		718.341.961,—	653.613
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 31.556.547,70 (Vorjahr DM 28.114.802,44)	31.556.547,70		28.115
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>12.046.584,88</u>		11.301
davon aus Steuern DM 3.281.946,51 (Vorjahr DM 3.195.593,68)		43.603.132,58	39.416
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit DM 4.285.273,55 (Vorjahr DM 3.966.070,71)			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 13.046.584,88 (Vorjahr DM 11.301.108,26)			
D. Rechnungsabgrenzungsposten		657.146,31	649
		<u>863.719.075,84</u>	<u>835.979</u>

Die Buchführung und die Jahresrechnung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und der Finanzordnung des Hessischen Rundfunks. Die Jahresrechnung vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rundfunkanstalt. Der Lagebericht steht im Einklang mit der Jahresrechnung.

Frankfurt am Main, 22. April 1992
HESSISCHER RUNDFUNK
 Anstalt des öffentlichen Rechts
 Der Intendant
 gez. Prof. Dr. Hartwig Kelm

Frankfurt am Main, 29. April 1992
TREUARBEIT AG
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
 gez. Dr. Kutzenberger
 Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Tanhäuser
 Wirtschaftsprüfer

Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991

	DM	DM	Vorjahr TDM
1. Erträge aus Gebühren			
Hörfunkgebühren (Grundgebühren)	184.664.857,62		180.684
./ Anteil Landesmedienanstalt	<u>./ 2.087.291,52</u>	182.577.566,10	./ 1.807
Fernsehgebühren	333.256.926,16		327.378
./ Anteil Landesmedienanstalt	<u>./ 3.767.662,71</u>		./ 3.274
./ZDF-Anteil gemäß Staatsvertrag	<u>./ 97.977.539,16</u>	231.511.724,29	./ 96.249
		414.089.290,39	406.732
2. Erhöhung (+) oder Verminderung (./) des Bestandes an fertigen und unfertigen Produktionen		+ 2.875.450,85	./ 4.674
3. Sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus Kostenerstattungen	82.851.275,22		112.647
b) Andere Betriebserträge	<u>19.543.667,37</u>	101.594.942,59	87.603
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	161.909.745,80		155.225
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	24.945.518,37		22.860
c) Aufwendungen für Altersversorgung	<u>83.125.351,05</u>	269.980.615,22	46.741
5. Aufwand für bezogene Leistungen/Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
- Urheber-, Leistungs- und Herstellervergütungen	79.162.247,12		79.708
- Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen	34.064.655,74		31.898
- Produktionsbezogene Fremdleistungen	<u>8.822.398,68</u>	122.049.301,54	8.498
b) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-	10.142.599,95	11.261
c) Technische Leistungen für die Rundfunkversorgung		35.879.863,15	35.614
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		39.304.758,55	37.099
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Aufwendungen für den Gebühreneinzug	16.508.773,61		15.859
b) Übrige betriebliche Aufwendungen	<u>75.348.087,91</u>	91.856.861,52	73.754
8. Zuwendungen an andere Rundfunkanstalten gem. Staatsvertrag			
a) Zuwendungen zum Finanzausgleich der Landesrundfunkanstalten	15.451.000,—		15.297
b) Zuwendungen an Deutschlandfunk	<u>5.461.105,92</u>	20.912.105,92	5.449
9. Erträge aus Beteiligungen		,—	17.459
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		12.089.853,30	11.685
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		25.851.072,79	22.310
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens			
- auf Anlagevermögen	8.000,—		83
- auf Umlaufvermögen	<u>394.850,—</u>	402.850,—	1.391
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		46.647,67	1
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		./34.074.993,60	113.024
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		6.996.315,—	23.031
16. Sonstige Steuern		113.228,68	95
17. Jahresüberschuß (+) /Jahresfehlbetrag (./)		./41.184.537,28	+ 89.898

Die Vergleichszahlen des Vorjahres wurden wegen der Umgliederung im ARD-einheitlichen Kontenrahmen entsprechend angepaßt.

Lagebericht

Das Geschäftsjahr 1991 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 41,18 Mio DM ab. Gegenüber dem im Ertrags- und Aufwandsplan einschließlich Nachtrag veranschlagten Fehlbetrag von 57,54 Mio DM konnte ein Besseresergebnis von 16,36 Mio DM erzielt werden. Der Fehlbetrag mindert das anstaltseigene Kapital auf nunmehr 101,12 Mio DM. Die Bilanzsumme erhöht sich um 27,74 Mio DM auf 863,72 Mio DM.

Mehrerträge gegenüber der Planung konnten insbesondere aus Programm- und Kabelverwertungen, der Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen für Instandhaltung sowie Zinserträgen vereinnahmt werden. Die Erträge aus Kostenerstattung von der hr werbung lagen dagegen wegen rückläufiger Buchungen der Werbezeiten um insgesamt 1,83 Mio DM unter dem Planansatz. Minderaufwendungen gegenüber der Planung konnten insbesondere bei dem Personalaufwand, den produktionsbezogenen Fremdleistungen sowie den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erzielt werden. Dagegen mußten 2,48 Mio DM höhere Aufwendungen für Urheber-, Leistungs- und Herstellervergütungen aufgebracht werden. Für steuerliche Risiken aus

Kostenablösungen an die hr werbung GmbH wurden vorsorglich Rückstellungen in Höhe von 12,0 Mio DM gebildet.

Gegenüber den Vorjahren zeigt sich ein immer stärkerer Rückgang der Finanzierungsbeiträge aus der Werbung. Die Erträge aus Kostenablösungen an die Werbetochter und deren Gewinn-Ausschüttungen beliefen sich 1989 auf insgesamt 130,6 Mio DM, 1990 auf 123,1 Mio DM und 1991 auf nur noch 73,7 Mio DM. Aufgrund dieser Lage und der auch für 1992 erwarteten weiteren Umsatzeinbußen der Werbetochter wurde 1991 auf eine Gewinn-Ausschüttung verzichtet. Die zum 1.1.1992 wirksam gewordene Gebührenerhöhung wird voraussichtlich nicht ausreichen, um auch nur im ersten Jahr der neuen Gebührenperiode ein ausgeglichenes Ergebnis erzielen zu können.

1991 wurden vom hr 86,82 Mio DM in Sachanlagen investiert, davon 35,49 Mio DM im Rahmen des Bebauungsplanes hr 2000. Die im Finanzplan ausgewiesenen liquiden Mittel verringerten sich insbesondere durch die hohen Investitionen sowie den Jahresfehlbetrag um 25,39 Mio DM auf 158,38 Mio DM. Die in Haushaltsresten gebun-

dene Liquidität beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 145,15 Mio DM. Hierin sind 92,48 Mio DM für die Bebauungsvorhaben im Rahmen des Bebauungsplanes 2000 vorgesehen. Die restlichen 52,66 Mio DM betreffen zum größten Teil bauliche und technische Investitionen im Planungsstadium, für die zum Bilanzstichtag noch keine Zahlungen fällig waren, sowie andere Investitionsvorhaben.

Anhang

Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluß

Der Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1991 ist in Anlehnung an die Vorschriften des HGB aufgestellt worden. Er entspricht in Form und Inhalt den Beschlüssen und Empfehlungen der ARD/ZDF-Finanzkommission. Im Geschäftsjahr 1991 wurde in Übereinstimmung mit dem ARD-Gemeinschaftskontenrahmen eine Umgruppierung innerhalb der Aufwendungen vorgenommen. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepaßt.

Die Wertansätze aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1990 wurden unverändert übernommen.

Die Ertrags- und Aufwandsrechnung ist in Form des Gesamtkostenverfahrens dargestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, Gegenstände des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Die Abschreibungen werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer ausschließlich linear auf der Grundlage der ARD-einheitlichen Abschreibungssätze vorgenommen. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.
2. Die Beteiligungen (Anlage 2) sind zu Anschaffungskosten bilanziert oder, soweit es sich um nachhaltige Zuschußunternehmen handelt, mit einem Merkposten angesetzt.
3. Die unverzinslichen Ausleihungen sind mit dem Barwert angesetzt.
4. Wertpapiere des Anlagevermögens, soweit sie nicht in Fonds eingebracht wurden, sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen auf den niedrigeren Kurswert am Bilanzstichtag bewertet. Niedrigere Wertansätze der Bilanzstichtage vor 1987 wurden entsprechend den Übergangsvorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes beibehalten. Die in den Finanzanlagen enthaltenen Fondsanteile sind mit den Anschaffungskosten angesetzt.
5. Das Programmvermögen wird entsprechend dem ARD-einheitlichen Gliederungsschema als eigener Posten zwischen Anlage- und Umlaufvermögen ausgewiesen. Bewertet werden die noch nicht ausgestrahlten sendefähigen Fernsehproduktionen des hr mit den direkten Kosten, zuzüglich Gemeinkosten der Leistungsbetriebe bzw. die Fremd- und Auftragsproduktionen mit den Anschaffungskosten. Kosten, bei denen handelsrechtlich ein Aktivierungs-Wahlrecht besteht, werden nicht einbezogen. Nach der Erstsending werden die Fernsehproduktionen, für die die Möglichkeit einer Wiederholung besteht, um 90 % abgeschrieben; die verbleibenden 10 % werden auf die drei Folgejahre verteilt. Programm-gattungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit besteht, werden weiterhin nach der Erstsending vollständig abgeschrieben. Dies entspricht der ARD-einheitlichen Bewertung der Programmvorräte. Der hr-Anteil am Programm-gemeinschaftsvermögen der ARD ist zu Anschaffungskosten der DEGETO-Film GmbH angesetzt. Die unter diesem Posten ausgewiesenen Anzahlungen für das Fernsehprogrammvermögen sind mit den Anschaffungskosten bilanziert. Das Hörfunkprogrammvermögen ist mit den durchschnittlichen Einzelkosten pro Minute der jeweiligen Programm-gattung für die noch nicht gesendeten Produktionen angesetzt bzw. soweit noch keine Sendezeit-nachweise vorliegen, mit den Direktkosten, entsprechend der ARD-einheitlichen Bewertung des Hörfunkprogrammvermögens. Das Archivmaterial ist mit einem Erinnerungswert angesetzt.
6. Die Materialvorräte werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.
7. Forderungen sind mit dem Nominalwert nach Abzug angemessener Wertberichtigungen bilanziert.
8. Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren Börsen- oder Marktpreis bewertet.
9. Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem steuerlichen Teilwert bei einem Zinsfuß von 6 % passiviert. Im Hinblick auf die Auswirkungen des Rentenreformgesetzes auf die betriebliche Altersversorgung wurde im Jahresabschluß 1991 ein anderes Endalter bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen zugrunde gelegt. Zusätzlich wurden bisher nicht wahrgenommene steuerliche Wahlrechte in Anspruch genommen. Insgesamt ergibt sich aus der Änderung der Bewertungsmethode für 1991 eine um 22.213 TDM geringere Zuführung zu den Pensionsrückstellungen.

10. Alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen sind durch die übrigen Rückstellungen abgedeckt. Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.
11. Beträge in Fremdwährung sind zum Anschaffungskurs oder zum niedrigeren Börsenkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Angaben und Erläuterungen zur Vermögensrechnung sowie zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

- Die Entwicklung des Anlagevermögens ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten 21.177 TDM abgegrenzte Zinsforderungen an Kreditinstitute.
- Die Steuerrückstellungen enthalten 38.100 TDM und die sonstigen Rückstellungen 19.100 TDM für Risiken aus der Kostenablastung an die hr werbung GmbH.
- Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren bestanden nicht. Sicherheiten wurde keine gestellt.
- Aus der Auftragsvergabe bestehen zum Bilanzstichtag nicht bilanzierte Verpflichtungen in Höhe von 60.427 TDM.
Aus den hauptsächlich für die Nutzung von EDV-Hardware bestehenden Leasing-Verträgen ergeben sich weitere nicht bilanzierte Verpflichtungen in Höhe von 4.475 TDM.

- Die Erträge aus Kostenerstattungen enthalten Gutschriften an die hr werbung GmbH für die Vorjahre in Höhe von insgesamt 8.084 TDM. Diese ergaben sich aus der Ist-Abrechnung 1990 sowie aus der für die Jahre 1986 bis 1989 geänderten Kostenrechnung. Mit den Gutschriften wurde eine Nachbelastung aus der Ist-Abrechnung 1990 in Höhe von 1.642 TDM verrechnet.
- In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Posten in Höhe von 2.208 TDM enthalten, die aus der Auflösung von Rückstellungen resultieren; davon entfallen 58 TDM auf steuerliche Risiken. Die übrigen betrieblichen Aufwendungen enthalten aperiodische Posten in Höhe von 1.700 TDM.
- Auf Finanzanlagen wurden nach dem Niederstwertprinzip außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 8 TDM vorgenommen, auf Wertpapiere des Umlaufvermögens 395 TDM.
- Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen mit 7.900 TDM die Zuführung zur Körperschaftsteuer-Rückstellung für die Risiken aus der Kostenablastung an die hr werbung GmbH und mit 16 TDM eine Korrektur der Körperschaftsteuer auf die Gewinnausschüttung der hr werbung GmbH für 1990. Hiermit wurde eine Körperschaftsteuer-Erstattung in Höhe von 920 TDM für die Herabsetzung des Steuersatzes verrechnet.

Ergänzende Angaben

- Im Geschäftsjahr 1991 waren durchschnittlich 2.073 Mitarbeiter beschäftigt, davon als Festangestellte 1.998 und 75 als Aushilfen und Beschäftigte mit Zeitverträgen.

2. Mitglieder des Rundfunkrats:

Ignatz Bubis, Vorsitzender
Edith Strumpf, Stellvertretende Vorsitzende
Prof. Dr. Evelies Mayer (ab April 1991)
Hartmut Nassauer
Prof. Dr. Helmut Böhme
Dr. Dieter Trautwein
Josef Maria Laube
Rotraut Sänger
Karl-Heinz Jungmann
Dipl. Ing. Gerd Allers
Walter Korn
Prof. Hans-Dieter Resch
Prof. Dr. Christoph Perels
Hans-Jürgen Hielscher (bis Mai 1991)
Friedrich Hertle (ab Mai 1991)
Hans Krollmann (bis Mai 1991)
Lothar Klemm (ab Mai 1991)
Wilhelm Küchler
Gert Lütgert
Hermann Schoppe (bis Mai 1991)
Ingrid Peterknecht (bis Mai 1991)
Irmgard Reichhardt

3. Mitglieder des Verwaltungsrats:

Landrat a.D. Eitel Oskar Höhne, Vorsitzender
Ludolf Müller, Stellvertretender Vorsitzender
Axel Becker
Manfred Kanther
Heribert Reitz
Hermann Stein

4. Sachverständige des Verwaltungsrats:

Dr. Alfred Härtl
Prof. Dr. Otto Rudolf Kissel (bis März 1991)
Horst Henrichs (ab März 1991)
Prof. Dipl. Ing. Friedrich Wazelt

5. Intendant

Prof. Dr. Hartwig Kelm

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	Stand 01.01.1991	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.1991
	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.708.056,69	648.931,03	-,-	-,-	5.356.987,72
2. Geleistete Anzahlungen	-,-	64.496,13	-,-	-,-	64.496,13
	4.708.056,69	713.427,16	-,-	-,-	5.421.483,85
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	195.272.021,39	1.549.580,19	2.054.268,90	+ 792.497,54	195.559.830,22
2. Technische Anlagen und Maschinen	318.190.689,93	16.000.556,04	9.247.250,90	+ 7.324.683,86	332.268.678,93
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	57.030.515,13	5.420.068,08	2.264.664,56	-,-	60.185.918,65
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	24.232.714,21	63.854.028,49	56.844,17	- 8.117.181,40	79.912.717,13
	594.725.940,66	86.824.232,80	13.623.028,53	-,-	667.927.144,93
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen	596.970,-	-,-	-,-	-,-	596.970,-
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	30.407,35	-,-	2.027,16	-,-	28.380,19
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	164.849.295,-	21.285.394,12	9.227.743,75	-,-	176.906.945,37
4. Sonstige Ausleihungen	1.932.382,11	192.996,36	113.468,04	-,-	2.011.910,43
	167.409.054,46	21.478.390,48	9.343.238,95	-,-	179.544.205,99
	766.843.051,81	109.016.050,44	22.966.267,48	-,-	852.892.834,77

Entwicklung der Abschreibungen						Restbuchwert	
kumulierte Abschrei- bungen Stand 1.1.91 DM	Abschrei- bungen des lfd. Jahres auf Abgänge DM	kumulierte Abschrei- bungen DM	Zuschrei- bungen DM	Umbuchungen DM	kumulierte Abschrei- bungen Stand 31. 12.91 DM	Stand 31.12.1991 DM	Vorjahr DM
7	8	9	10	11	12	13	14
3.599.076,69	773.339,03	-,-	-,-	-,-	4.372.415,72	984.572,-	1.108.980,-
-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	64.496,13	-,-
3.599.076,69	773.339,03	-,-	-,-	-,-	4.372.415,72	1.049.068,13	1.108.980,-
75.248.836,43	4.162.771,73	1.216.418,90	-,-	-,-	78.195.189,26	117.364.640,96	120.023.184,96
224.257.020,38	29.154.259,01	9.185.867,45	-,-	-,-	244.225.411,94	88.043.266,99	93.933.669,55
43.218.782,90	5.214.388,78	2.201.199,92	-,-	-,-	46.231.971,76	13.953.946,89	13.811.732,23
-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	79.912.717,13	24.232.714,21
342.724.639,71	38.531.419,52	12.603.486,27	-,-	-,-	368.652.572,96	299.274.571,97	252.001.300,95
244.595,-	-,-	-,-	-,-	-,-	244.595,-	352.375,-	352.375,-
10.000,-	-,-	-,-	1.000,-	-,-	9.000,-	19.380,19	20.407,35
854.414,10	-,-	84.326,10	267.588,-	-,-	502.500,-	176.404.445,37	163.994.880,90
194.000,-	8.000,-	-,-	-,-	-,-	202.000,-	1.809.910,43	1.738.382,11
1.303.009,10	8.000,-	84.326,10	268.588,-	-,-	958.095,-	178.586.110,99	166.106.045,36
347.626.725,50	39.312.758,55	12.687.812,37	268.588,-	-,-	373.983.083,68	478.909.751,09	419.216.326,31

Überleitung von der Abrechnung des Finanzplans 1991 zur Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 1991

Fertiggestellte Anlagen, mit deren Herstellung im gleichen Jahr begonnen wurde, werden in der Entwicklung des Anlagevermögens direkt als Zugänge in den Kontenklassen 01 bis 03 gezeigt.

Da die Mittelbereitstellung für Anlagen im Bau in Kontenklasse 04 erfolgt, wird folgende Überleitung erforderlich:

Kontenklasse	Finanzplan Ausgaben (Ist) DM	Überleitung aus Gruppe 04 in die Gruppen 01 bis 03 DM	Entwicklung des Anlagevermögens Zugänge DM	Position
	1	2	3	
01 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	446.056,24	+ 1.103.523,95	1.549.580,19	II. 1.
02 Technische Anlagen und Maschinen	11.595.722,27	+ 4.404.833,77	16.000.556,04	II. 2.
03 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.188.512,--	+ 231.556,08	5.420.068,08	II. 3.
04 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	69.593.942,29	./. 5.739.913,80	63.854.028,49	II. 4.
	86.824.232,80	---,--	86.824.232,80	

Beteiligungen zum 31. Dezember 1991

	Anteil am Kapital %	Eigen- kapital TDM	Jahres- ergebnis 1991 TDM
hr werbung GmbH, Frankfurt am Main	100	17.933	3.680
Wasserverband Großer Feldberg, Schmitten/Ts.	26	650	-
Über die hr werbung GmbH ist der hr mittelbar beteiligt an:			
Tanus Film GmbH, Wiesbaden	100	2.501	./. 2.632 *
Junior-Film GmbH, Frankfurt am Main	100	50	103 *

* Vor Ergebnisübernahme durch die hr werbung GmbH

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1992 folgende Beschlüsse gefaßt:

a) Änderung der Satzung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt

Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert:

(1) In Abs. 1 werden in Satz 1 das Wort „sieben“ durch das Wort „neun“ und in Satz 3 das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

(2) In Abs. 11 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

b) Klausel 3111 A Überspannungsschäden durch Blitz an Zubehörungen unter Einschluß von Folgeschäden

Abweichend von § 1 Absatz 5 der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt“ (AFB) werden auch Überspannungsschäden durch Blitz an versicherten Zubehörungen (technischen Betriebseinrichtungen) und daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen ersetzt.

Diese Klausel ist nicht zu vereinbaren

– wenn die Zubehörungen überwiegend aus elektrischen und elektronischen Anlagen bestehen,

– wenn anderweitig eine Maschinen- oder Elektronikversicherung abgeschlossen wurde.

Bei Vereinbarung der Klausel wird der Gefährsgrad für die Zubehörungen entsprechend deren Empfindlichkeit gegen Überspannung um 0,50 bis 1,50 erhöht.

Im Versicherungsschein ist die Vereinbarung der Klausel 3111 A kenntlich zu machen und der Klauseltext als Anhang beizufügen.

Die Beschlüsse zu a) und b) wurden jeweils mit Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 27. November 1992 (Az. II b 22 — 39 e — 04.01 bzw. II b 22 — 39 e 04.03) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 23. November 1992 (Az. 316/151 — 03/5 Nr. 1 b) genehmigt.

6200 Wiesbaden, 1. Dezember 1992

Nassauische Brandversicherungsanstalt
Der Direktor

Änderung der Unfallverhütungsvorschrift 1.1;

hier: 2. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (UVV 1.1)

Die Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau hat in ihrer Sitzung am 12. Oktober 1992 die Änderung des Zweiten Nachtrages zur Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (UVV 1.1) beschlossen:

Artikel 1

Die Unfallverhütungsvorschrift 1.1 „Allgemeine Vorschriften“ (UVV 1.1) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

§ 1 a

Harmonisierte Vorschriften

(1) Für Unfallverhütungsvorschriften, die Bau- und Ausrüstungsvorschriften für die Beschaffenheit von Maschinen und anderen technischen Arbeitsmitteln zum Inhalt oder als Betriebsvorschriften Auswirkungen auf die Beschaffenheitsanforderungen dieser Maschinen und technischen Arbeitsmittel haben, gelten die nachstehenden Regelungen.

(2) Für Maschinen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (89/392/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1991 (91/368/EWG), fallen und nach dem 31. Dezember 1992 erstmals in Betrieb genommen werden, gelten anstatt der Beschaffenheitsanforderungen der in Absatz 1 benannten Unfallverhütungsvorschriften die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Unternehmer darf diese Maschine erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Überein-

stimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie das EG-Zeichen nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Maschinen, die den in Absatz 1 benannten Vorschriften entsprechend beschaffen sind und bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht worden sind.

(4) Maschinen, die nicht unter Absatz 2 fallen sowie alle anderen technischen Arbeitsmittel, die unter den Geltungsbereich der Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über die Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/655/EWG) fallen, müssen spätestens am 1. Januar 1997 mindestens den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

2. In § 18 wird vor der Anführung „§ 17 Abs. 1 bis 3“ die Anführung „§ 1 a Abs. 2 Satz 2 oder“ eingefügt.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

3500 Kassel, 2. November 1992

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Hessen-Nassau
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
S c h a u m

Bekanntmachung der zur Vertretung der LVA Hessen berechtigten Mitglieder des Vorstandes

Die zur Vertretung der Anstalt berechtigten Mitglieder des Vorstandes (§ 13 der Satzung für die LVA Hessen) sind:

Dipl.-Ing. Waldemar B u s k e (Vorsitzender) sowie
Erika L o t z (stv. Vorsitzende).

6000 Frankfurt am Main, 26. November 1992

Landesversicherungsanstalt (LVA) Hessen
Der Vorstand
gez. B u s k e
Vorsitzender

Sitzung des Verwaltungsrates des MDK in Hessen

Die nächste öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates des MDK in Hessen findet statt am

Donnerstag, dem 14. Januar 1993, 11.00 Uhr,

im Sitzungszimmer des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Hessen, Gablonzer Straße 35, 6370 Oberursel.

6370 Oberursel, 7. Dezember 1992

Medizinischer Dienst der
Krankenversicherung in Hessen
Der Geschäftsführer
Dr. S p i n n a r k e

Ungültigkeitserklärung eines Dienstlegels

Das Dienstsiegel mit der Inschrift „AOK Main-Kinzig“, dem Landeswappen und der Kennziffer 22 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 26. Oktober 1992 für ungültig erklärt.

6450 Hanau, 17. November 1992

AOK Main-Kinzig
Der Geschäftsführer

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT ESCHBORN — Amt für Städtebau, Stadtplanung und Umweltschutz, Abt. Hochbau —, schreibt auf der Grundlage der VOB aus:

Öffentliche Ausschreibung der „Sporthallenböden“ für das Bauvorhaben: Westerbachhalle.

400 m² flächeneelastischer Sporthallenboden

Ausführungszeit: Juli 1993

Bewerbungsfrist: 30. Dezember 1992

Unkostenvergütung: 10,— DM (Betrag wird nicht erstattet). Schriftliche Anforderungen mit V-Scheck beim Amt für Städtebau, Stadtplanung und Umweltschutz der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

Eröffnungstermin ist am 9. Februar 1993 um 11.00 Uhr im Rathaus, 2. OG, Magistratszimmer, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

6236 Eschborn, 9. Dezember 1992

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT ESCHBORN — Amt für Städtebau, Stadtplanung und Umweltschutz, Abt. Hochbau —, schreibt auf der Grundlage der VOB aus:

Öffentliche Ausschreibung der „Elektroarbeiten“ für das Bauvorhaben: Erweiterung Vereinshaus in Eschborn/Saalanbau.

- ca. 6 200 lfd. m Leitungen und Kabel
- ca. 190 Stück Schalter und Steckdosen
- ca. 110 Stück Leuchten

Ausführungszeit: Mai/Juni 1993

Bewerbungsfrist: 22. Dezember 1992

Unkostenvergütung: 15,— DM (Betrag wird nicht erstattet). Schriftliche Anforderungen mit V-Scheck beim Amt für Städtebau, Stadtplanung und Umweltschutz der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

Eröffnungstermin ist am 28. Januar 1993 um 11.00 Uhr im Rathaus, 2. OG, Magistratszimmer, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

6236 Eschborn, 9. Dezember 1992

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT ESCHBORN — Amt für Städtebau, Stadtplanung und Umweltschutz, Abt. Hochbau —, schreibt auf der Grundlage der VOB aus:

Öffentliche Ausschreibung der „Hallendecke, Wandverkleidung“ für das Bauvorhaben: Westerbachhalle.

- 400 m² Holzpaneeldecke mit Schallschutz und Wärmedämmung
- 340 m² Wandverkleidung in Holz mit Schallschutz
- 140 m² Paneelverkleidung als Prallwand

Ausführungszeit: Juli 1993

Bewerbungsfrist: 30. Dezember 1992

Unkostenvergütung: 20,— DM (Betrag wird nicht erstattet). Schriftliche Anforderungen mit V-Scheck beim Amt für Städtebau, Stadtplanung und Umweltschutz der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

Eröffnungstermin ist am 9. Februar 1993 um 11.30 Uhr im Rathaus, 2. OG, Magistratszimmer, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

6236 Eschborn, 9. Dezember 1992

Der Magistrat

Stellenausschreibungen



Stadt Bad Nauheim

Die Stadt Bad Nauheim, Wetteraukreis, rund 28 000 Einwohner, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Diplomingenieurin/Diplomingenieur Fachrichtung Tiefbau

als Leiterin/Leiter der Tiefbauabteilung

Das Aufgabengebiet umfaßt die Sachgebiete Wasser- und Siedlungswirtschaft sowie den Straßenbau. Besonderer Schwerpunkt sind die drei kommunalen Abwasseranlagen.

Entsprechendes fundiertes Fachwissen wird vorausgesetzt. Berufliche Erfahrung im öffentlichen Dienst und/oder der freien Wirtschaft ist erforderlich sowie Durchsetzungsvermögen und Kooperationsfähigkeit.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe BAT II.

Die Bewerbungen werden bis spätestens zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung erbeten an den

Magistrat der Stadt Bad Nauheim, Hauptamt,
Postfach 16 69, 6350 Bad Nauheim.



Fachhochschule Wiesbaden

Die Fachhochschule Wiesbaden sucht eine/einen

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter für Personalangelegenheiten

(Besoldungsgruppe A 10 BBesG)

für die Bearbeitung dienstrechtlicher Angelegenheiten von Professoren/innen und Mitarbeiter/innen der Fachhochschule.

Einstellungsvoraussetzung:

– FH-Abschluß als Dipl.-Verwaltungswirt/in oder 2. Verwaltungsprüfung

Das vielseitige Aufgabengebiet erfordert neben guten Fachkenntnissen Flexibilität, Verantwortungsbewußtsein sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zu kooperativem Handeln.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Die Fachhochschule Wiesbaden strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleichwertiger Qualifikation und Eignung werden Frauen bevorzugt eingestellt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 11. Januar 1993 an den

**Rektor der Fachhochschule Wiesbaden,
Kurt-Schumacher-Ring 18, 6200 Wiesbaden.**



Beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung

ist in der Abteilung III

– Hydrogeologie, Geotechnologie und Datenverarbeitung –
zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Geologin/Geologen

zu besetzen.

Der Tätigkeitsbereich umfaßt grundsätzlich alle Aufgaben der wissenschaftlichen und angewandten Hydrogeologie. Unmittelbarer Arbeitsschwerpunkt wird zunächst die verantwortliche Mitarbeit beim Aufbau eines Fachinformationssystems Hydrogeologie im Rahmen des Hessischen Bodeninformationssystems sein. Hierzu gehören konzeptionelle Arbeiten, die Aufarbeitung von Archivdaten sowie die Erkundung fehlender und die Überprüfung vorhandener Daten im Gelände und bei anderen Behörden, Plausibilitätskontrollen und statistische Auswertungen insbesondere von grundwasserchemischen Analysen.

Einstellungsvoraussetzung ist ein durch eine Diplomprüfung abgeschlossenes Hochschulstudium.

Erwartet werden hydrogeologische und hydrochemische Grundkenntnisse, nach Möglichkeit auch der angewandten Hydrogeologie sowie Erfahrungen in der Datenverarbeitung und Statistik.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es steht eine Stelle der Vergütungsgruppe II a BAT zur Verfügung. Eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis ist vorgesehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 20. Januar 1993 erbeten an das

**Hessische Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden.**



Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

sucht baldmöglichst eine/einen

Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter für die Energieabteilung

Die zur Verfügung stehende Stelle ist auf zwei Jahre befristet. Die Schaffung einer unbefristeten Stelle wird angestrebt. Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV a/III BAT. Nach sechs Monaten wird eine Ministerialzulage gewährt.

Die Energieabteilung ist unter anderem zuständig für die Förderung von Anlagen und Einrichtungen zur sparsamen und rationalen Energienutzung und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

Im Rahmen dieser Aufgaben soll die neue Mitarbeiterin/der neue Mitarbeiter konkrete Förderungsanträge weitgehend eigenständig bearbeiten, wobei der Arbeitsschwerpunkt in der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Betreuung und Abwicklung der Anträge liegen wird. In Einzelfällen umfaßt der Aufgabenbereich auch die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Förderanträgen.

Der inhaltliche Schwerpunkt der zu bearbeitenden Anträge wird im Bereich erneuerbarer Energien – und hier speziell der Photovoltaik – liegen. Änderungen in der Schwerpunktsetzung sind möglich.

Bewerberinnen/Bewerber sollten ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium aus dem technischen, kaufmännischen oder verwaltungswissenschaftlichen Bereich nachweisen und über Kenntnisse auf dem beschriebenen Arbeitsgebiet verfügen.

Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung sind von besonderem Vorteil.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern wird organisatorisches Geschick und eigeninitiatives Arbeiten sowie kollegiale Zusammenarbeit in einem engagierten Team erwartet.

Teilzeitarbeit ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen usw.) innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung der Anzeige unter Angabe des Wortlauts „Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter für die Energieabteilung“ zu richten an das

**Hessische Ministerium für Umwelt, Energie
und Bundesangelegenheiten – Personalreferat –,
Mainzer Straße 80, 6200 Wiesbaden.**

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung



Bundes- verwaltungsamt

Beim Bundesverwaltungsamt
– Außenstelle Bad Homburg v. d. Höhe –
sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt Stellen von

Bürosachbearbeiterinnen/ Bürosachbearbeitern

(Beamte der Besoldungsgruppe A 5/A 6 BBesG mit Aufstiegsmöglichkeiten nach A 8 im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst oder vergleichbare Angestellte)

zu besetzen.

Geboten werden interessante Tätigkeiten im Bereich der Bearbeitung internationaler Unterhaltssachen sowie der Wiedereinziehung von Konsularhilfen.

Die Dienststelle hat gleitende Arbeitszeit; sie ist auch bei der Wohnungsbeschaffung behilflich.

Bad Homburg v. d. Höhe ist eine landschaftlich reizvoll gelegene lebendige Mittelstadt mit hohem Freizeitwert in unmittelbarer Nachbarschaft Frankfurts.

Bewerbungen werden erbeten an

**Bundesverwaltungsamt – Außenstelle Bad Homburg –,
Untere Terrassenstraße 1, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
(Tel. 0 61 72 / 10 52 43).**



FACHHOCHSCHULE
**GIESSEN
FRIEDBERG**

An der Fachhochschule Gießen-Friedberg, Bereich Friedberg,
ist ab sofort die Stelle einer/eines

Inspektorin/Inspektors

(Besoldungsgruppe A 9 BBesG)

als Büroleiter/in meiner dortigen (Teil-)Verwaltung zu besetzen. Im Verwaltungsbereich Friedberg sind u. a. folgende Aufgabenbereiche der Zentralverwaltung angesiedelt: Studentisches Sekretariat, Beschaffung und Inventarisierung, Umzugs- und Reisekosten, Trennungsgeld, innerer Dienstbetrieb, Telefonzentrale und Poststelle.

Der/die Bewerber/in sollte insbesondere die Bearbeitung der Umzugskosten übernehmen, aber auch bereit sein, nach Bedarf in den anderen Sachgebieten mitzuarbeiten.

In Betracht kommen Bewerber/innen mit der Verwaltungsprüfung II bzw. entsprechendem Fachhochschulstudium. Eigeninitiative, Selbständigkeit, gewandte schriftliche und mündliche Ausdrucksweise, Kontaktfähigkeit und die Fähigkeit zur Personalführung sollten ebenso vorhanden sein wie EDV-Kenntnisse. Darüber hinaus sind Kenntnisse des BAT und MTL von Vorteil.

Die Fachhochschule Gießen-Friedberg strebt eine Erhöhung des Frauenanteils im Personalbereich an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen unter Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins werden erbeten bis **spätestens 12. Januar 1993** an den

**Rektor der Fachhochschule Gießen-Friedberg,
Wiesenstraße 14, 6300 Gießen.**

INTERESSANTE AUFGABE IM PARLAMENT



Der Hessische Landtag

sucht für die

Protokollierung der Plenar- und Ausschusssitzungen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sprachlich gewandt und vielseitig interessiert sind. Die Tätigkeit vermittelt an der Nahtstelle zwischen Legislative und Exekutive Einblicke in alle Bereiche des politischen und gesellschaftlichen Lebens.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die deutsche Sprache sicher beherrschen, über eine sehr gute Allgemeinbildung verfügen und äußerst flexibel auf veränderte Situationen reagieren. Kenntnisse in Stenographie sind besonders vorteilhaft.

Nach einer angemessenen Einarbeitungszeit erstellen Sie wörtliche Niederschriften und analytische Protokolle der Plenar- und Ausschusssitzungen anhand von Tonbandaufzeichnungen oder stenographischen Mitschriften.

Die Dotierung zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses richtet sich nach den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Leistungen. Bei entsprechender Qualifikation und Bewährung besteht die Möglichkeit, zusätzlich die

Geschäftsführung von Parlamentsausschüssen

zu übernehmen. Die Verwendung im höheren Dienst ist möglich; Planstellen bis zur Besoldungsgruppe A 15 BBesG stehen zur Verfügung.

Das Interesse von Frauen wird besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, ausführlicher Schilderung des beruflichen Werdegangs, Qualifikationsnachweisen, Zeugnissen, Beurteilungen und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Ausschreibung an den

**Direktor beim Hessischen Landtag,
Postfach 32 40, 6200 Wiesbaden.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

Die Gemeinde Liederbach am Taunus

stellt nach Genehmigung des Stellenplanes und nach Möglichkeit zum 1. März 1993 eine/n

Kassenverwalter/in

ein. Die Einstellung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Gesucht wird ein/e Verwaltungsangestellte/r, der/die mit allen in einer Gemeindekasse anfallenden Arbeiten vertraut sein muß.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV a BAT.

Es werden die üblichen Leistungen des öffentlichen Dienstes geboten.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und Zeugniskopien werden erbeten bis zum 31. Januar 1993 an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Taunus
- Personalamt -, z. H. Herrn Schuka,
Rathaus, Villebon-Platz 9-11, 6237 Liederbach am Taunus.**

Beim Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter

an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main ist die Stelle des/der

büroleitenden Beamten/Beamtin

möglichst zum 1. März 1993 zu besetzen. Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG zur Verfügung.

Aufgaben:

Wahrnehmung der üblichen Verwaltungsaufgaben im Organisations-, Personal- und Haushaltsbereich sowie Mitarbeit bei allen mit der Vorbereitung und Durchführung der Ersten Staatsprüfungen zusammenhängenden Arbeiten.

Voraussetzungen:

Mindestens zwei Jahre Praxis in der allgemeinen Landes- oder Bundesverwaltung; Befähigung im Umgang mit Menschen; Selbständigkeit, Initiative und die Bereitschaft, sich in die speziellen Belange des Prüfungsgeschäftes einzuarbeiten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis 14 Tage nach Erscheinungsdatum an den

**Ltd. Direktor des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes,
Wiesenua 1, 6000 Frankfurt am Main 1.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgironkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1175 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-0, Durchwahl 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redak-

tionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-57. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 51 vom 21. Dezember 1992 beträgt 80 Seiten.